Strafprozeßordnung

für das

Königreich Hannover

vom

8. November 1850.

Preis 6 Sgr.

Hannover.

Druck und Verlag von A. C. Pockwitz.

1851.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

§.

III. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Strafsachen.

IV. Abschnitt.

Von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

V. Abschnitt.

Von der öffentlichen Klage.

III. Abschnitt.

Von dem Zeugenbeweise.

IV. Abschnitt.

Vom Augenscheine und der Begutachtung durch Sachverständige.

V. Abschnitt.

Von den Haussuchungen und Beschlagnahmen.

VI. Abschnitt.

§.

VII. Abschnitt.

Von der Theilnahme der Staatsanwaltschaft an der Voruntersuchung.

VIII. Abschnitt.

Von der Rathskammer und ihren Beschlüssen.

IX. Abschnitt.

Von der Anklagekammer und ihren Beschlüssen.

X. Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme einer durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß geschlossenen Untersuchung.

XI. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths- oder Anklagekammer.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten oder der Hauptverhandlung.

Viertes Buch.

Von der Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen vor den Amtsgerichten.

Fünftes Buch.

Von dem Rechtsmittel der Berufung gegen Urtheile der Strafkammer und der Amtsgerichte.

Sechstes Buch.

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

Siebentes Buch.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Achtes Buch.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Neuntes Buch.

Von den Untersuchungsgefängnissen und den Strafanstalten.

Schlußbestimmungen.

Anhang.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848, betreffend verschiedene Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes, erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs die nachfolgende Strafproceßordnung:

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Einleitung.

Das Strafverfahren zerfällt in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Abgabe eines Strafurtheils ist durch vorgängige Untersuchung, und die Einleitung dieser durch die Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt.

Jede Uebertretung eines Strafgesetzes erzeugt eine öffentliche auf Untersuchung und Bestrafung gerichtete Klage, welche, wenn nicht die Strafbarkeit aus den in den Gesetzen enthaltenen Gründen ausgeschlossen oder getilgt ist, oder eine landesherrliche Abolition erfolgt, vor dem zuständigen Strafgerichte verfolgt werden kann.

I. Abschnitt.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

A. Von den Amtsgerichten.

§. 2.

1. Zuständigkeit.

Vor die Amtsgerichte gehören alle Polizeiübertretungen d. i. alle strafbaren Handlungen, welche bisher der polizeilichen Ahndung unterliegen oder künftig derselben überwiesen werden. Vergl. jedoch §. 9 lit. b. Nr. 2, so wie auch das Organisations-Edict §. 9.

§. 3.

2. Thätigkeit.

Der Amtsrichter führt die etwa erforderliche Voruntersuchung (vgl. §. 200) und giebt das Erkenntniß ab.

Ueber die Mitwirkung von Schöffen bei Abgabe des letztern gelten die im Anhange I. enthaltenen Vorschriften.

§. 4.

3. Sitzungen.

Die Amtsgerichte bestimmen mit Genehmigung des Staatsanwaltes bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte ein für alle Mal gewisse, in geeigneter Weise bekannt zu machende Sitzungstage zur Aburtheilung der Polizeiübertretungen. In jeder Sitzung sind die für dieselbe eingetragenen Sachen zu erledigen. Ist dies nicht thunlich, so muß deren Erledigung in einer möglichst nahe anzusetzenden außerordentlichen Sitzung erfolgen.

Zur Ansetzung außerordentlicher Sitzungen be-

darf es des Einverständnisses der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte.

B. Von den Obergerichten.

§. 5.

1. Zuständigkeit.

Vor die Obergerichte gehören alle übrigen, nicht polizeilichen Straffälle.

§. 6.

2. Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung liegt dem Untersuchungsrichter ob; alle innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seines Wohnsitzes zu verrichtenden Untersuchungshandlungen muß er in der Regel selbst vornehmen; andere kann er dem betreffenden Amtsrichter, Haussuchungen aber und sonstige Handlungen, welche nicht nothwendig die Thätigkeit einer richterlichen Person erfordern, auch dem betreffenden Gemeindebeamten oder anderen dazu geeigneten Officianten (nachgesetzten Beamten) auftragen. Die Erlassung von Haftbefehlen und Strafverfügungen kann der Untersuchungsrichter einem Andern nicht auftragen. Der beauftragte Amtsrichter hat bei Vollziehung des Auftrages alle für den Untersuchungsrichter selbst vorgeschriebenen Formen zu beobachten (§. 63 a. E. 103).

§. 7.

3. Rathskammer.

Bei einem jeden Obergerichte soll eine aus drei Mitgliedern desselben zu bildende Rathskammer bestehen, welche nach Anleitung dieses Gesetzes vorzugsweise alle die Leitung des Verfahrens betref-

fenden Geschäfte wahrzunehmen hat. Sie faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag des Untersuchungsrichters oder eines ihrer Mitglieder. Hierbei hat der Untersuchungsrichter in den von ihm untersuchten Strafsachen kein Stimmrecht. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§. 8.

4. Abgabe des Straferkenntnisses.

a. Strafkammer.

In allen leichten Straffällen d. i. in solchen, für welche nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs eine leichte Strafe (Art. 18 und 30) verwirkt ist, mit Ausnahme jedoch der im §. 9 lit. b. den Schwurgerichtshöfen überwiesenen Sachen, entscheidet der kleine Senat (Strafkammer). Seine Sitzungen sind öffentlich.

Die Rathskammer und die Strafkammer können aus denselben Mitgliedern des Gerichts bestehen.

§. 9.

b. Schwurgerichtshöfe.

1. Zuständigkeit.

Vor die Schwurgerichtshöfe gehören:

a. alle schweren Straffälle d. i. solche, durch welche eine schwere Strafe (Criminalgesetzbuch Art. 8) verwirkt ist.

Die Zulässigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Criminalgesetzbuchs) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe eben so wenig aus, als dieselbe in Folge des Gebots der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichten in eine schwere Frei-

heitsstrafe (Art. 108 des Criminalgesetzbuchs) begründet wird.

b. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe:

1) die in den Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der Königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion;

2) strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher, auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen sind, insoweit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, mit Ausschluß jedoch der in den §§. 7—10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse.

§. 10.

3. Bildung der Schwurgerichtshöfe

Ueber die Bildung der Schwurgerichte gelten die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849.

Außer den Geschworenen müssen bei Strafe der Nichtigkeit an den schwurgerichtlichen Sitzungen der Präsident, vier Richter und ein Gerichtssecretair Theil nehmen.

Das Präsidium des Ober-Appellationsgerichts hat, nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft, den Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen beginnen sollen, festzusetzen und den Präsidenten

des Schwurgerichtshofes aus der Mitte des höchsten Gerichts oder der Obergerichte zu ernennen.

In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Präsidenten aus der Mitte des Obergerichts, in dessen Bezirke die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden, bestimmt.

Beide Ernennungen erfolgen jedesmal für eine oder mehrere, jedoch höchstens vier Quartalsitzungsperioden.

§. 11.

3 Stellvertretung des Präsidenten.

Der Stellvertreter ist befugt, für den Präsidenten des Schwurgerichtshofes in allen Fällen einzutreten, in welchen dieser durch Abwesenheit oder aus irgend einem anderen Grunde behindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne, besonders die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen betreffende Obliegenheiten wahrzunehmen.

Tritt eine Behinderung während der Hauptverhandlung ein, und sind Ergänzungsrichter zugezogen (§. 13), so wird das Amt des Präsidenten durch den der Dienstzeit nach ältesten der beisitzenden Richter versehen.

§. 12.

4. Beisitzer.

Die beisitzenden Richter werden von dem Präsidenten des betreffenden Obergerichts aus der Mitte dieses Gerichts, aushülfsweise aber aus den Mitgliedern der am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen oder in der Nachbarschaft desselben befindlichen Gerichte berufen.

§. 13.

5. Vertreter der Beisitze.

Wird ein beisitzender Richter aus dem einen oder anderen Grunde an der Erfüllung seiner Dienstverrichtungen verhindert, so ist er nach Maßgabe des §. 12 zu ersetzen.

Es kann jedoch der Präsident, wenn die Verhandlung einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, nach Berathung mit den beisitzenden Richtern verfügen, daß ein oder zwei vom Präsidenten des Obergerichts zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen seien, welchenfalls dann der der Dienstzeit nach Aelteste im Verhinderungsfalle eintritt.

§. 14.

6. Gerichtssecretair.

Der Gerichtssecretair ist regelmäßig aus der Zahl der bei dem betreffenden Obergerichte angestellten Secretaire von dem Präsidenten desselben zu ernennen.

Wegen Ersetzung und Ablehnung der Gerichtssecretaire gelten die Vorschriften der §§. 12, 13, 31—36.

§. 15.

5. Gemeinschaftliche Bestimmung für die verschiedenen Gerichte.

Bedrohet das Strafgesetz eine Handlung mit schwererer und leichter Strafe, so hat das die Zuständigkeit bestimmende Gericht (§§. 116, 124) auf Grund der durch die Voruntersuchung ermittelten Umstände des einzelnen Falls unter Berücksichtigung aller Strafzumessungs-, Schärfungs- und Milde

rungsgründe zu entscheiden, ob derselbe als schwerer oder als leichter Straffall behandelt werden soll.

§. 16.

C. Von dem Ober-Appellationsgerichte.

Die Erledigung der an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen, mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerden (§. 17), liegt dem Criminalsenate (Anklagekammer) ob. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich (vgl. jedoch §. 222). Ueber die erforderliche Anzahl von Mitgliedern siehe das Organisations-Edict §. 48. Die Anklagekammer faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag eines ihrer Mitglieder.

§. 17.

D. Von den Gerichtsbehörden in der Rechtsmittel-Instanz.

Ueber die Berufungen von den polizeistrafgerichtlichen Erkenntnissen der Amtsgerichte entscheidet die Strafkammer des Obergerichts (§. 8);

über alle Berufungen von den in erster Instanz erlassenen Straferkenntnissen der Strafkammer, desgleichen über alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen polizeistrafgerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte die großen Senate (s. g. Berufungkammern), (vergl. Organisations-Edict §. 42);

und über Nichtigkeitsbeschwerden, soweit diese nicht den Berufungskammern anheimfallen, der nach Maßgabe des §. 50 des Organisations-Edicts zu bildende Cassationssenat des Ober-Appellationsgerichts, und zwar in öffentlicher Sitzung.

§. 18.

E. Von den Gerichtsschreibern (Secretarien, Actuarien).

Jeder Raths=, Straf= und Berufungskammer, jedem Schwurgerichtshofe, dem Criminalsenate und dem Cassationssenate des Ober=Appellationsgerichts wird ein Secretair beigegeben, welcher in den Sitzungen das Protocoll führt.

Der Untersuchungsrichter bei den Obergerichten muß das Protocoll durch einen Secretair führen lassen: bei jeder Vernehmung des Angeschuldigten, bei allen Handlungen, welche die Feststellung des sachlichen Thatbestandes bezwecken oder sonst ihrer Bestimmung nach vor dem erkennenden Richter nicht wiederholt, sondern ohne Weiteres der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen.

In allen anderen Fällen hängt es von ihm ab, ob er den Secretair zuziehen will.

Der Amtsrichter braucht dagegen den Gerichtsschreiber nur bei der Hauptverhandlung zuzuziehen.

Die Geschäfte eines Gerichtsschreibers können von jeder anderen auf das Protocoll beeidigten Person versehen werden, namentlich von Auditoren, Amtsrichtern u. s. w.

II. Abschnitt.

Von der Staatsanwaltschaft.

§. 19.

Das Haupt der Staatsanwaltschaft ist der Oberstaatsanwalt; alle Beamte der Staatsanwaltschaft sind nur seine Stellvertreter und ihm untergeben.

Die Staatsanwälte bei den Amtsgerichten stehen in gleich untergebener Stellung zu dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Obergerichte.

Der vorgesetzte Staatsanwalt kann stets Vorlegung der Acten verlangen und die Anträge, falls sie noch nicht gestellt sind, selbst stellen; auch steht ihm die Befugniß zu, zu jeder Zeit jede Sache einem anderen, als dem eigentlichen zuständigen Staatsanwalte zu übertragen.

Die Staatsanwälte können innerhalb ihres Wirkungskreises den betreffenden Unterbedienten, Gerichtsvoigten, Polizeibeamten und anderen zur Hülfleistung ihnen zugewiesenen Officianten Anweisungen und Befehle zugehen lassen; sie dürfen zur Ausübung ihres Dienstes in Nothfalle von sonstigen Personen geeignete Hülfeleistung, und äußersten Falls selbst den Beistand der bewaffneten Macht fordern.

Sie vertreten in dem strafgerichtlichen Verfahren den durch die begangene Gesetzübertretung verletzten Staat und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienlichen Mittel benutzt werden. Zu diesem Ende können sie schriftlich oder müdlich Anträge stellen, und müssen die Abstellung etwa wahrgenommener Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen auf geeignete Weise veranlassen und erforderlichenfalls dem vorgesetzten Staatsanwalte Anzeige davon machen.

Sie können von dem Untersuchungsrichter zu jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Acten begehren, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Ablehnung eines Staatsanwaltes ist unstatthaft,

ein Gesuch an dessen Vorgesetzten um Beauftragung eines andern Staatsanwalts aber zulässig.

III. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Strafsachen.

§. 20.

1. Zuständigkeit in einen bestimmten Bezirke.

Weder ein richterlicher, noch ein Beamter der Staatsanwaltschaft kann ohne besondern Auftrag der vorgesetzten Behörde außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks amtlich thätig sein.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens und tritt dieser in einem anderen Bezirke ein, als in dem, in welchem die verbrecherische Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

§. 21.

2. Insbesondere. Gerichtsstand des Orts des begangenen Verbrechens.

Die Erhebung einer öffentlichen Klage, Führung einer Untersuchung und Entscheidung über die erstere steht in der Regel beziehungsweise dem Staatsanwalte, Untersuchungsrichter und Strafrichter des Orts zu, an welchem die strafbare Handlung geschah.

§. 22.

3. Gerichtsstand des Wohn- und Aufenthaltsorts.

Dagegen sind Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter des Orts, an welchem der der That Bezüchtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, zuständig:

1) bei den auf Hannoverschen Schiffen in offener See begangenen Verbrechen;
2) bei den außerhalb des Königreichs begangenen, von den Gerichten desselben zu bestrafenden Verbrechen, deren sich Hannoversche Staatsangehörige schuldig gemacht haben.

§. 23.

4. Gerichtsstand der Ergreifung.

Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter des Orts, an welchem der der That Bezüchtigte angehalten oder zur Verwahrung bez. Haft gebracht ist, sind rücksichtlich der Verbrechen zuständig, welche von Ausländern außerhalb des Königreichs begangen, und von inländischen Gerichten zu strafen sind.

§. 24.

5. Insbesondere bei Polizeiübertretungen.

Bei Polizeiübertretungen sind zuständig Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter sowohl des Orts der begangenen Uebertretung, als auch des Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Uebertreters, wie endlich des Orts, wo letzterer angehalten oder zur Verwahrung bez. Haft gebracht ist.

Sind hiernach mehrere Gerichtsstände begründet, so hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage in dem Gerichtsstande zu erheben, bei welchem mit

mehrerer Schonung für den Bezüchtigten und mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande die Erledigung erfolgen kann.

§. 25.

6. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gerichtsstände derselben oder verschiedener Art (§§. 21—24) entscheidet Prävention für das Gericht, welches zuerst in seiner Zuständigkeit gegen den Bezüchtigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Beschuldigter oder durch Verhaftung oder Verfolgung desselben Gebrauch gemacht hat, oder bei welchem der erste gegen eine bestimmte Person gerichtete Antrag der Staatsanwaltschaft angebracht ist.

§. 26.

7. Zusammentreffen mehrerer von **einer** Person begangenen Verbrechen.

Ist eine Person mehrerer zur Classe der schweren oder leichten Straffälle zu zählenden Handlungen bezüchtigt, so genügt dieser Umstand, um eine nach §§. 21 bis 23 nur für eine dieser Handlungen zuständige Staatsanwaltschaft und Gerichtsbehörde auch für die andere zuständig zu machen.

In der Regel sind in diesem Falle die verschiedenen öffentlichen Klagen bei demselben Gerichte zu erheben, und ist eine gleichzeitige Aburtheilung derselben thunlichst zu veranlassen. Unter mehreren Gerichten mit verschiedener Strafbefugniß soll hiebei dasjenige vorgehen, welchem dieselbe in höherem Maße zukommt.

Sind jedoch als Folge dieses Verfahrens Verzögerungen, oder sonstige besondere Schwierigkeiten zu befürchten, so kann die öffentliche Klage auch bei den verschiedenen zuständigen Gerichten erhoben werden, oder bei demselben Gerichte eine abgesonderte Untersuchung und Aburtheilung der verschiedenen Verbrechen erfolgen.

§. 27.

8. Begründung der Zuständigkeit durch Zusammenhang der Sache.

Sowohl der für die Hauptthat und einen der Hauptthäter zuständige Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, als auch das Strafgericht sind gleichfalls für die mit der Hauptthat zusammenhängenden strafbaren Handlungen, so wie für die übrigen Urheber, die Gehülfen und Begünstiger derselben zuständig.

Es können jedoch in diesem Falle, aus Gründen processualischer Zweckmäßigkeit, die gegen die Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger des Hauptthäters, so wie die wegen der mit der Hauptthat zusammenhängenden strafbaren Handlungen etwa anzustellenden öffentlichen Klagen bei den sonstigen verschiedenen zuständigen Gerichten angestellt und einer abgesonderten Untersuchung und Beurtheilung unterzogen werden.

§. 28.

9. Verweisung einer anhängigen Sache an ein anderes Gericht.

Ist wegen derselben strafbaren Handlung die öffentliche Klage gegen dieselbe oder gegen verschiedene Personen bei mehreren an sich zuständigen Ge-

richten erhoben worden, oder erscheint mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 24, 26, 27 die Abgabe einer bei einem Gerichte anhängigen Sache an ein anderes zuständiges Gericht zweckmäßig, so ist es, so lange nicht (durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß) die Verweisung an ein erkennendes Gericht ausgesprochen ist, den Amtsgerichten, so wie den Obergerichten (der Rathskammer der Obergerichte) gestattet, auf Antrag des Staatsanwaltes die Ueberweisung derselben an das andere zuständige Gericht auszusprechen.

§. 29.

10. Regelung der Zuständigkeit durch den Spruch eines höhern Gerichts.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

Diesem Spruche ist unbedingt Folge zu geben.

Ein Rechtsmittel gegen denselben findet nicht Statt.

§. 30.

11. Uebertragung der Gerichtsbarkeit durch ein höheres Gericht.

Ist das an sich zuständige Gericht behindert, so kann das zunächst vorgesetzte Gericht die Sache einem anderen Gerichte gleichen Ranges, wie jenem, übertragen. Außerdem ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder, wenn mit Grund zu befürchten ist, daß dem an sich zuständigen Gerichte für den besondern Fall die erforderliche Unbefangenheit fehlen werde, der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts befugt, die Sache einem anderen Gerichte gleichen Ranges zu übertragen.

Das Gesuch um Uebertragung an ein anderes Gericht hindert die fernere Vornahme von Untersuchungshandlungen nicht.

IV. Abschnitt.

Von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 31.

1. Ablehnungsgründe.

Der untersuchende oder erkennende Richter, so wie der Gerichtsschreiber kann sowohl vom Staatsanwalt, als vom Beschuldigten abgelehnt werden:

1) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Beschädigten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwägert ist, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, noch besteht oder nicht;

2) wenn er der Ehemann, Verlobte, der Vormund, Curator, Pflege- oder Adoptivvater, Pflege- oder Adoptivsohn, oder der vermuthliche Erbe des Beschuldigten oder des Beschädigten ist;

3) wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für seine Unbefangenheit fürchten läßt;

4) wenn durch den Ausgang der Untersuchung sein Privatinteresse auf irgend eine Weise berührt wird;

5) wenn der abgelehnte Beamte ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben hat, oder als Zeuge oder Sachverständiger in der Sache vernommen oder vorgeladen, oder als Staatsanwalt in der Sache thätig gewesen ist;

6) wenn der abgelehnte Beamte sich im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten erlaubt hat, welche auf seine Befangenheit schließen lassen.

§. 32.

2. Verfahren.

Das Ablehnungsgesuch ist mündlich zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen, und der behauptete Ablehnungsgrund zu bescheinigen. Eidliche Erhärtung des letztern genügt nicht.

Ueber die Ablehnung einzelner Gerichtsmitglieder, der Secretarien und Actuare entscheidet das Gericht bez. die Richter des Schwurgerichtshofes, dem sie angehören;

über die Ablehnung eines Amtsrichters das ihm vorgesetzte Obergericht (Rathskammer) und

über die Ablehnung eines ganzen Obergerichts der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts (Anklagekammer); diesem steht auch dann die Entscheidung zu, wenn so viele Mitglieder eines Obergerichts abgelehnt werden, daß zur Beurtheilung der Ablehnungsgesuche nicht mindestens drei unbetheiligte Mitglieder übrig bleiben.

§. 33.

3. Zeit der Anbringung des Ablehnungsgesuchs.

Auf die Ablehnung der Mitglieder eines erkennenden Obergerichts, dessen Secretarien, so wie des Amtsrichters ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung erfolgte, d. h. vor dem ersten Vortrage des Staatsanwaltes, bei Schwurgerichten vor dem Verlesen des Anklageurtheils.

§. 34.
4. Selbstablehnung.

Glaubt eine Gerichtsperson, daß gegen sie einer der im §. 31 unter 1, 2 und 5 angeführten Ablehnungsgründe zutreffe, so hat sie sich von Amtswegen der Theilnahme an der fraglichen Sache zu enthalten; in allen übrigen Fällen kann der Antrag des Beschuldigten abgewartet werden.

§. 35.
5. Wirkung des Ablehnungsgesuchs.

Bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat die abgelehnte Person (Gericht, Richter, Gerichtsschreiber) ihre Thätigkeit auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu beschränken; es bleibt jedoch dem richterlichen Ermessen unbenommen, demnächst eine Wiederholung einzelner oder aller jener Handlungen zu verfügen.

Der Präsident des über das Ablehnungsgesuch entscheidenden Gerichts muß, falls dasselbe für begründet erkannt wird, gleichzeitig für das Eintreten eines anderen Gerichtsmitgliedes oder Gerichtschreibers Sorge tragen; eine gleiche Verbindlichkeit liegt dem Amtsrichter ob hinsichtlich eines abgelehnten Actuars.

Muß ein anderes Gericht eintreten, so hat das entscheidende Gericht auch dieses zu bestimmen.

Für den abgelehnten Amtsrichter tritt dessen Stellvertreter ein.

§. 36.
6. Rechtsmittel.

Gegen die über ein Ablehnungsgesuch erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

V. Abschnitt.

Von der öffentlichen Klage.

A. Erhebung.

1. Seitens der Staatsanwaltschaft.

§. 37.

a. Im Allgemeinen.

Die Erhebung der durch eine jede Uebertretung der Strafgesetze begründeten öffentlichen Klage steht in ihrem ganzen Umfange der Staatsanwaltschaft zu.

§. 38.

b. Insbesondere.

α. Von Amtswegen.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, haben bei allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Strafgesetz-Uebertretungen, welche nicht ausschließlich auf Antrag der Betheiligten (Verletzer oder dessen Vertreter) untersucht werden, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Sie haben in jedem einzelnen Falle selbst zu prüfen, ob die Erhebung der öffentlichen Klage zulässig, und bedürfen zu der letzteren keines besonderen Auftrages. Sie müssen jedoch, so viel die Erhebung der öffentlichen Klage, die Verfolgung von Rechtsmitteln, den äußeren Geschäftsgang und die Art des Verfahrens betrifft, den Befehlen des Justiz-Mini-

sters oder des vorgesetzten Staatsanwaltes unbedingt Folge leisten, ohne gleichwohl in der Darlegung ihrer eigenen, selbst abweichenden Ansichten beschränkt zu sein.

Die Erhebung der öffentlichen Klage wegen Dienstverbrechen ist nicht durch einen Antrag oder eine Ermächtigung der Dienstbehörde bedingt, vielmehr wird die Vorschrift des Art. 340 des Criminalgesetzbuches vom 8ten August 1840, daß strafbare Dienstverletzungen nur auf Veranlassung der zuständigen Behörden zu bestrafen sind, aufgehoben.

In den Fällen, in welchen das Criminalgesetzbuch (Art. 141. 142) vor Einleitung und Untersuchung eine Berichtserstattung des Gerichts an das Justiz-Ministerium erfordert, ist künftig dieser Bericht von der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Zur Untersuchung von Preßvergehen bedarf es des im §. 4. des Preßgesetzes vom 27sten April 1848 gedachten Antrages der Regierung nicht.

§. 39.

β. Auf Anzeige der Betheiligten.

Wenn es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages (Anzeige, Verlangen) betheiligter Privatpersonen (Verletzer und deren Vertreter) bedarf, ist dieser Antrag nicht ferner an den Untersuchungsrichter, sondern an die Staatsanwaltschaft zu richten. Ihr ist es überlassen, ob sie auf Grund des Antrages die öffentliche Klage erheben will.

Hat der Betheiligte den Antrag gestellt, so kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger der be-

treffenden strafbaren Handlung erheben, wenn auch der Antrag nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Der Betheiligte kann seinen Antrag bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung (§. 33) zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß sofort durch Rathskammerbeschluß das Verfahren eingestellt und der Betheiligte zur Erstattung aller durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten verurtheilt wird; für die Einziehung der letzteren hat die Staatsanwaltschaft Sorge zu tragen.

Zur Zurücknahme bedarf es der Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Rathskammer die Sache bereits an ein Gericht verwiesen hat.

§. 40.

2. Seitens des Verletzten.

Bei Polizeiübertretungen (§. 2) steht auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage zu.

§. 41.

B. Form.

Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht entweder durch Seitens des Staatsanwaltes verfügte Vorladung vor das erkennende Gericht, oder durch einen Antrag an den Untersuchungsrichter in Betreff einer bestimmten That Nachforschungen anzustellen, oder gegen bestimmte Personen eine Untersuchung einzuleiten.

Die gegen eine bestimmte Person erhobene öffentliche Klage heißt »Beschuldigung«, und jene Person von der Klageerhebung an »Beschuldigter«.

§. 42.

C. Aussetzung.

Der Staatsanwalt ist befugt, eine öffentliche Klage wegen eines oder des andern Verbrechens vorläufig nicht zu erheben, wenn der Bezüchtigte bereits wegen eines anderen erheblicheren Verbrechens in Untersuchung sich befindet.

Die spätere Erhebung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 43.

D. Zurücknahme.

Eine öffentliche Klage kann nur so lange zurückgenommen werden, als die Einleitung der Untersuchung noch nicht verfügt oder ein Rathskammerbeschluß über die Zulässigkeit der Einleitung noch nicht ergangen ist.

E. Wirkung.

§. 44.

1. Im Allgemeinen.

Der Untersuchungsrichter, an welchen die öffentliche Klage gelangt, darf die Untersuchung weder auf andere selbstständige Thatsachen, noch auf andere Personen, als die, welche die Klage bezeichnet, ausdehnen, ist jedoch im Uebrigen (vgl. auch §. 43) zu einer durchaus selbstständigen Thätigkeit nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet (vgl. §. 77).

Auf gleiche Weise ist die Thätigkeit des erkennenden Richters durch die Erhebung der öffentlichen Anklage bedingt, und es steht ihm ohne Antrag der Staatsanwaltschaft nicht zu, Thatsachen in den Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen, welche der erhobenen

öffentlichen Klage fremd sind. Dahingegen ist er, so viel die rechtliche Beurtheilung der in die öffentliche Klage aufgenommenen Thatsachen selbst betrifft, durchaus selbstständig und in keiner Weise an die gestellten Anträge gebunden.

2. Insbesondere rücksichtlich des Civilverfahrens.

§. 45.

a. Verbindung der öffentlichen und Civilklage.

Eine Verbindung der Civilklage der Betheiligten mit der öffentlichen Klage ist nur bei Polizeiübertretungen zulässig.

§. 46.

b. Einfluß der strafrichterlichen Entscheidung auf das Civilverfahren.

Wird durch rechtskräftiges Strafurtheil der Beschuldigte einer Handlung (Unterlassung) schuldig erkannt, so gilt das Dasein dieser Handlung auch für das abgesonderte Civilverfahren bis zum Gegenbeweise für erwiesen.

Das etwaige Erkenntniß des Strafrichters über die Strafrechtswidrigkeit und deren Folgen bindet jedoch den Civilrichter nicht hinsichtlich seines Urtheils über die in der Handlung liegende Privatrechtsverletzung und deren Folgen.

§. 47.

c. Aussetzung des einen oder des anderen Verfahrens.

Der Civilkläger ist befugt, die Aussetzung des Civilverfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens zu beantragen, oder auch, wenn er auf die etwaigen Ergebnisse des letzteren verzichten will, das erstere fortzusetzen. Wenn jedoch das Urtheil des

Strafrichters durch die vorgängige Feststellung gewisser civilrechtlicher Verhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Betheiligten bedingt ist (Vorfragen, Präjudicialpuncte), so kann das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die letzteren im Civilverfahren ausgesetzt werden.

Während dieser Aussetzung ruht rücksichtlich des Strafverfahrens die Verjährung.

Der Strafrichter kann in Fällen dieser Art dem Beschuldigten die Erhebung der Civilklage binnen einer Frist und unter Androhung des Rechtsnachtheils aufgeben, daß er widrigenfalls das Strafverfahren wieder aufnehmen und alle Einwendungen, welche der Beschuldigte aus dem fraglichen Civilverhältnisse herleiten möchte, unberücksichtigt lassen werde.

F. Erlöschung.

§. 48.

1. Im Allgemeinen.

Die öffentliche Klage erlischt durch die im Criminalgesetzbuche vom 8. August 1840 Art. 86 bis 89 bez. die in dem Polizeistrafgesetze vom 25. Mai 1847 §§. 36—42 aufgeführten Tilgungsgründe der Strafbarkeit.

§. 49.

2. Insbesondere in Betreff der Verjährung.

Die im Criminalgesetzbuche Art. 88 und 89 und im Polizeistrafgesetze §. 41 u. 42 über Verjährung enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft; es wird jedoch die Verjährung durch jede gegen einen bestimmten Uebertreter gerichtete Handlung des zuständigen Staatsanwaltes oder Untersuchungsrichters

unterbrochen, und die im Art. 89 Nr. 4 des Criminalgesetzbuchs enthaltene Vorschrift auf die Verjährung der Befugniß, Untersuchung zu beantragen, beschränkt. Nach rechtzeitiger Anbringung des Antrages treten für die Verjährung der Strafe selbst die Fristen unter Nr. 1—3 des Art. 89 des Criminalgesetzbuchs ein.

VI. Abschnitt.

Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

§. 50.

1. Im Allgemeinen.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch Verkündung oder Behändigung.

Die Verkündung geschieht durch mündliche Eröffnung des gefaßten Beschlusses; die Behändigung durch Zustellung eines Exemplars der gerichtlichen Verfügung durch den zu diesem Geschäfte ermächtigten und verpflichteten Beamten. (Gerichtsvoigt u. s. w.)

2. Insbesondere von der Behändigung.

§. 51.

a. Vermittelung derselben durch die Staatsanwaltschaft.

Alle gerichtlichen Verfügungen, welche einer Behändigung bedürfen, müssen der Staatsanwaltschaft übergeben werden, damit diese den betreffenden Beamten zur Vornahme der Behändigung veranlasse.

Nur der Untersuchungsrichter bez. der Amtsrichter kann auch ohne Vermittelung der Staatsanwalt-

schaft dem Beamten (Gerichtsvoigt) die Behändigung aufgeben.

§. 52.

b. Behändigung selbst.

Jeder Beamte, welcher eine Vorladung zu bewirken, oder einen richterlichen Befehl, Beschluß oder ein Urtheil zuzustellen hat, muß darüber, daß dies geschehen, eine Urkunde aufnehmen.

Diese Urkunde muß Datum der Zustellung, Namen, Stand und Wohnort des Auftraggebers und Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, enthalten, die Art der geschehenen Zustellung nachweisen und von dem sie aufnehmenden Beamten unter Angabe seiner amtlichen Stellung unterschrieben werden.

Ist der, an den die Zustellung geschehen soll, in seiner Wohnung nicht anzutreffen, so geschieht die Zustellung an einen erwachsenen Hausgenossen, und in dessen Ermangelung an einen Nachbar des ersteren. Im letzteren Falle muß der Beamte eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurücklassen, und, wenn die Wohnung verschlossen war, an die Thür heften.

Ist aber auch ein Nachbar nicht anzutreffen, oder will Niemand die Actenstücke annehmen, so sind dieselben zum Zwecke der Einhändigung an den zu Ladenden einem der Gemeindevorsteher, welcher den Empfang derselben unter der Urschrift zu bescheinigen hat, zuzustellen.

Die in Gemäßheit der beiden vorstehenden Sätze vorgenommene Zustellung gilt als Behändigung an den zu Ladenden selbst.

Hat der zu Ladende im Inlande keine bekannte Wohnung, so findet öffentliche Ladung Statt.

Ist bei einer Zustellung eine der obigen Vorschriften unbeachtet geblieben', so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, erstere zu vernichten, falls es annimmt, daß in Folge jener Unterlassung der betreffenden Person eine genügende Kenntniß des vorgenommenen Actes nicht geworden ist.

VII. Abschnitt.

Von der Erforschung der Strafgesetzübertretungen.

§. 53.

1. Anzeige.

Jeder, der eine strafbare Handlung zur Anzeige brngen will, kann diese Anzeige der örtlichen Polizeibehörde oder unmittelbar der Staatsanwaltschaft machen; im ersteren Falle muß die Polizeibehörde jene Anzeige möglichst rasch zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gelangen lassen.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der bezüchtigten Personen ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt.

§. 54.

2. Verpflichtung der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, jeder zu ihrer Kunde gekommenen strafbaren Handlung nachzuforschen.

Insbesondere muß die Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten jede strafbare Handlung und ihre Urheber möglichst bald zu ermitteln suchen, für die genügende Erhaltung der Spuren des Verbrechens sorgen, die Zeugen, so wie den Umfang ihres Wissens ausmitteln, überhaupt die demnächstige richterliche Untersuchung vorbereiten und erleichtern. Sie kann zu diesem Zwecke in den zulässigen Fällen (§. 58) vorläufige Verwahrung des Verdächtigen eintreten lassen, den Augenschein einnehmen und Sachverständige zuziehen; die Thätigkeit dieser letzteren darf jedoch an den betreffenden Gegenständen nichts verändern. Insbesondere darf bei einer solchen vorläufigen Untersuchung einer Leiche nur die äußere Besichtigung Statt finden.

§. 55.

3. Haussuchung.

Haussuchungen können von den Gemeindebeamten, und unter ihrer Zuziehung auch von der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten, von den Forstaufsehern, Landgendarmen und sonstigen Polizeiofficianten, vorgenommen werden. Ohne die Zuziehung der Gemeindebeamten sind die zuletzt genannten Personen nur im Falle der Entdeckung auf frischer That dazu befugt, und müssen alsdann zwei Mitglieder der Gemeinde, von welchen wenigstens einer kein Polizeibeamter sein darf, zuziehen (vergl. §. 103).

Es ist dafür zu sorgen, daß die Identität der etwa in Beschlag genommenen Sachen auf eine genügende Weise festgestellt wird.

Jede bei der Vornahme solcher Haussuchungen eingetretene unnöthige Härte oder durch den Zweck nicht unerläßlich gebotene Belästigung der Hausbewohner von Seiten der dazu verwendeten Officianten soll streng geahndet werden.

§. 56.

4. Gemeinschaftliche Vorschriften.

Die Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte hat über ihre in den erwähnten Fällen eingetretene Wirksamkeit ein Protocoll aufzunehmen. Die etwa mitwirkenden Personen müssen dasselbe mit unterschreiben; können oder wollen sie dieses nicht, so muß es ausdrücklich vermerkt werden.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind nach Gelegenheit des Falles dem Staatsanwalte beim Obergerichte einzusenden.

§. 57.

5. Mitwirkung der Amtsrichter in eiligen Fällen.

Steht in einzelnen zur Zuständigkeit der Obergerichte gehörigen Fällen selbst bei größester Beschleunigung nicht zu erwarten, daß der Staatsanwalt beim Obergerichte zeitig genug die erforderlichen Maßregeln zu veranlassen im Stande sein werde, so kann die Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte den betreffenden Amtsrichter von dem fraglichen Vorfalle in Kenntniß setzen und dieser muß, falls er die Ansicht derselben theilt, ungesäumt die zur Feststellung und Aufklärung der strafbaren Handlung er-

forderlichen Handlungen vornehmen. Dies findet namentlich Statt bei Gefahr der Vertilgung der Spuren einer strafbaren Handlung, so wie wenn Personen zu vernehmen sind, deren baldiger Tod oder weite Entfernung zu erwarten ist, oder bei Besichtigung einer Leiche.

Die Zeugenvernehmung darf in solchen Fällen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, eine eidliche sein.

VIII. Abschnitt.

Von der Untersuchungshaft.

A. Von der vorläufigen Verwahrung.

§. 58.

I. Gründe und Verfahren.

Bereits vor Einleitung der Voruntersuchung und während derselben kann in den nachbenannten Fällen der Staatsanwalt, jeder Polizeibeamte, selbst jede Privatperson, den einer Strafgesetzübertretung Verdächtigen in eine vorläufige Verwahrung geben,

1) wenn der Bezüchtigte auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nachtheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird;

2) wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hindeutenden Gegenständen betreten wird;

3) wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß ein Verbrechen begangen und der in

Verwahrung zu Nehmende dabei betheiligt ist, dieser aber als ein Unbekannter, als ein Ausländer, oder heimathlos oder als einen nmhertreibenden Lebenswandel führend der Flucht verdächtig ist;

4) wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige

a. entweder auf der Flucht begriffen ist,

b. oder muthmaßlich eine schwere Strafe verwirkt hat;

5) wenn zu befürchten steht, daß der Bezüchtigte, seine Freiheit dazu benutzen werde, um die Spuren des Verbrechens zu vertilgen.

Diese Verwahrung bezweckt nur die vorläufige Sicherstellung des Verdächtigen und kann durch Wacheinlegung, Abführung in ein Detentionslocal oder auch in ein gewöhnliches Gefängniß bewerkstelligt werden.

Dem von dem Staatsanwalte in Verwahrung Genommenen ist dieses sofort zu Protocoll zu eröffnen und derselbe spätestens binnen 24 Stunden vor den Amtsrichter, in dessen Bezirke die Verwahrung vorgenommen, zu führen.

Hat nicht der Staatsanwalt, sondern ein Polizeibeamter oder eine Privatperson die Verwahrung eintreten lassen, so muß der in Verwahrung Genommene unverzüglich entweder dem Gerichte oder dem Gemeindevorstande oder der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung an das letztere zugeführt werden.

In jedem Falle sind dem Amtsrichter die gesammten bisherigen Verhandlungen zu übermitteln, und die Gründe, aus welchen die Verwahrung erfolgt ist, darzulegen.

§. 59.

2. Verfahren der Amtsrichter.

Sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Anzeige muß der Amtsrichter den in Verwahrung Genommenen vernehmen, und über die Fortdauer der Verwahrung entscheiden.

Ist die Gesetzübertretung, deren der Verwahrte verdächtig ist, der Art, daß ihre Bestrafung zu seiner Zuständigkeit gehört, so muß der Amtsrichter entweder die Verwahrung aufheben oder einen förmlichen Haftbefehl (§. 63) erlassen; gehört aber die Uebertretung zu den leichten oder schweren Straffällen, so muß er entweder die Verwahrung aufheben oder den in Verwahrung Genommenen mittelst eines schriftlichen Abführungsbefehls an den Untersuchungsrichter in die Gefängnisse des zuständigen Obergerichts gelangen lassen, und im letzteren Falle zugleich die sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsanwalte dieses Obergerichts einsenden.

§. 60.

3. Verfahren des Untersuchungsrichters.

Der Untersuchungsrichter muß den nach Inhalt des vorstehenden Paragraphen ihm zugeführten Verdächtigen spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem er Kenntniß von der Ankunft desselben in dem Untersuchungs-Gefängnisse erhalten, und der Staatsanwalt eine Beschuldigung gegen ihn erhoben hat, über den Gegenstand der letzteren vernehmen, und entweder die vorläufige Verwahrung gegen ihn aufheben oder einen Haftbefehl erlassen.

Erhebt der Staatsanwalt nicht binnen drei Tagen nach Ablieferung des Verdächtigen in das Unter-

suchungsgefängniß die Beschuldigung, so ist dieser ohne Weiteres aus der Verwahrung zu entlassen.

B. Von der Verhaftung.

§. 61.

1. Im Allgemeinen.

Eine Verhaftung des Bdschuldigten findet nur auf Grund eines von dem Gerichte oder dem Untersuchungsrichter erlassenen schriftlichen Haftbefehls, und in der Regel erst, nachdem der Beschuldigte über den Gegenstand der Beschuldigung vernommen worden, Statt.

§. 62.

2. Gründe der Verhaftung.

Ein Haftbefehl kann nur aus folgenden Gründen erlassen werden:

1) wenn gegen den Beschuldigten muthmaßlich eine schwere Strafe zu erkennen ist;
2) wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als Ausländer, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint;
3) wenn zu besorgen steht, daß der Beschuldigte durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde.

§. 63.

3. Haftbefehl.

Der Haftbefehl muß bei Strafe der Nichtigkeit den Grund seiner Erlassung, eine deutliche Bezeichnung des zu Verhaftenden und die Angabe des diesem zur Last gelegten Verbrechens enthalten,

und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel dessen, der ihn erläßt, versehen sein. Der Haftbefehl ist bei Vornahme der Verhaftung dem Ergriffenen vorzuzeigen, und demselben eine Abschrift spätestens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung zuzustellen.

§. 64.

4. Beschaffenheit der Untersuchungshaft.

Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Beschuldigten zu vollziehen; es dürfen demselben keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als sie die Sicherstellung seiner Person und die Ordnung der Gefängnißpolizei mit Nothwendigkeit fordern.

Unter dieser Voraussetzung ist es dem Verhafteten auch gestattet, gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf seine Kosten sich zu verschaffen.

Fesseln sind ihm nur dann anzulegen, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, vorzugsweise zur Sicherheit Anderer, z. B. der Aufseher und Gefangenwärter erforderlich erscheint. Während des Verhörs muß der Beschuldigte in der Regel seiner Fesseln entledigt sein.

Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und dritter mit dem Verhafteten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, in welchem Falle sie untersagt, oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

C. Von der Entlassung aus der Haft.

§. 65.

1. Im Allgemeinen.

Entlassung aus der durch Haftbefehl verfügten Haft kann von dem Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes, ohne Rücksicht auf diese jedoch nur durch Rathskammer- oder Anklagekammerbeschluß oder durch richterliches Urtheil verfügt werden.

Sie muß eintreten, wenn die Gründe, aus denen die Verhaftung verfügt worden, sich als ungenügend oder erledigt ausgewiesen haben und andere Gründe, welche eine Verhaftung rechtfertigen würden, nicht vorhanden sind.

Der Beschuldigte kann gegen die seine Verhaftung aussprechende oder seine Haftentlassung verweigernde Verfügung des Amtsrichters, so wie des Untersuchungsrichters die Berufung, welche jedoch aufschiebende Wirkung nicht hat, an die Rathskammer zur Hand nehmen. Gegen die Entscheidung dieser findet fernere Berufung nicht Statt.

§. 66.

2. Haftentlassung gegen Caution.

a. Zulässigkeit.

Abgesehen von des Bestimmung des vorstehenden Parapraphen soll jeder Verdächtige oder Beschuldigte gegen Stellung einer von dem Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft mit der Verwahrung oder Haft verschont oder aus derselben wieder entlassen werden, falls nicht dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens gegen ihn vorliegen. Jedoch kann auch in diesem letzten Falle

das Gericht eine Entlassung oder auch Verschonung mit der Haft, beides gegen Caution verfügen, wenn nach der Persönlichkeit des Beschuldigten (Angeklagten) oder nach den übrigen Umständen keine gegründete Bedenken dawider obwalten, und die Staatsanwaltschaft damit sich einverstanden erklärt.

Das Gesuch um Haftentlassung gegen Caution ist zulässig bis zum Enderkenntniß.

Bei der Entlassung muß der zu Entlassende einen Ort bestimmen, an welchem er demnächst anzutreffen ist, nöthigenfalls auch Jemanden bevollmächtigen, Ladungen für ihn in Empfang zu nehmen.

Nach beschaffter Caution hat der Staatsanwalt unverzüglich die Freilassung in Ausführung zu bringen.

§. 67.

b. Entscheidung.

Ueber das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution entscheidet bei Polizeiübertretungen der Amtsrichter, bei leichten und schweren Straffällen aber die Rathskammer und, so lange die Acten der Anklagekammer vorliegen, die letztere. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters hat der Beschuldigte oder Verdächtige eine Berufung an die Rathskammer. Gegen die Entscheidung der Raths- oder Anklagekammer findet eine Berufung nicht Statt.

§. 68.

c. Erneuerung.

Stellt sich der gegen Caution Entlassene nicht auf eine an ihn ergangene Ladung oder treten neue

Gründe der Verhaftung hervor, so kann die Wiederverhaftung desselben verfügt werden.

§. 69.

d. Erlöschen der Caution.

Ist der gegen Caution Entlassene zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so erlischt mit Antretung dieser Strafe die bestellte Caution; die zum Zwecke der Bestellung hinterlegten Gegenstände sind auf schriftliche Anweisung des Staatsanwaltes herauszugeben. Verweigert Letzterer die Anweisung, so kann Entscheidung der Rathskammer erwirkt werden.

§. 70.

e. Verfallen der Caution.

Entzieht der gegen Caution Entlassene sich der Untersuchung, so hat der Staatsanwalt zu beantragen, daß die Caution für verfallen erklärt werde. Das Gericht setzt zur Verhandlung dieses Antrages einen nahen Termin an, zu welchem, wenn die Caution durch Bürgschaft bestellt war, auch der Bürge zu laden ist. Erscheint der gegen Caution Entlassene auch in diesem Termine nicht, so ist die Caution für verfallen zu erklären. Wenn jedoch der Bürge bis zur Abgabe dieses Erkenntnisses den Entbliebenen herbeischafft, so wird derselbe mit Vorbehalt der Verpflichtung zu etwaigem Kostenersatze frei.

IX. Abschnitt.

Von der Befugniß des Beschuldigten, Beschwerden und Anträge zu stellen.

§. 71.

a. Befugniß des Beschuldigten.

Dem Beschuldigten steht es frei, schon während der Voruntersuchung und bis zur Hauptverhandlung

Beschwerden über unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen u. s. w. an die Rathskammer bez. Anklagekammer zu bringen, so wie überhaupt, sobald die Sache zur Abgabe irgend einer Entscheidung an die Rathskammer oder die Anklagekammer gelangt, seine Gründe schriftlich auszuführen. Zu dieser Ausführung soll ihm eine dreitägige Frist gestattet sein, und er kann sich in allen diesen Fällen des Raths und der Hülfe eines Rechtsbeistandes bedienen.

Während der Voruntersuchung ist die Einsicht der Untersuchungsacten nicht gestattet; glaubt der Beschuldigte zur Begründung der im vorigen Absatze gedachten Anträge u. s. w. der Einsicht einzelner Actenstücke zu bedürfen, so kann er oder sein Rechtsbeistand den Untersuchungsrichter um deren Einsicht bez. abschriftliche Mittheilung ersuchen. Glaubt dieser das Gesuch gewähren zu dürfen, so gestattet er die Einsicht bez. Mittheilung; eine Verzögerung oder Benatheiligung der Untersuchung darf jedoch dadurch nicht herbeigeführt werden.

So lange die Sache bei der Anklagekammer ist, findet Acteneinsicht oder Mittheilung überhaupt nicht Statt.

§. 72.

b. Verfahren.

Von jeder Beschwerde, Berufung und jedem Gesuche des Beschuldigten ist dem Staatsanwalte ungesäumt Kenntniß zu geben, damit dieser sie, mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen versehen, binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter oder betreffenden Falls dem Vorsitzenden der Rathskammer zur Entscheidung zustelle.

Hat die Rathskammer die Vorlegung der Acten an die Anklagekammer bereits verordnet, so steht von diesem Augenblicke an die Entscheidung der letzteren zu; hat jedoch diese ihre Endendscheidung in der Hauptsache bereits erlassen, so muß die Rathskammer über jene Beschwerden, Berufungen und Gesuche erkennen.

Liegt die Entscheidung über letztere der Anklagekammer ob, so hat der Staatsanwalt binnen 24 Stunden die Anträge des Beschuldigten dem Oberstaatsanwalte zuzusenden, welcher alsdann bei der Anklagekammer auf dieselbe Weise, wie der Staatsanwalt bei der Rathskammer, verfährt.

X. Abschnitt.

Von der Vertheidigung.

§. 73.

1. Befugniß zur Vertheidigung.

Eine Vertheidung während der Voruntersuchung findet nicht Statt; dagegen kann jeder Beschuldigte bez. Angeklagte in der Hauptverhandlung sich vertheidigen lassen.

Als Vertheidiger ist im Allgemeinen jeder Rechtsgelehrte, in Schwurgerichtssachen sind aber nur Advocaten zulässig; auf besondern Wunsch des Beschuldigten bez. des Angeklagten, kann der Gerichtsvorsitzende aber auch eine andere Person als Vertheidiger zulassen.

In allen schweren Straffällen muß der Angeklagte einen Vertheidiger haben; hat er nicht selbst genügend für einen solchen gesorgt, so ist ihm ein Vertheidiger zuzuordnen.

Auch kann jeder wegen eines leichten Straffalles vor die Strafkammer oder vor den Schwurgerichtshof geladene Beschuldigte bis zum Tage vor der Hauptverhandlung um Beiordnung eines Vertheidigers nachsuchen. Der Gerichtsvorsitzende bestellt unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge einen der am Sitze des Gerichts wohnhaften Advocaten als Vertheidiger, er hat jedoch in schweren Straffällen die hinsichtlich der Person des zuzuordnenden Vertheidigers etwa geäußerten Wünsche des Angeklagten möglichst zu berücksichtigen.

Hiervon ist dem Beschuldigten, so wie dem Vertheidiger sofort Nachricht zu geben.

Der Angeklagte ist befugt, das zu seiner Vertheididung ihm nöthig Erscheinende in der Hauptverhandlung neben seinem Vertheidiger selbst vorzutragen, nicht minder auch mehrere Vertheidiger, dieses jedoch nur auf seine Kosten, zu bestellen.

§. 74.

2. Rechte des Vertheidigers.

Jeder Vertheidiger kann von Zeit seiner Bestellung durch den Gerichtsvorsitzenden an, oder, wenn er nicht durch diesen bestellt, sondern von dem Beschuldigten bez. Angeklagten erwählt ist, von Zeit der Ladung des Letztern vor das Strafgericht an, die Einsicht der Acten vor Beginn der Hauptverhandlung, so wie eine Unterredung mit seinem verhafteten Schützlinge, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson begehren.

Die Art und Weise der Acten-Einsicht bestimmt der Gerichtsvorsitzende, er hat jedoch, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere der Lauf der Untersuchung dadurch nicht verzögert wird,

die Acten dem Vertheidiger in dessen Wohnung verabfolgen zu lassen.

Nur der vom Gerichte zugeordnete Vertheidiger hat Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln.

XI. Abschnitt.

Von der Berechnung der Fristen.

§. 75.

Berechnung der Fristen. Ausschluß jeder Restitution.

Bei Berechnung der in Folge dieses Gesetzes in Frage kommenden Fristen wird der Tag, von welchem an eine Frist laufen soll, nicht mitgezählt.

Ist eine Frist von 24 Stunden gesetzt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen.

Eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand findet nur rücksichtlich der in den §§. 208 und 216 gedachten Fristen, und auch dies nur zu Gunsten des Angeklagten bez. Beschuldigten Statt, wenn ohne sein oder des von ihm bestellten Vertreters hinzukommendes Verschulden die Innehaltung der Frist physisch unmöglich war.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen drei Tagen, nachdem das absolute Hinderniß aufgehört hatte oder die Versäumniß zur Kenntniß des Betheiligten gelangt war, bei dem erkennenden Gerichte, unter ausdrücklicher Angabe der einzelnen Behinderungsgründe, angebracht, und es müssen binnen ferneren sieben Tagen die angeführten Gründe näher dargelegt und vollständig bescheinigt werden, alles dies bei Strafe der Versagung der Wiedereinsetzung.

Befindet der Betheiligte sich nicht am Orte des erkennenden Gerichts, so ist den obigen Fristen für je vier Meilen Entfernung ein Tag hinzuzusetzen.

Das Gesuch hat, sofern nicht auf Todes- oder eine beschimpfende Freiheitsstrafe erkannt ist aufschiebende Wirkung nicht; doch kann der Gerichtsvorsitzende die Strafvollstreckung beanstanden.

Zweites Buch.

Von der richterlichen Voruntersuchung der schweren und leichten Straffälle.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 76.

1. Antrag auf Voruntersuchung.

Mit Ausnahme der geringen leichten Straffälle, in welchen eine Verhaftung der Beschuldigten nicht erforderlich wird, muß stets eine Voruntersuchung Statt finden.

Dem Staatsanwalte beim Obergerichte liegt es ob, die Einleitung der Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter zu beantragen.

Dieser Antrag muß die Angabe des Straffalles und im Falle einer Beschuldigung (§. 41), die genaue Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That enthalten.

§. 77.

2. Verpglichtung des Untersuchungsrichters, auf den Antrag einzugehen.

Der Untersuchungsrichter muß dem Antrage Folge leisten; zweifelt er an seiner Zuständigkeit oder an der Zulässigkeit der erhobenen Klage, so kann er die Sache zur Entscheidung der Rathskammer bringen.

Hegt er jene Zweifel nicht, so verfügt er unmittelbar unter dem Antrage des Staatsanwaltes die Einleitung der Voruntersuchung gegen den Beschuldigten wegen der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That.

Gegen die Einleitung der Voruntersuchung findet kein Rechtsmittel Statt, eben so wenig gegen die einzelnen Untersuchungsmaßregeln (vgl. jedoch §. 65).

Eine eingeleitete Voruntersuchung kann nur durch Rathskammerbeschluß eingestellt werden.

§. 78.

3. Zweck der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung bezweckt, die Sache so viel nöthig aufzuklären, um dadurch die Hauptverhandlungen vor dem erkennenden Gerichte vorzubereiten.

Zu diesem Ende stellt der Untersuchungsrichter den sachlichen Thatbestand fest, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, verhaftet nöthigenfalls den Ersteren, nimmt Haussuchungen und Beschlagnahmen, kurz Alles vor, was ihm zur Ermittelung der Wahrheit dienlich scheint, ohne hinsichtlich der einzelnen Maßregeln an den Antrag des Staatsanwaltes gebunden zu sein.

Gegen die, welche sich bei irgend einer Verhand-

lung in einer Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter sofort, und ohne daß es erst eines Disciplinarverfahrens bedarf, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, bis auf drei Tage Schärfung derselben durch Einsamkeit oder Speisung bei Wasser und Brod eintreten lassen. Über jede Strafverfügung muß das Erforderliche zu den Acten vermerkt und unverzüglich der Rathskammer berichtet werden.

§. 79.

Protocoll.

Jedes Protocoll über eine gerichtliche Handlung soll bei, und wo dies nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben niedergeschrieben werden.

Es soll enthalten: die Bezeichnung des Orts, des Jahrs, des Tages und der Tageszeit der Aufnahme; die Namen sowohl der gegenwärtigen Gerichts-, als auch aller mitwirkenden Personen.

Alle Beamte, welche bei seiner Aufnahme mitgewirkt haben, oder auch nur in amtlicher Eigenschaft zugegen waren, müssen dasselbe unterschreiben, auch der Vernommene ist zur Unterschrift aufzufordern.

Es darf in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht oder verändert werden; was durchstrichen wird, muß lesbar bleiben; bedeutende Änderungen sind besonders zu Protocoll zu nehmen und von den mitwirkenden und den vernommenen Personen durch Unterschrift zu genehmigen.

Die Aussagen der vernommenen Personen sind

in directer Redeweise und möglichst wortgetreu niederzuschreiben.

Jede aufgenommene Verhandlung ist dem Vernommenen vorzulesen, oder zum Selbstdurchlesen zu übergeben; seine Genehmigung oder seine Einwendungen werden niedergeschrieben; letztere sind nach Verlesung und Genehmigung von dem Vernommenen sowohl, als von den vernehmenden Beamten zu unterschreiben.

Kann oder will der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dies nebst dem Grunde seiner Weigerung zu bemerken. Nach jeder Vernehmung kann der Untersuchungsrichter über das von dem Vernommenen beobachtete Benehmen, über seine Gemüthsstimmung, so wie über den anscheinenden Grad seiner Verstandeskräfte die ihm geeignet scheinende Bemerkung zu Protocoll nehmen; diese Bemerkungen dürfen bei der öffentlichen Verhandlung nicht vorgelesen werden.

§. 80.

Ersuchen anderer Behörden.

Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters vorzunehmenn sind, kann auf Ersuchen der Untersuchungsrichter des Orts, an welchem die Handlung auszuführen, vornehmen.

In dem Ersuchungsschreiben ist, falls es sich um eine Zeugenvernehmung handelt, ausdrücklich auszusprechen, ob eine eidliche Vernehmung Statt finden soll; bei allen derartigen Gesuchen an ausländische Gerichte ist in der Regel eine eidliche Vernehmung zu erbitten.

§. 81.

Folgen der Verletzung der für die gerichtlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Form.

Eine Verletzung der Formvorschriften des §. 79 zieht für den schuldigen Beamten — Richter, Gerichtsschreiber — eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thaler nach sich, bewirkt aber, wenn anders dadurch der Verständlichkeit des Herganges nicht geschadet wird, nur in dem Falle daneben Nichtigkeit des Protocolls, wenn dasselbe dem Vernommenen weder vorgelesen, noch ihm zur Durchsicht übergeben worden ist.

II. Abschnitt.

Von dem Erscheinen des Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter und seiner Vernehmung.

A. Mittel um das Erscheinen des Beschuldigten zu bewerkstelligen.

§. 82.

1. Erscheinungs- und Vorführungsbefehl. Steckbrief.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, durch einen schriftlichen Befehl den Beschuldigten vorzuladen, ja selbst seine Vorführung zu befehlen. — Erscheinungs-, Vorführungsbefehl. — Der Vorführundsbefehl muß eine möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten und der ihm zur Last ge-

legten Übertretung enthalten, und von dem die Ergreifung ausrichtenden Beamten auf Verlangen des Ergriffenen diesem vorgezeigt und in Abschrift mitgetheilt werden.

Bleibt der Erscheinungsbefehl erfolglos, so kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden, geeignetenfalls verbunden mit steckbrieflicher Verfolgung.

Kann der mit Vollstreckung eines Vorführungsbefehls oder Haftbefehls beauftragte Beamte die betreffende Person nicht auffinden, so bemerkt er dies unter Angabe der zur Auffindung geschehenen Schritte unter dem Befehle, und läßt eine Abschrift desselben einem der Gemeindevorsteher des Wohn- bez. letzten Aufenthaltsorts jener Person zurück. Der Gemeindevorsteher hat den Empfang dieser Abschrift unter dem Befehle zu bescheinigen.

Ist der Beschuldigte nicht aufzufinden, so kann der Staatsanwalt den Vorführungsbefehl nöthigenfalls mit Hinzufügung einer Personalbeschreibung als Steckbrief bekannt machen.

§. 83.

2. Betreffen des Beschulgigten in einem fremden Bezirke.

Wird der Beschuldigte außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters, welcher den Vorführungsbefehl erlassen hat, betroffen, so kann er, — falls keiner der im §. 58 erwähnten Umstände vorliegt — verlangen, von dem Amtsrichter des Orts, an welchem er ergriffen ist, sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Ablieferung in das Amtsgefängniß vernommen zu werden.

Weis't der Ergriffene dabei nach, daß der Befehl nicht gegen ihn erlassen, oder später außer

Wirksamkeit gesetzt ist, so hat der Amtsrichter seine Entlassung zu verfügen; wird jener Nachweis nicht erbracht, so kann der Amtsrichter den Beschuldigten durch einen ihm innerhalb 24 Stunden abschriftlich zuzustellenden Verwahrungsbefehl bis dahin in dem Amtsgefängnisse zurückhalten, daß die Entscheidung des Untersuchungsrichters über eine sofortige Vorführung oder über eine Fortdauer der Verwahrung eingeholt ist; diese Entscheidung ist dem Ergriffenen zu Protocoll zu eröffnen. Vermag der Ergriffene keinen jener beiden Umstände auch nur wahrscheinlich zu machen, so ist die sofortige Vorführung desselben vor den Untersuchungsrichter zu verfügen.

B. Vernehmung des Beschuldigten.

§. 84.

1. Frist, binnen welcher die Vernehmung Statt finden muß.

Der Untersuchungsrichter muß den durch Erscheinungsbefehl geladenen, zur rechten Zeit erschienenen Beschuldigten sofort, den auf Grund eines Vorführungsbefehls ihm Vorgeführten innerhalb der im §. 83 bestimmten Frist vernehmen; er kann nach der Vernehmung, so wie überhaupt später zu jeder Zeit die Verhaftung des Vernommenen aussprechen.

Die Aufnahme in das Gefängniß erfolgt nur auf Grund einer schriftlichen Weisung des Richters.

§. 85.

2. Vorschriften für die Vernehmung des Beschuldigten.

Durch die erste Vernehmung des Beschuldigten

sind namentlich seine persönlichen Verhältnisse aufzuklären.

In wichtigen Fällen sind Auszüge aus den Tauf- oder Geburtsurkunden, so wie aus früheren, gegen den Beschuldigten ergangenen Strafurtheilen zu den Acten zu bringen, letzteres namentlich dann, wenn bei der jetzt zu verhängenden Strafe die frühere Bestrafung von entscheidendem Einfluß ist.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten ist nie außer Acht zu lassen, daß durch dieselbe, so wie seine Schuld, so auch seine Unschuld ermittelt werden soll.

Alle Drohungen, Versprechungen und Vorspiegelungen, um ihn wider seinen freien Willen zu einer Antwort, Erklärung oder einem Geständnisse zu bewegen, sind untersagt.

Suggestiv-Fragen sind zu vermeiden.

§. 86.

3. Gegenüberstellung.

Der Untersuchungsrichter darf mehrere Beschuldigte einander gegenüberstellen. Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

§. 87.

4. Vernehmung der deutschen Sprache Unkundiger, Stummer, Tauber und Taubstummer.

Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig oder taubstumm, so ziehet der Untersuchungsrichter einen Dollmetscher zu, dieser ist zuvor mit dem im Anhange **II. sub litt. C.** vorgeschriebenen Eide zu belegen.

Der Dollmetscher unterschreibt die Verhandlung

Einem Taubstummen, welcher lesen und schreiben kann, sind die Fragen des Richters schriftlich vorzulegen und seine Erklärung schriftlich, mit seiner Namensunterschrift versehen, von ihm abzugeben; das aufgenommene Protocoll ist ihm behuf Genehmigung und Unterschreibung zum Durchlesen zuzustellen.

Diesem entsprechend ist mit Tauben, welche lesen, und Stummen, welche schreiben können, zu verfahren.

III. Abschnitt.

Von dem Zeugenbeweise.

§. 88.

1. Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses.

Jeder ist verpflichtet auf Verlangen des Richters Zeugniß abzulegen.

Befreiet von dieser Verpflichtung sind:

A. Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und die Verschwägerten desselben Grades, der Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe, und Verlobte;

B. alle Die, welche durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, falls sie nicht von ihrer Dienstbehörde zum Zeugniß ermächtigt sind. Diese Ermächtigung soll, falls nicht besondere erhebliche Bedenken entgegenstehen, nicht versagt werden. Wird das Zeugniß aus diesem Grunde verweigert, so hat die Dienstbehörde unter Angabe von Gründen dar-

über zu entscheiden, ob der vorliegende Fall ein solcher ist, daß die Ablegung des Zeugnisses der amtlichen Verschwiegenheit zuwider laufen würde.

Ohne Rücksicht auf irgend eine Ermächtigung ist ein Geistlicher zur Mittheilung Dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, niemals verpflichtet.

Eben so können Rechtsbeistände ihr Zeugniß über Das, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern, desgleichen die unter der Leitung derselben arbeitenden Candidaten rücksichtlich Dessen, was ihnen vermöge dieser Geschäftsverbindung von den Verhältnissen der Clienten jener Rechtsbeistände bekannt geworden ist.

Will der Untersuchungsrichter eine der so eben genannten Personen vernehmen, so muß er derselben zuvor zu Protocoll eröffnen, daß sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist.

In keinem Falle darf die Vernehmung der unter A. Genannten eine eidliche sein.

Weder der durch die That Verletzte, noch derjenige, von welchem die Anzeige ausging, ist vom Zeugnisse ausgeschlossen.

§. 89.

2. Ladung der Zeugen.

Die Vorladung eines Zeugen geschieht durch schriftlichen Befehl.

Erscheint der geladene Zeuge nicht, so soll er auf Antrag des Staatsanwaltes vom Untersuchungsrichter sofort in eine Geldbuße bis zu 20 Rthlr. und in die Kosten der wiederholten Ladung verurtheilt werden.

Dieser kann die Androhung demnächstiger Vor-

führung hinzugefügt werden; in eiligen Fällen ist sofort nach dem ersten Ausbleiben ein Vorführungsbefehl statthaft.

Bei der Vollziehung dieses Befehls gelten die eben gegebenen Vorschriften. Vergl. §§. 82, 83.

Entschuldigt der später erschienene Zeuge sein Ausbleiben genügend, so muß nach Anhörung des Staatsanwaltes die gegen ihn ausgesprochene Strafe vom Untersuchungsrichter zurückgenommen werden.

§. 90.

3. Zeugnißweigerung.

Verweigert der Zeuge ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung seines Zeugnisses, so kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung desselben verfügen.

Gegen diese Verfügung findet, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, Berufung an die Rathskammer Statt.

Die Haft wird sofort beendigt durch Ablegung des verweigerten Zeugnisses; geschieht dies nicht, so kann sie fortdauern bis zur Erledigung der Hauptsache.

Wird der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht gestellt, so wird der verhaftete Zeuge gleichfalls vor dasselbe als Zeuge vorgeladen, nöthigenfalls auch vorgeführt, und kann bei fortgesetzter Weigerung auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Gerichte zu einer Gefängnißstrafe von höchstens drei Monaten verurtheilt werden.

Ist der Beschuldigte schon früher außer Verfolgung gesetzt, so läßt der Staatsanwalt den widerspenstigen Zeugen binnen kürzester Frist vor die Strafkammer laden, welche auf Antrag dieselbe Strafe gegen ihn erkennen kann.

§. 91.
4. Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht im Gerichtslocale; doch können Zeugen, welche Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert, in ihrer Wohnung vernommen werden; auch darf der Untersuchungsrichter aus besonderen Gründen die Vernehmung außerhalb des Gerichtslocals veranstalten.

Jeder Zeuge ist einzeln in Abwesenheit sowohl des Staatsanwaltes, als auch des Beschuldigten zu vernehmen; er gelobt, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen; giebt hierauf zunächst die möglichst genaue Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse. (Namen, Alter, Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft mit dem Beschuldigten rc.)

Jeder Zeuge muß vor Beginn der Vernehmung die ihm zurückgelassene Abschrift seiner Vorladung vorlegen.

§. 92.
5. Eidliche Vernehmung der Zeugen.

Der Untersuchungsrichter kann den Zeugen eidlich vernehmen, wenn er nach erheblichen im Protocolle besonders anzugebenden Gründen dessen Wahrhaftigkeit bezweifelt, oder wenn zu befürchten steht, daß derselbe am Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte werde verhindert sein.

Der Grund einer solchen Beeidigung ist stets zu bemerken.

Der Zeuge, welcher ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ableistung des Zeugeneides weigert, kann auf dieselbe Weise, wie sie oben (§. 90)

hinsichtlich der Zeugnißweigerung überhaupt vorgeschrieben ist, zur Eidesleistung angehalten werden.

Unfähig zum eidlichen Zeugnisse ist:

A. jeder, welcher zur Zeit der Zeugnißablegung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,

B. jeder, welcher wegen Meineides, Eidesbruches oder falscher Aussage an Eides Statt rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet.

§. 93.

6. Gegenüberstellung.

Glaubt der Untersuchungsrichter, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Zeugen, oder der Zeugen unter sich, ohne Nachtheil für die Voruntersuchung nicht bis zu der Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann, so ist er dieselbe vorzunehmen befugt.

Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

Die Gegenüberstellung findet nicht Statt, wenn ein Zeuge, der von der Ablegung des Zeugnisses gesetzlich befreit war (s. §. 88), dasselbe aber dennoch freiwillig abgelegt hat, dem Beschuldigten oder einem anderen Zeugen nicht gegenübergestellt werden will.

Verlangt jedoch der Beschuldigte die Gegenüberstellung zum Zwecke seiner Vertheidigung, so muß sie auch in diesem Falle geschehen.

§. 94.

7. Beantwortung der an den Zeugen gestellten Fragen.

Jeder Zeuge muß die an ihn gerichteten Fragen

mündlich beantworten; er ist verpflichtet, die Quelle seiner Wissenschaft anzugeben; er darf jedoch die Beantwortung ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt, daß eine bejahende oder verneinende Erklärung zu seiner eigenen oder seiner im §. 88 A. erwähnten Angehörigen Schande gereichen, oder unmittelbaren Schaden für ihn selbst oder diese Angehörigen zur Folge haben müßte (z. B. Aufdeckung von Fabrikgeheimnissen u. s. w.).

Wird ihm, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, jedoch erst nachdem er Alles, dessen er sich zu erinnern vermochte, angegeben hat, seine Register oder sonstige Schriften einzusehen und darnach seine Aussage zu vervollständigen gestattet, so ist im Protocolle die auf diese Weise vervollständigte Aussage genau zu bezeichnen.

Ist ein Zeuge stumm oder taub oder taubstumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist auf die §. 87 angegebene Weise zu verfahren.

Nimmt der vernommene Zeuge eine Vergütung für die Ablegung seines Zeugnisses in Anspruch, so ist das Erforderliche sofort nach seiner Vernehmung festzustellen, und zu den Acten zu vermerken, der Betrag aber auf eine am Orte des Gerichts befindliche Casse zu sofortiger Zahlung anzuweisen.

§. 95.

8. Wiedererkennungs-Verfahren.

Soll der Zeuge eine Person wiedererkennen, so ist ihm dieselbe thunlichst in Begleitung von mindestens zwei an Gestalt und Kleidung möglichst ähnlichen, ihm unbekannten Personen vorzuführen; jedenfalls muß der Zeuge vorher nach etwaigen Kennzeichen des Beschuldigten befragt werden.

Ein entsprechendes Verfahren findet Statt bei Wiedererkennung einzelner Sachen.

IV. Abschnitt.

Vom Augenschein und durch Begutachtung durch Sachverständige.

§. 96.

A. Vom Augenscheine.

Hält der Untersuchungsrichter die Einnahme des Augenscheines für nothwendig, so kann er denselben, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, einnehmen.

Die hier aufzunehmende Verhandlung muß ein möglichst treues Bild von dem besichtigten Gegenstande enthalten; wo es erforderlich, sind Pläne, Zeichnungen u. dergl. m., nöthigenfalls durch Sachverständige, anzufertigen.

Dem Untersuchungsrichter stehen außerdem, so oft er sich an Ort und Stelle begiebt, dieselben Befugnisse zu, wie sie für den gleichen Fall die §§. 54, 55 dem Staatsanwalte bei dem Amtsgerichte beilegen.

B. Begutachtung durch Sachverständige.

§. 97.

1. Im Allgemeinen.

Bedarf es der Begutachtung durch Sachverständige, so zieht der Untersuchungsrichter, falls zu diesem Zwecke Sachverständige ein für allemal angestellt sind, und deren Zuziehung für den einzelnen keine besondere Bedenken entgegenstehen, zunächst diese, sonst aber andere Sachverständige, nach seiner

Wahl, jedoch mit besonderer Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit zu, welche vor Beginn ihrer Thätigkeit mit dem im Anhange **II. sub Lit. B.** vorgeschriebenen Eide zu belegen sind.

Handelt es sich um die Besichtigung einer Leiche, und war der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt, so muß, war er jedoch nur von dem einen oder dem anderen allein behandelt, so kann noch ein anderer Arzt hinzugezogen werden.

Bei den zu dem fraglichen Zwecke ein für alle Mal angestellten und in Eid genommenen Sachverständigen genügt eine Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Nur Die sind zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben. Das Verfahren im Falle der Weigerung richtet sich nach den bei dem Zeugenbeweise gegebenen Vorschriften.

§. 98.

2. Abgabe des Gutachtens.

Die Untersuchung durch die Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Untersuchungsrichters und des Gerichtsschreibers; der Erstere kann jedoch aus Rücksichten des Anstandes oder weil die erforderliche Wahrnehmung nur durch fortgesetzte Beobachtung oder längere Zeit dauernde Versuche gemacht werden kann, das Gegentheil ausdrücklich verordnen. Im letzten Falle ist jedoch den Sachverständigen die Sache, welche den Gegenstand der Untersuchung bil-

det, nur nach gehöriger Feststellung der Identität derselben zu übergeben.

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten entweder mündlich zu Protocoll oder reichen dasselbe schriftlich ein; wird die zu diesem Zwecke bewilligte Frist nicht inne gehalten, so kann der Untersuchungsrichter die Sachverständigen vorladen lassen und verlangen, daß sie ihr Gutachten zu Protocoll abgeben.

§. 99.

3. Mittheilung der Acten an die Sachverständigen

Den Sachverständigen kann auf ihren Wunsch das bisher in thatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden; nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten.

§. 100.

4. Verfahren bei Unvollständigkeit des Gutachtens.

Ist das Gutachten dunkel oder unvollständig, oder findet unter den Sachverständigen über wesentliche Puncte eine Meinungsverschiedenheit Statt, so kann der Untersuchungsrichtet eine erneuerte Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige verfügen.

Handelt es sich um eine ärztliche Begutachtung, so soll alsdann ein Obergutachten des Ober-Medicinalcollegiums eingeholt werden.

§. 101.

5. Besondere Vorschriften für den Fall einer Leichenbesichtigung.

Wenn erhebliche Anzeigen den Verdacht erregen, daß ein Mensch eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so soll zwar in der Regel der Leichnam nicht

eher als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein und geschehener Leichenöffnung beerdigt werden, es kann jedoch die Leichenöffnung dann unterbleiben, wenn durch die vorschriftsmäßig eingerichtete Besichtigung der Leiche oder auf andere Art sofort jeder Verdacht eines Verbrechens vollkommen entfernt ist.

Sollte sofort sich unzweifelhaft ergeben, daß Jemand durch Zufall, Selbstmord oder eigenes Versehen das Leben verloren hat, so ist selbst eine ärztliche Begutachtung nicht erforderlich.

Soll zu einer Öffnung der Leiche geschritten werden, so ist zuvor die Identität derselben möglichst festzustellen; nöthigenfalls durch Recognition Seitens des Beschuldigten.

Ueber die Besichtigung und Oeffnung der Leiche gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1800.

Das ärztliche Gutachten muß in den betreffenden Fällen außer der Antwort auf andere vom Richter gestellte Fragen allemal eine bestimmte Antwort darüber enthalten:

1) ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei? oder ob im Gegentheil aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, von derselben unabhängige Ursache den Tod bewirkt habe?

Wird die erste Hauptfrage bejahend entschieden, so ist zu beantworten:

2) von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? namentlich

a. ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

b. ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußeren Umstände Ursache des Todes gewesen sind?

c. ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst iner Zwisenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

§. 102.

6. Verfahren bei zweifelhaften Gemüthszuständen.

Entstehen Zweifel, ob der Betheiligte an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn oder überhaupt an einer den Vernunftgebrauch aufhebenden Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leidet, ob er wegen Blödsinns völlig außer Stande war, die Folgen seiner Handlung richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen, oder endlich, ob er durch hohe Altersschwäche den Verstandesgebrauch gänzlich verloren hat, oder ob die vorerwähnten Zustände einen bedeutenden Einfluß auf seine Urtheilsfähigkeit geäußert haben, so haben die Gerichtsärzte die für die Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen einflußreichen Thatsachen zusammen zu stellen sie nach ihrer Bedeutung und Zuverlässigkeit einzeln und in ihrer Gesammtheit zu prüfen und, im Fall der Bejahung der Fragen, die Natur der Krankheit, ihre Art und ihren Grad zu bestimmen und nach

den Acten und, soweit thunlich, auch nach eigener Beobachtung darzulegen, welchen Einfluß die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten stets oder zu Zeiten geäußert hat.

Mit Berücksichtigung der von den Aerzten geäußerten Meinung und nach sorgfältiger Erwägung aller sonstigen zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit einer Personen dienenden Umstände hat dann der Richter bez. die Geschworenen nach eigener Ueberzeugung über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden.

V. Abschnitt.

Von den Hausuntersuchungen und Beschlagnahmen.

§. 103.

1. Haussuchung.

Der Untersuchungsrichter darf in jedem Hauſ eine Durchsuchung vornehmen, wenn dringend wahrscheinlich ist, daß der eines Verbrechens Verdächtige darin verborgen ist, oder daß in demselben Gegenstände oder Merkmale sich finden, die zum Beweise des Thatbestandes des Verbrechens, auf welchen die Untersuchung gerichtet ist, oder zur Ueberweisung des Thäters dienen. In geeigneten Fällen kann der Untersuchungsrichter auch die im §. 6. erwähnten Personen mit Vornahme der Haussuchung beauftragen; der Beauftragte bedarf zur Vollziehung seines Auftrages eines besonderen, den Bewohnern des Hauses vorzuzeigenden Befehls, welcher innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten abschriftlich zuzustellen ist.

Die Durchsuchung ist nicht auf die Räumlichkeiten der betreffenden Wohnung beschränkt, sondern kann sich auf alle in derselben befindlichen Gegenstände erstrecken.

Jede Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Hinzuziehung der Hausgenossen geschehen, vergl. jedoch §. 55. Ist bei einer besondern Haussuchung nichts Verdächtiges ermittelt, so muß dem Betheiligten auf Ersuchen eine Bescheinigung darüber zu seiner Rechtfertigung ertheilt werden.

§. 104.

2. Durchsuchung von Papieren.

Bei der Durchsuchung von Papieren hat der Untersuchungsrichter dafür zu sorgen, daß unbefugte Personen von dem Inhalte derselben keine Kenntniß erhalten.

§. 105.

3. Beschlagnahme.

a. Im Allgemeinen.

Der die Untersuchung leitende Beamte ist befugt, Alles mit Beschlag zu belegen, was über die That, welche den Gegenstand der öffentlichen Klage bildet, oder über den Thäter, oder auch, falls ein solcher schon ermittelt, über den Charakter des Beschuldigten in einer für die Untersuchung bedeutsamen Weise Aufklärung verschaffen kann. Bei jeder Beschlagnahme ist ein genaues Verzeichniß der in Beschlag genommenen Gegenstände sofort aufzustellen, den zugezogenen Zeugen oder dem gegenwärtigen Betheiligten vorzulesen, dessen Erklärung darunter zu vermerken, und eine Abschrift dieses Verzeichnisses binnen 24 Stunden dem Betheiligten

oder, falls dieser nicht aufzufinden, dem Ortsvorsteher zuzustellen.

Von der Beschlagnahme ist die Correspondenz ausgenommen, welche der Beschuldigte mit seinem Beichtvater, seinen Verwandten in auf- und absteigender Lienie, seinem Ehegatten oder Rechtsbeistande geführt hat, vorausgesetzt, daß diese Correspondenz noch in den Händen dieser Person sich befindet.

Ist der Zweck der Beschlagnahme erreicht, oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden wird, so kann der Untersuchungsrichter mit Einwilligung des Staatsanwaltes die sofortige Zurückgabe der in Beschlag genommenen Sachen verfügen; verweigert der Staatsanwalt diese Einwilligung, so hat nach Anhörung des Untersuchungsrichters die Rathskammer über die Rückgabe zu entscheiden.

§. 106.

b. Insbesondere Beschlagnahme von Briefen.

Briefe, welche von den Beschuldigten oder an ihn geschrieben sind, kann der Untersuchungsrichter sowohl auf der Post, als auch bei dritten Personen in Beschlag nehmen. Die Ablieferung von Seiten des Postbeamten erfolgt auf Grund eines schriftlichen, ihm einzuhändigenden Befehls des Untersuchungsrichters oder des von ihm beauftragten Amtsgerichts.

Von dieser Maßregel ist der Beschuldigte und die Person, von welcher oder an welche der fragliche Brief geschrieben war, in Kenntniß zu setzen; eine einfache briefliche Mittheilung genügt zu diesem Zwecke.

§. 107.

e. Beschlagnahme zur Untersuchung nicht gehöriger Sachen.

Werden bei einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so ist der die Durchsuchung leitende Beamte befugt, dieselben mit Beschlag zu belegen; er muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufnehmen und diese dem Staatsanwalte zugehen lassen; will dieser in Bezug auf jene Gegenstände die öffentliche Klage nicht erheben, so sind sie unverzüglich zurückzugeben.

VI. Abschnitt.

Vom Schlusse der Voruntersuchung.

§. 108.

Beim Schluß der Voruntersuchung und vor Mittheilung der Acten an den Staatsanwalt muß der Untersuchungsrichter den Beschuldigten im Allgemeinen von den gegen ihn ermittelten Beweisen in Kenntniß setzen.

Auch ist der Beschuldigte, sofern dies nicht schon früher geschehen, zu einer Erklärung hierüber und zur Angabe der etwa noch nicht angegebenen Vertheidigungsmittel aufzufordern. Die demnach vielleicht noch nothwendige Aufklärung hat der Untersuchungsrichter fordersamst zu verfügen.

VII. Abschnitt.

Von der Theilnahme des Staatsanwaltes an der Voruntersuchung.

§. 109.

1. Im Allgemeinen.

So oft der Untersuchungsrichter sich an Ort und Stelle begiebt, muß er zuvor den Staatsanwalt davon benachrichtigen, damit dieser, falls er es für erforderlich hält, ihn begleite.

§. 110.

2. Insbesondere Befugniß zur Erhebung neuer Beschuldigungen und Anträge.

Der Staatsanwalt kann zu einer anhängigen Untersuchung jederzeit sowohl neue Beschuldigungen erheben, als auch neue auf die erhobene Beschuldigung bezügliche Anträge stellen, namentlich auf Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen.

Der Untersuchungsrichter verfügt über die Anträge; ist der Staatsanwalt mit dieser Verfügung nicht zufrieden, so kann er die Entscheidung der Rathskammer verlangen.

Die verneinende Entscheidung der Rathskammer hindert bei veränderter Sachlage weder den Untersuchungsrichter an der späteren Vornahme der fraglichen Maßregel, noch den Staatsanwalt an der Wiederholung seines früheren Antrages.

§. 111.

3. Mittheilung der Acten vor der Berichtserstattung in der Rathskammer.

So oft der Untersuchungsrichter über das Endergebniß der Voruntersuchung oder über eine Zwischenfrage der Rathskammer Bericht abstatten will, hat

er dieses zuvor dem Staatsanwalte unter Mittheilung der Acten anzuzeigen, damit dieser und zwar, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, innerhalb einer dreitägigen Frist rücksichtlich der zu erlassenden Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag stelle.

§. 112.

4. Bestimmungen hinsichtlich des Schlußantrages.

Der Staatsanwalt muß stets und, wenn er mit der Absicht des Untersuchungsrichters, eine Endentscheidung zu erwirken, nicht einverstanden ist, wenigstens eventuell, seinen Schlußantrag zu der Sache selbst stellen.

Dieser Antrag muß, nach Belegenheit der Sache, entweder auf eine Verweisung vor das für das fernere Verfahren zuständige Gericht, oder auf eine Außerverfolgungsetzung des Beschuldigten, oder endlich, falls eine Beschuldigung nicht erhoben war, auf Einstellung des Verfahrens gerichtet sein.

Wird Verweisung vor das zuständige Gericht beantragt, so ist die den Gegenstand der Beschuldigung bildende That möglichst genau darzustellen unter Hervorhebung der Orts- oder Zeitverhältnisse, so wie sämmtlicher für den Begriff der strafbaren Handlung wesentlichen Merkmale.

VIII. Abschnitt.

Von der Rathskammer und ihren Beschlüssen.

§. 113.

1. Entscheidung der Rathskammer.

Die Rathskammer entscheidet

1. über alle während der Untersuchung entstehenden Streitigkeiten und Zweifel;
2) nach beendigter Voruntersuchung, ob Gründe genug vorhanden sind, die Sache gegen den Beschuldigten weiter zu verfolgen und, wenn dies der Fall, vor welches erkennende Gericht derselbe zu stellen sei.

Sie hat zu dem Ende zu prüfen, ob die Voruntersuchung vollständig erschöpfend, ob die einzelnen Untersuchungshandlungen in gesetzlicher Weise vorgenommen, ob die angeschuldigte Handlung im Allgemeinen mit Strafe bedrohet, die erhobene Klage zulässig, ob Umstände vorhanden, welche die Strafbarkeit zu tilgen oder auszuschließen geeignet, und ob genügende Anzeigen vorliegen, um eine Verurtheilung des Beschuldigten als wahrscheinlich erscheinen zu lassen.

§. 114.

2. Vervollständigung der Voruntersuchung.

Hält die Rathskammer die Vervollständigung der Voruntersuchung für erforderlich, so verfügt sie das Nöthige an den Untersuchungsrichter.

§. 115.

3. Außerverfolgungssetzung.

Hält die Rathskammer die angeschuldigte Handlung für straflos, oder die Strafbarkeit durch besondere Gründe für getilgt oder ausgeschlossen, oder die erhobene Klage für unzulässig, oder die vorliegenden Verdachtsgründe nicht für geeignet, um die Verfolgung der Sache zu begründen, so muß sie den Beschuldigten außer Verfolgung setzen, und, wenn er verhaftet ist, seine Entlassung verordnen.

§. 116.

4. Verweisung vor ein erkennendes Gericht.

Hält die Rathskammer die Vervollständigung der Untersuchung nicht für erforderlich, und die Sache nicht geeignet, um den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, so muß sie die Verweisung des Letzteren vor ein erkennendes Strafgericht aussprechen (Verweisungsbeschluß).

In dem Beschlusse ist alsdann die Ansicht über die Strafbarkeit der angeschuldigten Handlung genau zu begründen.

Ist diese Handlung nur polizeilich zu strafen, so geschieht die Verweisung vor das zuständige Amtsgericht; ist eine leichte Strafe verwirkt, vor die Strafkammer; wenn aber eine schwere Strafe, so wird die Vorlegung der Acten an die Anklagekammer verordnet. In letzterem Falle ist der Verweisungsbeschluß dem Beschuldigten zuzustellen oder, wenn er verhaftet ist, durch den Untersuchungsrichter zu Protocoll zu eröffnen. Der Staatsanwalt sendet sodann die Acten an den Oberstaatsanwalt.

§. 117.

5. Fortdauer der Haft.

Vernichtet die Rathskammer wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren, so kann sie gleichwohl verfügen, daß die Verhaftung des Beschuldigten oder eine bewirkte Beschlagnahme während einer genau zu bestimmenden, mit dem Tage des Beschlusses beginnenden Frist fortdauern soll.

Dieser Beschluß ist innerhalb 24 Stunden nach seinem Erlaß den Beschuldigten zuzustellen.

Erfolgt eine Wiederaufnahme der früheren Untersuchung, so können die in dem ersten Verfahren vorgenommenen, den sachlichen Thatbestand feststellenden Untersuchungshandlungen, ferner alle Verhöre von Beschuldigten, Sachverständigen und Zeugen in dem neuen Verfahren benutzt werden, wenn der Beamte, von welchem sie ausgingen, an dem betreffenden Orte derartige Handlungen vorzunehmen befugt war.

§. 118.

6. Einsendung der Acten an den Oberstaatsanwalt.

War eine Untersuchung, jedoch ohne eigentliche Beschuldigung (§. 41), eingeleitet, so darf die Rathskammer, wenn sie der Ansicht ist, daß genügender Grund zur Erhebung einer Beschuldigung vorliegt, dieselbe zwar nicht selbst erheben, wohl aber verfügen, daß die Acten dem Oberstaatsanwalte zur Prüfung vorgelegt werden.

Theilt der Oberstaatsanwalt die Ansicht der Rathskammer nicht, so verfügt er die Zurücklegung der Acten.

§. 119.

7. Erlassung eines Haftbefehls.

Die Rathskammer ist nicht befugt Haftbefehle zu erlassen; findet sie jedoch, daß ein während der Voruntersuchung erlassener Haftbefehl nichtig ist, so kann sie, indem sie denselben vernichtet, ihrerseits einen neuen, von allen Mitgliedern zu unterzeichnenden Haftbefehl erlassen.

Für diesen gelten gleichfalls die Bestimmungen der §§. 62, 63.

§. 120.

8. Aussetzung einer Untersuchung.

Hat eine Untersuchung, weil der Beschuldigte nicht aufzufinden war, nicht zu Ende geführt werden können, so kann die Rathskammer verordnen, daß die Untersuchung bis dahin, daß der Beschuldigte zur Haft gebracht ist, ruhen bleibe.

Eine gleiche Befugniß steht der Rathskammer zu, wenn gegen eine Person wegen eines schweren und eines oder mehrerer leichten Straffälle gleichzeitig mehrere Untersuchungen bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten geführt werden; sie kann, wenn voraussichtlich die für den schweren Straffall zu erkennende Strafe so bedeutend sein wird, daß die wegen des leichten Straffalles zu verhängende zusätzliche Strafe das Gesammtmaß der Bestrafung nicht bedeutend erhöhen werde, zumal wenn der vollständige Beweis derselben mit Weitläuftigkeit verknüpft wäre, ohne daß jedoch diese Verfügung der späteren durch Rathskammerbeschluß auszusprechenden Wiederaufnahme irgend entgegenstände, verordnen, daß die den leichten Straffall betreffende Untersuchung einstweilen bis zur Erledigung der durch den schweren Straffall veranlaßten ruhen bleibe.

§. 121.

9. Verweisung vor den Amtsrichter oder die Strafkammer.

Im Falle der Verweisung vor einen Amtsrichter oder vor die Strafkammer kann die Rathskammer auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwaltes bestimmen, daß und welche einzelne Zeugen zu der Hauptverhandlung nicht persönlich vorgeladen

werden, sondern daß ihre eidlich erfolgte Aussage in der Sitzung verlesen werde.

Dies darf jedoch nur ausnahmsweise und namentlich dann geschehen, wenn die Zeugen wegen ihres körperlichen Zustandes, oder weil sie Ausländer, zu einem Erscheinen in der Sitzung nicht genöthigt werden können, so wie, wenn sie außerhalb des Bezirks des Obergerichts wohnen.

§. 122.

10. Befugniß einer Entscheidung über mehrere Beschuldigungen.

Ueber mehrere gegen dieselbe Person erhobenen Beschuldigungen kann, auch wenn die Voruntersuchungen getrennt geführt sind, oder einzelne zugleich gegen andere Beschuldigte gerichtet waren, die Rathskammer durch einen Beschluß entscheiden.

IX. Abschnitt.

Von der Anklagekammer und ihren Beschlüssen.

§. 123.

1. Antrag des Oberstaatsanwaltes.

Ist nach Maßgabe der Schlußbestimmung von §. 116 eine Sache an den Oberstaatsanwalt gelangt, so hat dieser innerhalb einer 8tägigen Frist von Empfangnahme der betreffenden Acten angerechnet diese nebst seinem Antrage dem Vorsitzenden der Anklagekammer zu überreichen.

§. 124.

2. Entscheidung der Anklagekammer.

Glaubt die Anklagekammer, daß der Beschuldigte

eine schwere Strafe verwirkt habe, so spricht sie gegen ihn die Anklage aus und verweis't ihn vor einen bestimmten Schwurgerichtshof (Verweisungsurtheil); gleichzeitig giebt sie dem Oberstaatsanwalte auf, für die Abfassung der Anklageschrift Sorge zu tragen und verordnet, falls der Beschuldigte noch nicht verhaftet ist, dessen Verhaftung und Abführung in die Gefängnisse des Schwurgerichtshofes, an welchen sie den Beschuldigten verwiesen hat (vergl. jedoch §. 66.)

Von diesem Beschlusse an heißt der Beschuldigte »Angeklagter«.

Das Verweisungsurtheil muß, ohne auf die einzelnen Beweise näher einzugehen, das dem Verwiesenen angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen, so wie das Gesetz, nach welchem das Verbrechen zu bestrafen ist, bezeichnen.

Den Schluß desselben bildet die Anklageformel, welche eine möglichst bestimmte Aufstellung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That, unter Hervorhebung der Orts- und Zeitverhältnisse, so wie sämmtlicher für den Begriff des Verbrechens wesentliche Merkmale enthalten muß.

Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welchen einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

Hält die Anklagekammer das in Frage stehende Vergehen für ein mit leichter Strafe oder gar nur polizeilich zu bestrafendes, so verweis't sie die Sache vor das zuständige Strafgericht;

ist sie der Ansicht, daß überhaupt eine Strafe nicht zu verhängen ist, so setzt sie den Beschuldigten außer Verfolgung und verfügt, falls er verhaftet, seine Haftentlassung.

Der Anklagekammer stehen im Uebrigen dieselben Befugnisse zu, wie der Rathskammer.

§. 125.

3. Anklageschrift.

Nach erfolgter Zustellung der Untersuchungsacten hat der Oberstaatsanwalt ungesäumt für die Abfassung der Anklageschrift zu sorgen. Dieselbe muß enthalten:

den Namen und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Angeklagten;

eine Darstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten verbrecherischen That;

eine kurze Angabe der sowohl für den Thatbestand des Verbrechens, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;

die Bezeichnung des Verbrechens, wegen dessen die Verweisung erfolgt ist;

den Antrag auf Schuldigsprechung.

Dieser Antrag beginnt mit den Worten: »Hiernach wird N. N. angeklagt,« und nimmt dann die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel wörtlich auf.

Verweisungsurtheil bez. =Beschluß und Anklageschrift sind auf Antrag des Staatsanwaltes des Obergerichts, vor dessen Schwurgerichtshof die Sache verwiesen ist, dem Angeklagten mitzutheilen.

Dem wegen eines leichten Straffalles vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Beschuldigten bleibt diese Bezeichnung; im Uebrigen gleicht das

Verfahren, wenn die Verweisung von der Anklagekammer ausging, dem, wie es oben und in den §§. 123 und 124 vorgeschrieben ist.

X. Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme einer durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß geschlossenen Untersuchung.

§. 126.

I. Wiederaufnahme der Untersuchung.

Ist auf einen eine Beschuldigung nicht enthaltenden Antrag des Staatsanwaltes eine Untersuchung eingeleitet, das Verfahren aber später eingestellt worden, so kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme des letzteren jederzeit beantragen.

War im Falle einer Beschuldigung der Beschuldigte durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß außer Verfolgung gesetzt, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen ihn nur auf den Grund neu entdeckter Anzeigen und Beweise zulässig. Der außer Verfolgung gesetzte Beschuldigte ist vor diesem Beschlusse jedesmal über seine etwaigen Einreden wider eine solche Wiederaufnahme zu hören, auch sind in den schweren Straffällen ihm oder dem auf sein Verlangen ihm beizuordnenden Vertheidiger die Acten des früheren Verfahrens vollständig vorzulegen.

Sowohl das Dasein solcher Anzeigen und Beweise, als auch die Zulässigkeit der Wiederaufnahme muß zuvor auf Antrag des Staatsanwaltes durch einen Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden, welches früher die Einstellung des Verfahrens verordnet hatte.

§. 127.

2. Verfahren nach gestatteter Wiederaufnahme.

Nach gestatteter Wiederaufnahme bringt der Staatsanwalt die Sache mit einem neuen Antrage an den Untersuchungsrichter.

Bei einem leichten Straffalle kann der Staatsanwalt die Sache durch unmittelbare Ladung sofort vor das zuständige Strafgericht bringen.

§. 128.

3. Zulässigkeit vorläufiger Verhaftung.

In dringlichen Fällen darf der Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwaltes die Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten verfügen, ehe noch das zuständige Gericht die Wiederaufnahme der Untersuchung beschlossen hat.

Der Vorführungs- so wie der Haftbefehl verlieren jedoch sofort jede Wirksamkeit, wenn das Gericht die Wiederaufnahme für unzulässig erklärt.

XI. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths- oder Anklagekammer.

§. 129.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Gegen die Entscheidung der Rathskammer, durch welche diese sich für unzuständig, oder die erhobene Klage für unzulässig erkennt, oder den Beschuldigten außer Verfolg setzt, steht der Staatsanwaltschaft die Berufung an die Anklagekammer zu.

Gegen den Verweisungsbeschluß der Rathskammer oder das Verweisungsurtheil der Anklagekammer hat der Beschuldigte kein Rechtsmittel; er kann jedoch seine Einwendungen vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

Gegen die Beschlüsse der Anklagekammer findet nur eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Staatsanwaltes Statt. cf. §. 215 ff.

§. 130.

2. Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde Seitens der Statsanwaltschaft. Erkenntniß.

Die Staatsanwaltschaft muß die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde bei Strafe des Ausschlusses innerhalb 24 Stunden nach Mittheilung des beschwerlichen Beschlusses einlegen und die hierüber aufzunehmende Verhandlung binnen 3 Tagen dem Beschuldigten abschriftlich zustellen lassen; die Nichtinnehaltung dieser letzten Frist schließt das Rechtsmittel selbst nicht aus, berechtigt jedoch den durch den angefochtenen Beschluß außer Verfolgung gesetzten oder frei gesprochenen Beschuldigten, sofort seine Entlassung aus der Haft zu verlangen.

Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde wirken aufschiebend, verhindern namentlich auch, falls nicht schon in dem angefochtenen Beschlusse das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, oder der Beschuldigte in dem oben erwähnten Falle wegen Versäumniß der Staatsanwaltschaft ein Recht darauf erworben hat, die Entlassung des durch die angegriffene Entscheidung außer Verfolgung gesetzten verhafteten Beschuldigten.

Das über die Berufung oder über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidende Gericht ist befugt, gleichzeitig auch in der Sache selbst zu entscheiden.

XII. Abschnitt.

Vorschriften für Preß- und politische Vergehen.

§. 131.

Für die im §. 9 lit. b. aufgeführten Vergehen gelten, sofern nicht die folgenden Bestimmungen das Gegentheil verordnen, die bislang gegebenen Vorschriften.

Ist durch eine der im §. 9 lit. b. aufgezählten strafbaren Handlungen nur eine leichte Strafe verwirkt, so verweiset die Rathskammer, ohne daß es der Erkennung einer Anklage bedarf, die Sache sofort vor den zuständigen Schwurgerichtshof, und giebt dem Staatsanwalte die Anfertigung einer Beschuldigungsschrift auf.

Auch steht es in einem solchen Falle, in welchem nur eine leichte Strafe verwirkt ist, dem Staatsanwalte frei, auf die §. 132 angegebene Weise den Beschuldigten unmittelbar vor den Schwurgerichtshof vorladen zu lassen; er muß jedoch eine Beschuldigungsschrift verfassen, und dieselbe gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten zustellen lassen.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten oder der Hauptverhandlung.

I. Abschnitt.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 132.

1. Ladung zur Hauptverhandlung. Vorführung in die Sitzung. Folgen mangelhafter und unzeitiger Ladung.

Die Anberaumung der Sitzung für jede einzelne Sache geschieht durch den Gerichtsvorsitzenden, bei Schwurgerichts- und Strafkammersachen auf Antrag des Staatsanwaltes; der Gerichtsvorsitzende ist jedoch befugt, so lange die Verhandlung selbst nicht begonnen hat, sowohl auf Antrag, als auch von Amtswegen eine Vertagung auszusprechen.

Bei allen leichten Straffällen hat der Staatsanwalt die Befugniß, den Beschuldigten, ohne daß eine Voruntersuchung vorhergegangen, unmittelbar in die anberaumte Sitzung laden zu lassen; in diesem Falle muß der Vorladungsbefehl eine genaue Bezeichnung der erhobenen Beschuldigung enthalten.

Erfolgt die Ladung auf Grund eines Raths- oder Anklagekammerbeschlusses, so ist gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten eine Abschrift dieses Beschlusses zuzustellen.

Zu der bestimmten Sitzung läßt der Staatsanwalt den Beschuldigten vorladen: ist der Beschuldigte verhaftet, so wird er zwar bewacht, jedoch ungefesselt in die Sitzung geführt.

Zwischen Vorladung und Verhandlung sollen mindestens 3 Tage liegen; auf Antrag des Staatsanwalts kann der Gerichtsvorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen.

Der erschienene Beschuldigte kann die Mängel der an ihn ergangenen Ladung nicht geltend machen.

War dieselbe zu spät ergangen, so kann er Vertagung der Sache beantragen.

§. 133.

2. Vertretung des Beschuldigten.

In Straffällen, welche mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, mit Geldbuße oder mit noch geringerer Strafe bedrohet sind, darf der Beschuldigte sich durch einen Dritten vertreten lassen.

Dieser Vertreter bedarf einer Specialvollmacht; seine Zugeständnisse und Erklärungen sollen behandelt werden, als habe sie der Beschuldigte selbst abgelegt.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen.

§. 134.

3. Vorschriften für die Sitzung. Protocollführung während der Hauptverhandlung.

Das Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten muß bei Strafe der Nichtigkeit in fortwährender Gegenwart aller zur Entscheidung berufenen Personen, des Staatsanwaltes und eines Gerichtsschreibers Statt finden.

Zulässig jedoch ist, daß der Staatsanwalt sich durch einen anderen Staatsanwalt, und der Gerichtsschreiber sich durch einen anderen Gerichtsschreiber ablösen läßt.

Das von Letzterem aufzunehmende Protocoll muß, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Thlr., die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnen; es muß ferner die Aussagen der vernommenen Personen so vollständig wiedergeben, wie dies der Gang der Verhandlung erlaubt (vgl. jedoch §§. 185, 186), und alle Parteianträge, so wie die gerichtlichen Zwischenentscheidungen enthalten.

Der Gerichtsschreiber und, nach dem Schlusse der Sitzung, auch der Gerichtsvorsitzende müssen das Sitzungsprotocoll unterschreiben; einer Vorlesung und Genehmigung, oder der Unterschrift desselben Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht.

Die Entscheidungen des Gerichts sind besonders auszufertigen und von allen Gerichtsmitgliedern und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; es genügt, wenn in dem Protocolle nur des entscheidenden Theiles dieses Urtheils Erwähnung geschieht.

Der Präsident, das Gericht, so wie jede Partei kann verlangen, daß einzelne im Laufe des Verfahrens vorkommende Maßregeln, so wie Erklärungen oder Aeußerungen vernommener Personen im Protocolle bemerkt werden. Diese Befugniß ist auf den Schlußvortrag des Gerichtsvorsitzenden nicht auszudehnen.

Wird die Aussage einer Person auf Verlangen in das Protocoll aufgenommen, so ist ihr dieser Theil des Protocolls zur Genehmigung vorzulesen und, daß es geschehen, zu bemerken.

§. 135.

4. Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Die Hauptverhandlung ist bei Strafe der

Nichtigkeit öffentlich, jedem Erwachsenen ist der Zutritt gestattet.

Das Gericht darf im Interesse der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausschließen; trotz dieser Entscheidung haben ein Zutrittsrecht: alle nicht in Function begriffene Geschworene oder Mitglieder des betreffenden Gerichts und der Staatsanwaltschaft; sämmtliche bei dem Gerichte angestellte Advocaten und Auditoren; alle Personen, welchen der Gerichtsvorsitzende den Zutritt gestattet.

Das Endurtheil ist stets öffentlich zu verkünden.

§. 136.

5. Verhandlungen der Sache.

a. Allgemeine Vorschriften.

Die Mitglieder des Gerichts sitzen während der Verhandlung; jede andere vor Gericht erscheinende Person muß, falls nicht der Vorsitzende aus besonderen Gründen das Gegentheil gestattet, nachdem sie vorgetreten ist, stehen.

Geschworene, Staatsanwalt, Vertheidiger und Beschuldigter müssen, um an das erkennende Gericht eine Frage, einen Antrag oder ein Gesuch zu richten, sich erheben.

Die Leitung der Verhandlung in den Sitzungen steht dem Vorsitzenden des Gerichts zu; er bestimmt die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen und, falls mehrere Beschuldigte gleichzeitig vor Gericht erscheinen, die Reihenfolge ihrer Vernehmung; auch kann er, wenn es zweckmäßig erscheint, die einstweilige Entfernung eines oder mehrerer Beschuldigten verfügen. Er muß jedoch, nachdem sie zurückgekehrt, sie sofort von dem wesentlichen Inhalte

der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß setzen.

Der Vorsitzende des Gerichts ist befugt, während des Laufes der Verhandlungen Alles vorzunehmen, was er seinem pflichtmäßigen Ermessen nach zur Ermittelung der Wahrheit für diensam erachtet. Er kann durch Vorführungsbefehl Jeden vorfordern und vernehmen, und alle neueren Beweismittel zur Stelle schaffen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache hofft; er kann bestimmen, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen beeidigt werden sollen oder nicht (s. g. discretionaire Gewalt.)

Jede Vernehmung in der Sitzung geschieht durch den Vorsitzenden; Beisitzer und Geschworene können, nachdem der Vorsitzende Erlaubniß ertheilt, an die zu vernehmende Person selbst Fragen richten; der Staatsanwalt, der Vertheidiger und auch der Beschuldigte müssen den Vorsitzenden ersuchen, die von ihnen gewünschten Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende des Gerichts ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer zu übertragen.

Geschieht die Begründung der Anklage oder die Ausführung der Vertheidigung in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise, so kann der Vorsitzende nach zuvoriger Warnung das Wort entziehen.

Dieselbe Befugniß hat der Vorsitzende, wenn Dinge zur Sprache gebracht werden, die mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen, oder wenn in Schwurgerichtssachen in den an die Geschworenen gerichteten Vorträgen Fragen behan-

delt werden, welche, der thatsächlichen Beurtheilung fremd, in das Gebiet der rechtlichen Prüfung gehören.

In den beiden letzten der vorerwähnten Fälle und bei allen Maßregeln, welche das Gesetz nicht ausdrücklich in die Hand des Vorsitzenden gelegt hat, kann jede Partei, falls sie mit der von dem Vorsitzenden getroffenen Verfügungen unzufrieden, die Entscheidung des Gerichts verlangen.

§. 137.

b. Vorträge der Parteien.

Nach Aufruf der Sache und nachdem der Beschuldigte sich über seine persönlichen Verhältnisse und früher etwa erlittene Verurtheilungen erklärt hat und befragt ist, werden die Zeugen in das Wartezimmer entlassen.

Nachdem sodann der Staatsanwalt die Beschuldigung entwickelt, werden die Beschuldigten darüber und später auch die Zeugen, jeder einzeln, vernommen.

So oft eine der Parteien einen Zwischenantrag stellt, ist vor der Entscheidung dem Gegner das Wort zu gestatten.

Am Schluß der Verhandlung erhält der Staatsanwalt das Wort, um das Ergebniß derselben zu prüfen und um seinen Antrag hinsichtlich der zu erlassenden Entscheidung zu stellen; lautet derselbe auf Verurtheilung, so ist das anzuwendende Strafgesetz anzuführen.

Hierauf wird der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört.

Der Staatsanwaltschaft steht es frei, ihre Erwiederung vorzutragen; stets muß jedoch dem Be-

schuldigten oder seinem Rechtsbeistande das letzte Wort gegeben werden.

Nachdem der Vorsitzende des Gerichts an den Beschuldigten die Frage gestellt hat, ob er noch irgend etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe? erklärt er die Verhandlungen für geschlossen, und das Gericht spricht das Urtheil.

§. 138.

c. Gleichzeitige Verhandlung verschiedener und getrennte Verhandlung zusammenhängender Straffälle.

Ist eine Person wegen mehrerer Straffälle, oder sind mehrere Personen wegen desselben oder auch wegen verschiedener Straffälle vor dasselbe erkennende Gericht verwiesen, so kann der Vorsitzende die gleichzeitige Verhandlung verfügen; nicht minder, wenn eine oder mehrere Personen wegen verschiedener, nicht zusammenhängenden Straffälle durch einen Beschluß vor dasselbe Strafgericht verwiesen sind, eine getrennte Verhandlung anordnen.

Eine Trennung bei zusammenhängenden Straffällen, welche durch denselben Beschluß vor dasselbe Strafgericht gewiesen sind, kann nur durch Beschluß des Gerichts erfolgen.

§. 139.

d. Unterbrechung und Aussetzung einer begonnenen Sitzung.

Die Verhandlung einer Strafsache darf nur insoweit unterbrochen werden, als die Erholung der dabei mitwirkenden Personen es erfordert.

Sowohl auf Antrag, als auch von Amtswegen kann das Gericht mittelst eines die Gründe dieser Maßregel enthaltenden Beschlusses die Aussetzung der Verhandlung auf einen späteren Tag verfügen; beträgt der Zwischenraum zwischen der Aussetzung und dem Wiederbeginn des Verfahrens mehr als

drei Tage, so muß das gesammte Verfahren wiederholt, bei Schwurgerichtssachen auch ein neues Schwurgericht gebildet werden.

§. 140.

e. Nachinstruction.

Verfügt das erkennende Gericht eine Nachinstruction, so geht in der Regel die Sache nach beschaffter Vervollständigung sofort an das erkennende Gericht zurück; ausnahmsweise, namentlich dann, wenn eine Abänderung der erhobenen Beschuldigung Statt finden soll, kann der Staatsanwalt die Sache vor die Rathskammer des betreffenden Gerichts bringen.

Des erkennende Gericht kann gleichfalls verfügen, daß zu einer spätern Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen und Sachverständige vorgeladen werden.

§. 141.

6. Von den Zeugen und den Sachverständigen.

a. Vorladung der Zeugen.

In der Regel liegt es dem Staatsanwalte ob, die Zeugen in die Sitzung laden zu lassen, und nur die von ihm vorgeladenen Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln.

Bei der Auswahl der vorzuladenden Zeugen darf der Staatsanwalt nur die unparteiische Ermittelung der Wahrheit im Auge haben.

Wünscht der Beschuldigte die Vorladung bestimmter Zeugen, so muß er den Staatsanwalt um dieselbe ersuchen; gegen dessen Weigerung ist eine Berufung an den Gerichtsvorsitzenden gestattet.

Auch der Beschuldigte kann unmittelbar Zeugen vorladen lassen; diese sind zu erscheinen jedoch nur

dann verbunden, wenn ihnen schon bei der Vorladung die Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird.

Staatsanwalt sowohl, wie Beschuldigter können auch ohne vorgängige Vorladung ihre Zeugen sofort in die Sitzung mitbringen.

In den vor den Straf- und Berufungskammern zu verhandelnden Sachen bedarf es einer Zustellung der Zeugenliste nicht. Vergl. §§. 177 und 178.

§. 142.

b. Vorladung von Sachverständigen.

Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Beschuldigte können die während der Voruntersuchung zugezogenen Sachverständigen zur Sitzung vorladen lassen.

Geschieht diese Vorladung durch den Beschuldigten, so gelten dieselben Bestimmungen, wie sie im §. 141 für den Fall der Zeugenvorladung gegeben sind.

Andere, als die in der Voruntersuchung bereits vernommenen Sachverständigen können nur auf Anordnung des Gerichtsvorsitzenden zugezogen werden.

§. 143.

c. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Ueber das Beweisverfahren durch Zeugen und Sachverständige gelten im Allgemeinen die schon früher über diesen Gegenstand gegebenen Vorschriften (vgl. §§. 88—95, 97—102); daneben finden jedoch folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Bleibt ein Zeuge oder ein Sachverständiger aus oder verweigert der Erschienene die Ablegung seines Zeugnisses bez. die Abgabe seines Gutachtens, und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung ver-

anlaßt, so kann der Zeuge oder Sachverständige, außer die in den §§. 89, 90 und 97 a. E. erwähnten Strafen, auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Gegen dieses Erkenntniß findet, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch den Staatsanwalt zu bewirkenden Zustellung desselben Einspruch Statt, über welchen dasselbe Gericht, welches verurtheilte, in der nächsten Sitzung entscheidet.

2) Die Zeugen und Sachverständigen werden, sofern ihre Beeidigung nicht gesetzlich unzulässig oder aus anderen Gründen unthunlich ist, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit des Eides und auf die Strafen des Meineides einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden von dem Vorsitzenden des Gerichts mit dem im Anhange **II. Lit. A.** vorgeschriebenen Eide belegt und sodann vernommen.

Das Sitzungsprotocoll muß der Vereidung' oder des Grundes, weshalb die Vernehmung ohne Beeidigung geschehen, Erwähnung thun.

Eine Hinweisung auf einen bereits in der Voruntersuchung abgelegten Eid oder auf einen Diensteid ist unzulässig.

Nach der Vernehmung bleibt jeder Vernommene bis zur Beendigung der Sache im Sitzungszimmer, falls nicht das Gericht nach Anhören des Beschuldigten und des Staatsanwaltes die Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

3) Die in das Verfahren eingetretene Civilpartei soll niemals eidlich vernommen werden.

4) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachver-

ständigen ist nur zulässig, so lange derselbe seine Aussage zur Sache noch nicht begonnen hat.

5) Es ist dem Zeugen nicht gestattet, eine vorher verfaßte Schrift zu verlesen; er darf bei seiner Aussage von keiner Partei unterbrochen werden.

6) Der etwa zuziehende Dolmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Richter, Geschworenen, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Zeugen genommen werden.

Es leistet vor Beginn seiner Thätigkeit den im Anhange **II. Lit. C.** vorgeschriebenen Eid.

Er kann von jeder Partei aus denselben Gründen wie ein Zeuge abgelehnt werden.

§. 144.

7. Verlesung einzelner Actenstücke.

Nur die auf das fragliche Vergehen bezüglichen Urkunden, die über den sachlichen Thatbestand, über Ortsbesichtigungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten, endlich alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, namentlich alle beglaubigten Abschriften früherer, wider den Beschuldigten ergangenen Straferkenntnisse, so wie Auszüge aus ihnen, können auf Antrag einer der Parteien oder auf Gerichtsbeschluß in der Sitzung verlesen werden; ebenso schriftliche von einem Geistlichen oder einer obrigkeitlichen Behörde oder von einem amtlich Vorgesetzten ausgestellte Sittenzeugnisse.

Vorlesung eines schriftlichen Gutachtens von einem in der Voruntersuchung nicht vernommenen Sachverständigen ist unzulässig.

§. 145.

8. Vorlesung und Zeugenaussagen.

Die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen darf auf Antrag einer der Parteien oder ohne einen solchen vermöge Gerichtsbeschlusses in der Sitzung verlesen werden, wenn die Raths- oder Anklagekammer dies gestattet hat — vergl. §§. **120, 124.** a. E. — oder wenn der nicht erschienene Zeuge immittelst verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder seiner mündlichen Vernehmung nach der Ansicht des Gerichts erhebliche Hindernisse überhaupt, oder doch für längere Zeit entgegenstehen.

Es bedarf in diesen Fällen, mit Ausnahme des zuerst gedachten, stets eines die Vorlesung anordnenden, mit Gründen versehenen Gerichtsbeschlusses; immer aber muß den Geschworenen eröffnet werden, ob der Zeuge, dessen Aussage verlesen wird, eidlich vernommen ist.

Die discretionaire Gewalt des Gerichtsvorsitzenden soll durch die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise beschränkt werden.

§. 146.

9. Besondere Vorschriften über das Erscheinen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Mitglieder des Königlichen Hauses sollen nie in die Sitzung des Strafgerichts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden.

§. 147.

10. Befugniß des Beschuldigten, alle gegen die Zulässigkeit der Klage sprechenden Gründe vorzubringen.

Der Beschuldigte darf, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Frage bereits durch die Raths- oder Anklagekammer entschieden ist, alle gegen die Zulässigkeit der erhobenen Klage sprechenden Gründe vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

Auch ohne Antrag hat das erkennende Gericht diese Frage stets seiner Prüfung zu unterziehen.

§. 148.

11. Besondere Vorschriften falls die Zuziehung eines Dolmetschers mit Rücksicht auf den Beschuldigten geschieht.

Geschieht die Zuziehung eines Dolmetschers mit Rücksicht auf den Beschuldigten, so gelten in Bezug auf seine Beeidigung die früher ertheilten Vorschriften.

Es genügt, wenn dem Beschuldigten das Verweisungsurtheil bez. -Beschluß, die etwa verfaßte Anklage- bez. Beschuldigungsschrift, die Protocolle über den sachlichen Thatbestand und die Aussagen der vernommenen Mitschuldigen, Zeugen und Sachverständigen vollständig übertragen werden; hinsichtlich der übrigen Verhandlungen bedarf es dessen nicht; namentlich ist es in Bezug auf die Anträge des Staatsanwaltes hinreichend, wenn der Beschuldigte im Allgemeinen von der Richtung derselben in Kenntniß gesetzt wird.

§. 149.

12. Berathschlagung und Abstimmung der Richter.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht nicht öffentlich.

In die zu verkündende Entscheidung darf das Zahlenverhältniß der Stimmen nicht aufgenommen werden.

Das von den Richtern abzugebende Endurtheil darf, falls das Gericht sich für zuständig hält, nur verurtheilen oder freisprechen.

In allen Fällen, in welchen der Richter über die Thatfrage zu entscheiden berufen ist, muß in dem entscheidenden Theile des verurtheilenden Erkenntnisses die That, deren der Beschuldigte für überwiesen angenommen ist, ausdrücklich hervorgehoben werden.

Dasselbe gilt, wenn der Richter die als erwiesen angenommene That für nicht strafbar hält.

Der Richter ist bei der von ihm abzugebenden Entscheidung an juristische Beweisregeln nicht gebunden; er hat vielmehr bei Prüfung der Frage, ob ein Umstand für bewiesen zu halten oder nicht, lediglich seiner inneren Ueberzeugung zu folgen.

Ein Erkenntniß auf den Reinigungseid oder auf Entbindung von der Instanz findet nicht Statt.

§. 150.

b. Besondere Bestimmungen über Abstimmung und Stimmenzählung.

Bei der Abstimmung in Strafsachen entscheidet stets die absolute Stimmenmehrheit (auch darüber,

ob der Beschuldigte der That für überführt zu halten sei).

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so sind die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den ihnen am nächsten kommenden minder nachtheiligen so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bei Stimmengleichheit soll die dem Beschuldigten günstigere Meinung den Vorzug haben und, wenn in Beziehung auf die Frage, welches ihm die günstigere Meinung sei, abermals Stimmengleichheit entsteht, so entscheidet hierüber die Stimme des Vorsitzenden.

Betrifft die Verschiedenheit der Meinungen nicht bloß die Hauptentscheidung des eigentlichen Straffalles, z. B. die Verurtheilung oder Freisprechung oder das Strafmaß, sondern zugleich die Entscheidung gewisser Vorfragen, so ist über die letzteren zuvor, einzeln nach der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihefolge, abzustimmen.

Entscheidet sodann die Mehrheit der Stimmen sich dahin, daß, ungeachtet der über diese Vorfrage erhobenen Zweifel, mit der Hauptentscheidung vorzuschreiten sei, so sind die in der Minderheit gebliebenen Richter gehalten, auch über die Hauptsache mit abzustimmen.

Zu diesen Vorfragen gehören namentlich die Fragen über Zuständigkeit des Gerichts, über etwaige Aussetzung oder weitere Aufklärung der Sache, über die Förmlichkeiten des bisherigen Verfahrens oder des eingelegten Rechtsmittels u. s. w.

Sollte dennoch eine Stimmenmehrheit über eine

Frage sich nicht ergeben, so ist durch Herbeiziehung eines oder mehrerer anderen Richter die Entscheidung herbeizuführen.

§. 151.

13. Prüfung und Zuständigkeit.

Jedes erkennende Gericht muß seine Zuständigkeit selbst prüfen.

Eine Unzuständigkeitserklärung darf nie aus dem Grunde erfolgen, weil die Handlung zur Zuständigkeit eines Gerichts niederen Ranges gehört.

Spricht das höhere Gericht die Zuständigkeit eines erkennenden Gerichts aus, so hat das für zuständig erkannte Gericht diesem Spruche unbedingt Folge zu leisten.

Hält die Strafkammer, an welche die Sache gelangt, sich um deswillen für unzuständig, weil eine schwere Strafe verwirkt sei, so hat sie die Sache an die Anklagekammer zu verweisen.

§. 152.

14. Besondere Bestimmungen für die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe.

Ist an einen Schwurgerichtshof durch Verweisung der Rathskammer oder unmittelbare Vorladung eine Sache gebracht (§. 131), von welcher sich erst im Laufe der Verhandlung herausstellt, daß eine schwere Strafe verwirkt ist, so bleibt derselbe dennoch zuständig, und es bedarf keiner zuvorigen Verweisung an die Anklagekammer.

§. 153.

15. Formvorschriften für die Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses.

Bei Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses sind die zur Anwendung gebrachten strafgesetz-

lichen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben.

§. 154.

16. Freisprechung.

Erfolgt die Freisprechung eines verhafteten Beschuldigten, so kann der Vorsitzende des Gerichts, wenn im Laufe der Verhandlungen Anzeigen vorgekommen sind, daß der Beschuldigte einen ihm bislang nicht Schuld gegebenen leichten oder schweren Straffall begangen habe, auf Antrag des Staatsanwaltes einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen, und die Sache an den Untersuchungsrichter verweisen.

Auf Grund dieses Befehls wird die Haftentlassung beanstandet, im Uebrigen aber so verfahren, als habe der Untersuchungsrichter jenen Befehl ertheilt.

Tritt dieser Fall bei einem Amtsgerichte ein, so verfährt der Amtsrichter nach Maßgabe von §. 59.

§. 155.

17. Richterlicher Begnadigungsantrag.

Tritt der durch Art. 97 des Criminalgesetzbuchs vorgesehene Fall ein, so ist darüber ein besonderer, nicht mit zu verkündender Beschluß zu fassen.

Derselbe ist vom Staatsanwalte mittelst gutachtlichen Berichts nebst den Acten an den Justiz-Minister einzusenden.

§. 156.

18. Verurtheilung in die Kosten.

Dem verurtheilten Beschuldigten legt das Gericht die gesammten Kosten des Verfahrens zur Last.

Mehrere derselben strafbaren Handlungen wegen

Verurtheilte tragen — mit Ausnahme der Urtheils-gebühr — diese Kosten solidarisch.

Hatte eine Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen geführten Untersuchungen in derselben Hauptverhandlung Statt gefunden, so können jedem nur die Kosten, welche durch die wider ihn geführte Untersuchung erwachsen sind, und nur insoweit ihn überhaupt eine Verurtheilung trifft, zur Last gelegt werden.

In Betreff der Kosten der Schlußverhandlung muß das Gericht sodann eine angemessene Vertheilung vornehmen.

§. 157.

19. Formvorschriften für die Urschrift des Endurtheils.

Die Urschrift des Endurtheils soll enthalten:

das Datum;

die Namen der Richter, des Staatsanwaltes und des Gerichtsschreibers;

die Bemerkung, ob das Verfahren öffentlich war oder nicht, und in jedem Falle den Umstand besonders hervorheben, daß die Verkündung des Urtheils in öffentlicher Sitzung geschehen ist;

die genaue Bezeichnung des Beschuldigten, wo möglich Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, Namen der Eltern, und Tag und Ort seiner Geburt;

die Schlußanträge des Staatsanwaltes und des Beschuldigten, so wie der etwa aufgetretenen Civilpartei;

die Entscheidungsgründe unter Anführung des angewandten Strafgesetzes;

die Entscheidung über Strafe und Kosten.

Ein von einem Schwurgerichtshofe gesprochenes Urtheil muß auch die an die Geschworenen gerichteten Fragen und die von ihnen ertheilten Antworten enthalten, insoweit auf ihnen die verhängte Strafe beruhet.

Der Ausspruch des Gerichtsvorsitzenden, durch welchen er einen von den Geschworenen für nicht schuldig befundenen Angeklagten freispricht, braucht nur im Sitzungs-Protocolle bemerkt zu werden.

§. 158.

20. Vorschrift falls in einem Urtheile über verschiedene Thatsachen oder verschiedene Personen entschieden wird.

Umfaßt ein Urtheil die Entscheidungen rücksichtlich verschiedener Thatsachen oder verschiedener Personen, so ist jede derselben so zu behandeln, als sei sie durch ein für sich bestehendes Urtheil ergangen.

§. 159.

21. Vorschrift über Zustellung der Endurtheile.

Die auf Ausbleiben ergangenen Endurtheile müssen dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift behändigt werden.

Hinsichtlich der auf Widerspruch erfolgten bedarf es einer solchen Behändigung nicht; jedoch kann der Beschuldigte und die Civilpartei gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift des Urtheils verlangen.

§. 160.

22. Vom Verfahren auf Ausbleiben.

a. Zulässigkeit.

Erscheint weder der rechtzeitig und in rechtsförmlicher Weise geladene Beschuldigte, noch in den Fäl-

len, in welchen es gestattet ist, ein Vertreter desselben, so wird auf Ausbleiben gegen ihn verfahren.

War dagegen die Ladung weder rechtsförmlich erlassen, noch rechtzeitig zugestellt, so vernichtet das Gericht die Ladung und überläßt dem Staatsanwalte die Wiederholung derselben.

§. 161.

b. Haftbefehl gegen den ausbleibenden Beschuldigten.

In allen Fällen des Verfahrens auf Ausbleiben hat der Schwurgerichtshof und die Strafkammer die Befugniß, gegen den gehörig Geladenen aber Ausgebliebenen einen Haftbefehl zu erlassen; der in Folge dessen Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden nach seinem Eintreffen in den Gefängnissen des Gerichts, welches die Verhaftung verfügte, durch den Gerichtsvorsitzenden, oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied vernommen werden.

Der betreffende Beamte hat in Bezug auf die Fortdauer der Haft eben so zu verfahren, wie der Untersuchungsrichter.

§. 162.

c. Entfernung des Beschuldigten während der Verhandlung.

Ist der Beschuldigte persönlich oder, wo es gestattet, sein Vertreter erschienen, und hat eine Vernehmung über die Beschuldigung Statt gefunden, so ist, auch wenn eine Entfernung während der Sitzung Statt finden sollte, das ergehende Urtheil dennoch kein auf Ausbleiben, sondern ein auf Widerspruch ergangenes.

In den Fällen, in welchen eine Vertretung unstatthaft, darf der Vertheidiger nur in Anwesenheit des Beschuldigten das Wort ergreifen.

§. 163.

d. Vorschriften für das Verfahren auf Ausbleiben.

Das auf Ausbleiben eintretende Verfahren ist im Allgemeinen dem im Erscheinungsfalle Statt findenden gleich, jedoch mit folgenden besonderen Bestimmungen:

1) War eine Voruntersuchung voraufgegangen, so tritt das Verfahren sofort ein; im entgegengesetzten Falle muß der Ausbleibende zuvörderst öffentlich geladen werden, vgl. jedoch rücksichtlich der Polizeiübertretungen §. 201.

2) Gegen das auf Ausbleiben ergangene Erkenntniß kann der Verurtheilte innerhalb 3 Tagen nach Zustellung (vgl. §. 52) Einspruch erheben, wenn erweislich die Ladung ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen.

Dieser Einspruch hindert die Vollstreckung desselben; jedoch kann beim Fluchtverdachte, oder falls bereits im Laufe der Voruntersuchung ein Haftbefehl ergangen war, sofortige Verhaftung eintreten.

§. 164.

e. Verfahren bei der Geltendmachung des Einspruchs.

Die Erhebung des Einspruchs geschieht durch Erklärung zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder durch schriftliche Eingabe an das Gericht. Auf erfolgten Einspruch läßt der Staatsanwalt den Verurtheilten in eine der nächsten Sitzungen des Gerichts, von welchem die Verurtheilung ausging, und falls dies ein Schwurgerichtshof, vor die Berufungskammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten worden, vorladen. Das Gericht ent-

scheidet nach Anhörung des Beschuldigten, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

Das Verfahren ist hierbei das für das betreffende Gericht im Allgemeinen vorgeschriebene.

Findet eine Aussetzung der Sache oder eine nähere Voruntersuchung über die Entschuldigungsgründe Statt, so kann das Gericht verfügen, daß der verhaftete Beschuldigte einstweilen in Haft bleibe.

Erkennt das Gericht die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend, so hebt es die frühere Verurtheilung auf und verordnet die Wiederaufnahme des früheren Strafverfahrens.

Auf Grund dieser Entscheidung wird der verhaftete Beschuldigte seiner Haft entlassen, falls nicht das Gericht — wozu es befugt — das Gegentheil ausdrücklich verordnet, oder ein anderweiter Haftbefehl gegen den Beschuldigten vorliegt.

Bei Entlassung aus der Haft ist die im §. 66 a lin. 3 enthaltene Bestimmung zu berücksichtigen.

§. 165.

f. Vom zweiten Erkenntnisse auf Ausbleiben.

Ergeht demnächst zum zweiten Male gegen den Beschuldigten ein Erkenntniß auf Ausbleiben, so findet gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel des Einspruchs nicht ferner Statt.

§. 166.

g. Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde Seitens der Staatsanwaltschaft.

Ergreift der Staatsanwalt gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Urtheil die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, so wird, falls der Beschuldigte,

ehe noch über diese Rechtsmittel entschieden ist, Einspruch erhebt, jenes Verfahren vorläufig ausgesetzt und zunächst über den Einspruch entschieden.

Wird diesem Statt gegeben, so sind damit die Rechtsmittel des Staatsanwaltes erledigt.

Hat jedoch das Berufungsgericht vor Kenntnißnahme des Einspruchs seine Entscheidung bereits erlassen, so begründet dies für die Entscheidung über den Einspruch in keiner Weise eine ausnahmsweise Zuständigkeit.

§. 167.

23. Verzögertes Erscheinen des Vertheidigers in der Sitzung.

Erscheint der Vertheidiger des Beschuldigten nicht rechtzeitig in der Sitzung, oder entfernt er sich unzeitig aus derselben, so kann das Gericht, unbeschadet einer daneben auszusprechenden Disciplinarstrafe, nach dem Antrage des Beschuldigten entweder die Sache vertagen, oder einen anderen Vertheidiger beiordnen, welcher sich dem ihm gewordenen Auftrage sofort zu unterziehen hat, oder auch in Fällen, in denen der Beschuldigte keines Vertheidigers bedarf (§. 73), die Verhandlung der Sache ohne einen solchen fortsetzen.

§. 168.

24. Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

Stört der Beschuldigte die Verhandlung durch ungebührliches Betragen, so kann das Gericht, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, die sofortige Abführung desselben in das Untersuchungsgefängniß und die dortige Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens verfügen.

Diese Verfügung kann jeden Augenblick zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden.

Tritt eine solche Verhaftung ein, so wird die Verhandlung selbst mit dem Vertheidiger fortgesetzt.

War der Beschuldigte früher nicht verhaftet und tritt die Verhaftung auf Grund jenes Urtheils ein, so ist dem Beschuldigten diese Verfügung des Gerichts innerhalb **24** Stunden nach ihrem Erlaß abschriftlich zuzustellen.

Erfolgt die Entscheidung in der Sache selbst während seiner Abwesenheit, so ist sie dem Verhafteten innerhalb **24** Stunden nach Erlaß durch den Secretair zu Protocoll zu eröffnen, und derselbe, falls er nicht schon früher in Haft sich befand, aus ihr zu entlassen.

Das Urtheil ist in diesem Falle stets als ein auf Widerspruch ergangenes anzusehen.

Die Fristen für etwa zulässige Rechtsmittel beginnen vom Augenblick der Verkündigung des Urtheils zu laufen.

§. 169.

25. Rechtsmittel. Fälle der Zulässigkeit. Einlegung derselben.

Nur gegen Endentscheidungen der Strafkammern und der Amtsgerichte sind Rechtsmittel zulässig.

Zwischenurtheile, selbst die, durch welche eine vorgeschützte Unzuständigkeitseinrede verworfen wird, können nur nach erfolgter Endentscheidung und nur gleichzeitig mit dieser durch ein Rechtsmittel angegriffen werden.

Der Beschuldigte und die Civilpartei können

durch einen besonders Bevollmächtigten, dagegen Ehegatten für einander, so wie auch Eltern und Vormünder für ihre Kinder und Mündel auch ohne Vollmacht Rechtsmittel einlegen.

Befindet sich Derjenige, der gegen eine Entscheidung Rechtsmittel einlegen will, in dem Obergerichtsbezirke des Gerichts, welches jene Entscheidung abgab, so muß die Einlegung bei diesem Gerichte Statt finden; ist er jedoch in einem fremden Obergerichtsbezirke, so kann die Einlegung des Rechtsmittels bei dem nächsten Amtsgerichte geschehen.

Dieses hat dann dafür zu sorgen, daß die bei ihm geschehene Einlegung binnen kürzester Frist dem betreffenden Gerichte bekannt wird, und hat auf Verlangen, daß sie geschehen, zu bescheinigen.

§. 170.

26. Zurücknahme eingelegter Rechtsmittel.

Jede Partei kann ein von ihr eingelegtes Rechtsmittel zurücknehmen.

Geschieht dies von Seiten des Beschuldigten bez. der Civilpartei, so haben sie die durch die Einlegung erwachsenen Kosten zu tragen; im Uebrigen wird verfahren, als habe die Einlegung des Rechtsmittels nie Statt gefunden.

§. 171.

27. Allgemeine Bestimmung über die Anwendung der obigen Vorschriften auf die Anklage und den Angeklagten.

Alle in diesem Abschnitte rücksichtlich des Beschuldigten gegebenen Vorschriften gelten auch für den Angeklagten und die gegen ihn erhobene Anklage.

II. Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

A. Vorbereitende Maßregeln.

§. 172.

1. Einleitung des schwurgerichtlichen Verfahrens.

Der Oberstaatsanwalt muß, sobald die Anklageschrift verfaßt ist, diese, das Verweisungsurtheil der Anklagekammer und die übrigen Actenstücke binnen kürzester Frist dem Staatsanwalte des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts zugehen lassen.

Ebenso haben die Staatsanwälte der Obergerichte, welche nach der Organisation der Gerichte nicht als Schwurgerichtshöfe erkennen können, die Acten an den Staatsanwalt des für zuständig erklärten Obergerichts zu senden, wenn es sich um einen leichten, jedoch vor den Schwurgerichtshof gehörenden Straffall handelt, und dieser entweder durch den Rathskammerbeschluß an den Schwurgerichtshof verwiesen, oder der Art ist, daß er ohne Voruntersuchung in die Sitzung des Schwurgerichtshofes gebracht werden kann.

In diesem Falle muß der Staatsanwalt des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts die Beschuldigungsschrift entwerfen, und die etwa verfügte Abführung des Beschuldigten in das Untersuchungsgefängniß des als zuständig erklärten Obergerichts in Ausführung bringen.

Er hat außerdem die möglichst rasche Verhandlung der Sache vorzubereiten, und zu dem Ende die etwa nothwendigen Nachforschungen anzustellen; hält er indessen eine richterliche Voruntersnchung für räthlich, oder wünscht der Beschuldigte eine solche, so ist die desfallsige Bitte dem Vorsitzenden des Schwurgerichts vorzutragen und von ihm ein Gerichtsmitglied mit der Vornahme der Voruntersuchung zu beauftragen.

Verwirft der Vorsitzende den Antrag, so findet gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel Statt.

§. 173.

4. Schluß der schwurgerichtlichen Sitzungen.

Die schwurgerichtlichen Sitzungen werden nicht eher geschlossen, als bis alle Strafsachen, welche bei der Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht sind.

§. 174.

3. Verspätetes Eintreffen des Angeklagten oder der Acten.

Treffen der Angeklagte oder die Acten erst nach der Eröffnung der Sitzung des Schwurgerichtshofes ein, so kann demungeachtet der Vorsitzende des Gerichts, mit Einwilligung des Staatsanwaltes und des Angeklagten, die Verhandlung vor diesem Schwurgerichtshofe noch eintreten lassen.

§. 175.

4. Vorläufige Vernehmung des Angeklagten durch den Präsidenten.

Sobald die Anklageschrift vollendet und der Angeklagte in die Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen abgeliefert ist, müssen ihm —

falls dies nicht schon früher geschah — Verweisungsurtheil und Anklageschrift zugestellt werden.

Binnen 24 Stunden nach dieser Zustellung befragt der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes den Angeklagten, ob er einen Vertheidiger benennen wolle, und bestellt ihm im Verneinungsfalle einen solchen sofort von Amtswegen.

Er kann auch, falls er dies für angemessen erachtet, den Angeklagten über andere Puncte vernehmen.

Der Schwurgerichtssecretair hat über diesen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen.

§. 176.

5. Abschrift von Actenstücken.

Auf Verlangen werden dem Angeklagten Abschriften der den sachlichen Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protocolle und der Gutachten der Sachverständigen vorläufig unentgeltlich ertheilt. Sind mehreren Beschuldigten verschiedene Vertheidiger in einer Strafsache bestellt, so kann Jeder eine unentgeltliche Abschrift verlangen. Abschriften sonstiger Actenstücke erhält der Angeklagte nur gegen Bezahlung der Gebühren.

§. 177.

6. Mittheilung der Liste der Geschworenen und der Zeugen im Falle der Verhaftung.

Die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgelooseten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist dem verhafteten Angeklagten spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zuzustellen.

Ebenso sind beide Parteien verpflichtet, einander ein Verzeichniß aller auf ihren Antrag in der Sitzung zu vernehmenden Zeugen, welches Namen und Wohnort derselben enthält, wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Ist diese Vorschrift unbeachtet geblieben, so kann der Gegner sich der Vernehmung der ihm zu spät oder so ungenau, daß die Ermittelung der Person unthunlich, angegebenen Zeugen widersetzen.

§. 178.

7. Bestimmungen, falls der vor das Schwurgericht Verwiesene oder Geladene nicht verhaftet.

Ist der vor das Schwurgericht Verwiesene oder Geladene nicht verhaftet, so gelten zwar im Uebrigen die Bestimmungen des §. 177, doch bedarf es einer Zustellung der Geschworenen- und Zeugenliste von Seiten der Staatsanwaltschaft an ihn nicht, vielmehr kann er und sein Vertheidiger am Tage vor der Verhandlung Einsicht der Liste der Geschworenen und der Zeugen im Gerichtslocale verlangen.

Außerdem ist in leichten Straffällen seine Vertheidigung lediglich ihm zu überlassen.

§. 179.

8. Bestimmung, falls die Vorschrift des §. 177 a lin. 1 unbeachtet geblieben ist.

Ist die Bestimmung, welche §. 177 a lin. 1 zu Gunsten des Angeklagten ertheilt, unbeachtet geblieben, so berechtigt dies denselben nur nach dem Beginne der öffentlichen Sitzung und bevor zur Loosziehung der Geschworenen geschritten ist, auf Grund jener Rechtsverletzung einen Antrag auf

Aussetzung der Verhandlung zu stellen, über welchen die Schwurrichter zu entscheiden haben.

B. Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe selbst.

§. 180.

1. Eröffnung des Vorsitzenden an den Angeklagten.

Der Vorsitzende des Gerichts erklärt dem Angeklagten zuvörderst, daß nunmehr mit der Verhandlung und Aburtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage bez. Beschuldigung verfahren werden soll; er befragt ihn daneben bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

§. 181.

2. Bildung des Schwurgerichts.

Es wird sodann in Gemäßheit der §§. 26, 27 des provisorischen Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte, zur Verlesung und Ziehung der Namen der Geschworenen und zu der Vereidung derselben geschritten.

Unmittelbar nach dieser Vereidung ist die Verhandlung zu beginnen.

§. 182.

3. Verfahren bei Vorführung der Zeugen.

Der Gerichtsvorsitzende befragt zunächst beide Parteien über die Zeugen, deren Vorführung sie beabsichtigen, und läßt das ihm überreichte Verzeichniß durch den Schwurgerichtssecretair vorlesen.

Der Vorsitzende des Gerichts erinnert die Zeugen an ihre Pflicht, die Wahrheit zu reden, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, untersagt ihnen, mit ihren Mitzeu-

gen oder dritten Personen über den Angeklagten oder das Verbrechen zu reden, und befiehlt ihnen in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben und dort zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgen werde.

§. 183.

4. Verlesung des Verweisungsbeschlusses und der Anklage oder Beschuldigungsschrift.

Hierauf läßt der Vorsitzende das Verweisungsurtheil oder den Verweisungsbeschluß, so wie die Anklage oder Beschuldigungsschrift durch den Schwurgerichtssecretair verlesen, nachdem er zuvor den Angeklagten oder Beschuldigten aufgefordert hat, dieser Vorlesung, so wie überhaupt dem Gange der Verhandlung mit Aufmerksamkeit zu folgen.

§. 184.

5. Begründung der Anklage oder der Beschuldigung.

Nach dieser Verlesung hat die Staatsanwaltschaft die Anklage näher zu erläutern und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Puncte so wie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorzuheben.

§. 185.

6. Vernehmung des Angeklagten.

Der Vorsitzende des Gerichts vernimmt sodann den Angeklagten über die ihm Schuld gegebene That, auch, wenn er es für angemessen hält, über seinen früheren Lebenslauf.

Er muß ihm hierbei Gelegenheit geben, sich über alle Einzelheiten der ihm zur Last gelegten strafba-

ren Handlung und alle dieselbe begleitenden Umstände auszusprechen.

Das Sitzungsprotocoll muß Auskunft darüber geben, ob der Angeklagte die That mit den einzelnen Umständen eingestanden oder geleugnet hat oder endlich, ob von ihm eine die Strafbarkeit ausschließende Thatsache behauptet ist.

Im Uebrigen bedarf es keiner Aufzeichnung der Erklärungen des Angeklagten.

§. 186.

7. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Hierauf geschieht die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, und dürfen die im §. 144 und 145 bezeichneten Verhandlungen vorgelesen werden.

Die Aussage selbst bedarf nur dann protocollarischer Verzeichnung, wenn der Zeuge oder Sachverständige in der Voruntersuchung keine Erklärung abgegeben hat, oder seine jetzige Aussage von der früheren bedeutend abweicht.

In jedem Falle beschränkt sich die Verzeichnung auf den wesentlichen Inhalt.

Das fernere Verfahren entspricht den Vorschriften von §. 143.

§. 187.

8. Schlußvortrag des Vorsitzenden.

Nach dem Vortrage des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Angeklagten (vgl. §. 137) faßt sodann der Vorsitzende die ganze Sache in gedrängter Darstellung zusammen, entwickelt in einfachen Sätzen, ohne Andeutung seiner persönlichen Ansicht das Ergebniß der aufgenommenen Beweise sowohl für als

wider den Angeklagten und erklärt schließlich, so weit dies erforderlich, die Merkmale, welche das Gesetz zu der den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildenden Gesetzesübertretung fordert.

Dieser Vortrag des Vorsitzenden darf unter keiner Bedingung von einer der Parteien unterbrochen und eben so wenig die Art desselben zum Gegenstande einer späteren Verhandlung oder eines späteren Antrages gemacht werden.

Sollte der Vorsitzende bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht an Das halten, was bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat jede der Parteien das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung wieder zu eröffnen.

§. 188.

9. Fragstellung.

Ist die Verhandlung bis hierher vorgeschritten, so verlies't der Vorsitzende die von ihm aufgestellten, an die Geschworenen zu richtenden Fragen.

Jede Partei darf Abänderung derselben oder die Hinzufügung anderer Fragen beantragen.

Will der Vorsitzende auf diesen Antrag nicht eingehen, oder widerspricht eine der Parteien der von ihm vorgeschlagenen Fassung, so kann die Entscheidung des Gerichtshofes erwirkt werden.

Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle in dem Verweisungsurtheile enthaltenen, wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, so wie die in der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen oder

mildern oder gänzlich aufheben, erschöpfen und sich darauf beschränken. Die Geschworenen können auf etwaige Mängel der Fragen aufmerksam machen.

Die Hauptfrage ist dahin zu richten, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei.

Sie schließt sich unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervorgetretenen Umstände möglichst an die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel oder die erhobene Beschuldigung an. Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen. Umstände einer That, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, sind zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen.

Wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder anderen Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildende strafbare Handlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, so kann der Vorsitzende des Gerichts, selbst wenn die Anklage nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen.

Dieses gilt insbesondere in Betreff des Verhältnisses des vollendeten zu dem versuchten Verbrechen, der Urheberschaft zur Beihülfe oder Begünstigung, der vorsätzlichen zur fahrlässigen Gesetzesübertretung.

Ueber Strafzumessungsgründe, so wie die in dem Strafgesetze nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umstände (schweren oder leichten Fälle), unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über

den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen oder sie unter denselben herabzusetzen, hat das Gericht zu entscheiden.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich der in den Art. 86 bis 90 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründe der Strafbarkeit, so wie der Voraussetzungen des Rückfalles.

§. 189.

10. Berathung der Geschworenen.

Der Vorsitzende des Gerichts überreicht sodann die von ihm aufgestellten und unterschriebenen Fragen, nebst den über den sachlichen Thatbestand des Verbrechens aufgenommenen Protocollen den Geschworenen und verordnet, daß dieselben sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Daneben eröffnet er ihnen:

daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderer Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung; daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, daß sie vielmehr gegen Eid und Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Ueberzeugung von der Recht- oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch die Härte der zu erkennenden Strafe sich irgendwie bestimmen ließen; daß es endlich ihre Pflicht sei, über den Gang ihrer Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Gleichzeitig verordnet er die einstweilige Abführung des Angeklagten und die Bewachung der Eingänge des Geschworenenzimmers und befiehlt, daß bis nach Fällung des Wahrspruchs ohne seine schriftliche Erlaubniß weder einem der Geschworenen der Austritt, noch einem Fremden der Eintritt gestattet werde.

Das Uebertreten dieses Verbotes wird an dem Geschworenen mit einer Ordnungsstrafe bis 50 Thlr., an einer dritten Person und dem nachlässigen Wachtposten, vorbehältlich einer etwa sonst verwirkten Strafe, mit 24stündiger Gefängnißstrafe geahndet.

Das Gericht erkennt diese Strafe nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Die Geschworenen schreiten im Berathungszimmer zunächst unter Leitung Desjenigen, dessen Name zuerst aus der Urne hervorgegangen ist, zur Wahl eines Obmannes; es genügt zu dieser Wahl relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Die Berathung und Abstimmung geht unter Leitung dieses Obmannes vor sich.

Nach geschlossener Berathung erfolgt mündliche Abstimmung über die einzelnen Fragen in der von dem Vorsitzenden des Gerichts festgestellten Reihenfolge.

Der Obmann befragt seine Mitgeschworenen nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden. Er selbst giebt seine Stimme zuletzt ab.

Die Entscheidung der Geschworenen wird sowohl für als gegen den Angeklagten nach Stimmenmehr-

heit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug.

Die Stimme eines Geschworenen, welcher eine Hauptfrage verneint, wird rücksichtlich der auf jene Hauptfrage sich beziehenden besonderen Fragen zu Gunsten des Angeklagten gerechnet.

Wird die Frage nach der Hauptthat verneint, so bedürfen die besonderen Fragen, nach den sie begleitenden Umständen, keiner Beantwortung mehr.

Der Obmann zählt die Stimmen, welche sich für und gegen die Bejahung einer Frage ergeben und schreibt nach dem Ergebnisse dieser Zählung neben die Frage »ja« oder »nein«.

Tritt Bejahung einer Frage nur theilweise ein, so ist die Beschränkung mit kurzen Worten beizufügen.

Der Wahrspruch wird vom Obmann und zwei anderen Geschworenen unterzeichnet.

§. 190.

11. Befugniß der Geschworenen, in gewissen Fällen die Gegenwart des Gerichtsvorsitzenden erbitten zu dürfen.

Entstehen bei den Geschworenen über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen, oder über Fassung der Antwort Zweifel, so können sie die Gegenwart des Vorsitzenden des Gerichts und von ihm Auskunft erbitten.

Findet der Vorsitzende, daß die Zweifel der Geschworenen sich auf thatsächliche Puncte beziehen, so muß er sich im Berathungszimmer jeder Aeußerung enthalten.

Er kann jedoch, um die angeregten Zweifel zu beseitigen, die Wiedereröffnung der Sitzung veranlassen; beide Parteien können sodann das Wort verlangen.

So oft die Geschworenen von der ihnen im Anfang dieses Paragraphen ertheilten Befugniß Gebrauch machen, ist eine allgemeine Bemerkung darüber in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen.

§. 191.

12. Abgabe des Wahrspruchs.

Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze ein.

Auf die in Abwesenheit des Angeklagten von Seiten des Vorsitzenden an den Obmann der Geschworenen zu richtende Frage, welches der Wahrspruch der Geschworenen sei, lies't derselbe stehend, die Hand auf's Herz gelegt, mit der Einleitung:

> »Ich bezeuge auf Ehre und Gewissen vor Gott und den Menschen, die Geschworenen haben die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:«

die einzelnen Fragen und die darauf ertheilten Antworten ab.

Den Fragebogen überreicht er sodann dem Vorsitzenden des Gerichts; dieser und der Gerichtssecretair unterzeichnen denselben.

§. 192.

13. Formwidrigkeit, Dunkelheit, Widersprüche oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs.

Findet das Gericht wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit

des Wahrspruchs einen Anstand rücksichtlich der Beantwortung einzelner Fragen, so sind die Geschworenen zu veranlassen, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen, und die nöthige Verbesserung eintreten zu lassen.

§. 193.

14. Einstimmig abweichende Ansicht des Gerichtshofes.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, so ist ein Strafurtheil nicht abzugeben; es sind vielmehr die Verhandlungen an die Anklagekammer einzusenden, damit diese einen anderen Schwurgerichtshof mit der Wiederholung des Verfahrens beauftrage.

Findet das Gericht, daß nur in Ansehung eines von mehreren Angeklagten der Wahrspruch der Geschworenen irrig sei, so ist nur in Beziehung auf diesen das eben erwähnte Verfahren zu beobachten.

Das ergebende zweite Urtheil hat jedoch durchaus keinen Einfluß auf die übrigen Mitangeklagten.

Wird bei der zweiten Verhandlung im gleichen Sinne wie bei der ersteren entschieden, so muß das Gericht sofort zum Urtheile schreiten.

§. 194.

15. Eröffnung des Wahrspruchs (an den Angeklagten.)

Nachdem die Geschworenen ihre Erklärung vollständig abgegeben haben, läßt der Vorsitzende des Gerichts den Angeklagten vorführen und ihm durch den Gerichtssecretair jene Erklärung vorlesen.

§. 195.

16. Weiteres Verfahren.

Lautete der Wahrspruch der Geschworenen »nicht schuldig!«, so verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten, und verordnet, falls nicht andere Gründe dem entgegenstehen, nöthigenfalls seine Haftentlassung. Vergl. jedoch §. 239.

Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, so stellt die Staatsanwaltschaft ihre Anträge, welche, wenn sie überhaupt Strafverhängung bezielen, auf eine bestimmte Strafe zu richten sind.

Bei Vermeidung der Nichtigkeit hat der Vorsitzende sodann dem Angeklagten das Wort zu ertheilen, um auf die Anträge des Staatsanwaltes seine Vertheidigung zu verhandeln; dieselbe darf jedoch nur darauf gerichtet werden, daß die That, wie sie der Ausspruch der Geschworenen feststellt, entweder überhaupt nicht strafbar sei, oder einer geringeren, als der beantragten Strafe unterliege.

Nach beendigter Verhandlung begiebt sich das Gericht in das Berathungszimmer, um auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen sein Endurtheil abzugeben.

Ist das Gericht der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, keine gesetzlich strafbare sei, so erläßt es ein freisprechendes Erkenntniß; im entgegengesetzten Falle spricht es die verwirkte gesetzliche Strafe aus, ohne in dieser Beziehung an die Anträge der Staatsanwaltschaft irgendwie gebunden zu sein.

§. 196.

17. Eröffnung des verurtheilenden Erkenntnisses.

Wird durch das gesprochene Urtheil irgend eine Strafe gegen den Angeklagten verhängt, so muß sofort nach der Verkündigung der Präsident ihm eröffnen, daß das Gesetz ihm zwar keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung, wohl aber binnen drei Tagen einzulegende Nichtigkeitsbeschwerde gestattet.

§. 197.

18. Zulässigkeit des Einspruchs bei Erkenntnissen auf Ausbleiben.

Ist das verurtheilende Erkenntniß auf Ausbleiben ergangen, so findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde auch Einspruch gegen dasselbe Statt.

§. 198.

19. Allgemeine Bestimmung.

Alles, was in diesem Hauptstücke von der Anklage und dem Angeklagten gesagt ist, gilt, falls nicht eine Beschränkung besonders ausgesprochen ist, in gleicher Weise für die Beschuldigung und den vor den Schwurgerichtshof gestellten Beschuldigten.

Viertes Buch.

Von der Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen vor den Amtsgerichten.

§. 199.

A. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen finden die Vorschriften über Untersuchung schwerer und leichter Straffälle auch

auf Polizeiübertretungen Anwendung. Der Amtsrichter hat die Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters.

B. Insbesondere.

§. 200.

1. Voruntersuchung.

In der Regel bedarf es keiner besonderen Voruntersuchung, vielmehr beginnt das richterliche Verfahren sofort mit der Hauptverhandlung. Zu diesem Zwecke hat die Staatsanwaltschaft jeden Straffall durch ihre Ermittelungen und Verhandlungen möglichst so weit aufzuklären, daß eine sofortige Vorladung des Bezüchtigten vor das zuständige Amtsgericht erfolgen kann.

Hält jedoch der Staatsanwalt eine Voruntersuchung für erforderlich, so muß er diese bei dem zuständigen Amtsrichter beantragen; verweigert der Amtsrichter die Einleitung, so muß der Staatsanwalt den Beschuldigten zur Hauptverhandlung vorladen lassen, und es findet ein Rechtsmittel gegen jenen Bescheid nur in Verbindung mit dem gegen die in der Sache selbst abgegebene Entscheidung zur Hand genommenen Rechtsmittel Statt.

Hat derselbe jedoch die Voruntersuchung eingeleitet, so kann er nur durch einen ausdrücklichen mit Gründen versehenen Beschluß sich derselben entledigen.

§. 201.

2. Ladung zur Hauptverhandlung.

Die Ladung zur Hauptverhandlung geschieht in der Regel unter Androhung des Rechtsnachtheils

des Geständnisses und kann, wenn durch die Uebertretung eine bestimmte Geldstrafe verwirkt ist, dahin gefaßt werden, daß der Angeschuldigte im Falle des Ausbleibens diese Geldstrafe zu erlegen habe.

§. 202.

3. Verhaftung.

Eine vorläufige Verwahrung bez. Verhaftung ist nur zulässig, wenn der Verdächtige ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist oder auf frischer That betroffen wird und im letzteren Falle die vorläufige Verwahrung bez. Verhaftung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist.

In dem Haftbefehl ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Haft dauern soll, bestimmt anzugeben. Kann vor Ablauf dieser Frist die Sache nicht zur Hauptverhandlung kommen, so darf der Amtsrichter, jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, den Haftbefehl erneuern. Ohne eine solche Erneuerung muß sofort mit Ablauf der Frist die Haftentlassung eintreten.

§. 203.

4. Sonstige Abkürzungen.

1) In das aufzunehmende Protocoll der Hauptverhandlungen ist nur das Wesentliche aufzunehmen.

2) Der Bezüchtigte kann sich durch einen besonders Bevollmächtigten vertreten lassen; der Amtsrichter ist jedoch das persönliche Erscheinen des ersteren zu verlangen befugt, wenn besondere im Protocolle ausdrücklich anzuführende Gründe solches als zweckmäßig erscheinen lassen.

3) Der Befragung über persönliche und sonstige allgemeine Verhältnisse, so wie über die früheren

Vergehen des Bezüchtigten bedarf es nur, wenn sie auf die Entscheidung Einfluß haben.

4) Verweigert der Bezüchtigte ohne genügende Gründe die Antwort, so ist er, nach vorgängiger fruchtlosen Androhung dieser Folge, als der in Frage stehenden Thatsache geständig zu behandeln.

5) Zeugen sind über ihre persönlichen Verhältnisse und Beziehungen nur so weit, als dieses für die Würdigung ihrer Aussage erheblich sein kann, zu vernehmen.

6) Bei dem Beweise durch Sachverständige ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach der Persönlichkeit des Sachverständigen und nach den sonstigen Umständen zu ermessen, ob einer oder mehrere zuzuziehen, und ob eine Beeidigung oder eine Versicherung an Eides Statt zu erfordern sei.

7) Die Einnahme des Augenscheines kann in der Regel dem Actuar, in unwichtigen Fällen auch dem Gerichtsunterbedienten aufgetragen werden.

8) Die Zuordnung eines Vertheidigers abseiten des Gerichts findet nicht Statt.

9) Ist in einem auf Ausbleiben ergangenen Urtheile auf Geldstrafe erkannt, so hat der dawider ergriffene Einspruch aufschiebende Wirkung nicht.

§. 204.

5. Verhältniß der Civilpartei.

Der von dem Staatsanwalte erhobenen öffentlichen Klage kann jede durch das fragliche Vergehen verletzte Person als Civilpartei beitreten.

Dieser Beitritt muß spätestens bei Verhandlung der Sache und jedenfalls vor Erlassung des Endurtheils erklärt, so wie auch, daß es geschehen, in dem Sitzungsprotocolle bemerkt werden.

Hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nicht erhoben, so kann die Civilpartei selbstständig den Bezüchtigten vor das Amtsgericht laden lassen und hierdurch seine Verurtheilung sowohl zur Strafe, als auch zum Schadenersatze bewirken.

Zu dieser Vorladung, welche die Zuständigkeit des Gerichts zur Straferkennung und Entscheidung über den Civilanspruch begründet, bedarf es weder einer richterlichen, noch der Erlaubniß der Staatsanwaltschaft; es genügt vielmehr eine vor der Sitzung an den Actuar geschehene Mittheilung, damit dieser die Sache auf die Liste der zu verhandelnden aufnehme.

Auch ohne Vorladung können der Bezüchtigte und die Civilpartei sofort an einem Sitzungstage vor dem Amtsrichter erscheinen und die Entscheidung desselben verlangen; stets bedarf es jedoch der zuvorigen Mittheilung an den Actuar.

Die Civilpartei, mag sie sich der Staatsanwaltschaft anschließen oder selbstständig auftreten, ist befugt, dem Gerichte Zeugen vorzuführen und ihre Vernehmung zu beantragen; die Entschädigungsverbindlichkeit liegt jedoch dann nur ihr ob, und der Richter hat die Zeugen mit einer gegen jene vollstreckbaren Anweisung zu versehen.

Die Civilpartei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, das Gericht ist jedoch ausnahmsweise befugt, das persönliche Erscheinen zu fordern, wenn besondere im Protocolle anzuführende Gründe dafür sprechen.

Ist die Vorladung des Bezüchtigten von der Civilpartei ausgegangen, so liegt die Entwickelung der Anschuldigung nur ihr, und nicht der Staats-

anwaltschaft ob; außerdem muß, falls sie vereint mit dem Staatsanwalte aufgetreten ist, ihr Schlußantrag stets dem vom Staatsanwalte zu stellenden Antrage vorhergehen.

Bleibt die Civilpartei in der angesetzten Sitzung aus, so wird sie mit ihrem Schadensanspruche aus dem Verfahren zurückgewiesen; gegen diese Entscheidung findet nur das Rechtsmittel der Berufung Statt.

Hat bis zum Ablaufe der Berufungsfrist die Staatsanwaltschaft die Sache nicht aufgenommen, so streicht das Gericht dieselbe aus der Liste; der Staatsanwalt kann jedoch durch eine neue Vorladung dieselbe Sache jeder Zeit wiederum vor das Gericht bringen.

Der Amtsrichter muß über die öffentliche Klage und den Entschädigungsanspruch zugleich entscheiden; ist dies unthunlich, namentlich die Frage über den Entschädigungsanspruch nicht spruchreif, so findet keine fernere Instruction Statt, sondern der Anspruch wird zum getrennten Verfahren verwiesen; wenn es jedoch, ohne die Hauptentscheidung zu sehr aufzuhalten, irgend thunlich ist, so muß zugleich mit dieser die Entscheidung über die Entschädigungsverbindlichkeit an sich abgegeben, und nur die Klarstellung des Schadensbetrages zum getrennten Verfahren verwiesen werden.

Wird der Bezüchtigte verurtheilt, so werden ihm die gesammten, auch die der Civilpartei erwachsenen Kosten zur Last gelegt; etwa unnöthig verwendete kann der Richter jedoch ausdrücklich ausnehmen.

Erfolgt eine Freisprechung, so muß die Civil-

partei in alle durch ihr veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

§. 205.

6. Verfahren bei Unzuständigkeit.

Erklärt der Richter sich unzuständig, weil ein leichter oder schwerer Straffall vorliege, so muß er die Einsendung der Verhandlungen an den Staatsanwalt des ihm vorgesetzten Obergerichts anordnen. In diesem Falle scheidet die Civilpartei aus.

§. 206.

7. Allgemeiner Vorbehalt.

Der Justiz-Minister ist befugt, für gewisse leichtere Arten von Polizeiübertretungen — Wrogensachen u. a. m. — in Betreff der Vorladung und des Verfahrens im Wege des Reglements einfachere Formen, als die bislang erwähnten, vorzuschreiben; dabei ist jedoch festzuhalten, daß der Vorzuladende von der Ladung und den für den Fall des Ausbleibens angedrohten Rechtsnachtheilen gehörig in Kenntniß gesetzt werde.

Fünftes Buch.

Von dem Rechtsmittel der Berufung gegen Urtheile der Strafkammer und der Amtsgerichte.

§. 207.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Jedes von einer Strafkammer oder einem Amtsgerichte abgegebene Urtheil kann, falls nicht das

Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist, sowohl von den Beschuldigten, als auch von der Staatsanwaltschaft und, geeigneten Falls, von der Civilpartei durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden; diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich derjenigen Urtheile, durch welche eins der genannten Gerichte sich für unzuständig erklärt.

Doch sollen die Polizeistrafurtheile, welche nur auf Geldbuße von einem Thaler oder weniger lauten, von dem Verurtheilten nicht angefochten werden können.

Durch die Berufung kann nur eine Abänderung zum Vortheile des Berufenden herbeigeführt werden; der unangefochtene Theil des Urtheils erster Instanz tritt in Vollstreckbarkeit. Vergl. jedoch §. 212.

Es ist der Staatsanwaltschaft nicht gestattet, von diesem Rechtsmittel zum Besten des Angeschuldigten Gebrauch zu machen.

Gegen eine lediglich die Kosten des Verfahrens bezielende Entscheidung findet keine Berufung Statt.

§. 208.

2. Einlegung.

Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 10 Tagen nach der Verkündigung des Urtheils entweder zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder in schriftlicher Eingabe gelegt werden.

Bei den auf Ausbleiben gegen den Beschuldigten ergangenen Urtheilen läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung des Urtheils (vergl. §. 52). Ausnahmsweise sollen jedoch die auf Ausbleiben ergangenen Entscheidungen, durch welche der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels sofort

nach ihrer Abgabe einstweilen vollstreckbar sein; diese einstweilige Vollstreckung geht in eine definitive über, wenn entweder die Frist für die Geltendmachung des etwa zulässigen Rechtsmittels unbenutzt verstrichen, oder wenn das zur Hand genommene Rechtsmittel von dem zuständigen Gerichte als unbegründet verworfen ist (vergl. §. 163).

§. 209.

3. Besondere Vorschriften für den Fall des Vorhandenseins einer Civilpartei.

Hat gegen ein Urtheil des Amtsrichters die Civilpartei allein das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, welches jedoch stets auch die über den Entschädigungsanspruch ergangene Entscheidung umfassen muß, so wird das Berufungsgericht dennoch für die ganze Sache zuständig.

Auch wenn in erster Instanz die Civilpartei allein aufgetreten war, steht dem Staatsanwalte dennoch das Rechtsmittel der Berufung gegen die ergangene Entscheidung zu.

Die Civilpartei kann gegen ein sie zum besonderen Verfahren verweisendes Urtheil nur dann Berufung einlegen, wenn sie zugleich in Bezug auf die dem Angeschuldigten zuerkannte Strafe von diesem Rechtsmittel Gebrauch macht; dagegen kann der freigesprochene Beschuldigte, welcher mit seinem Anspruche gegen den Civilkläger zum besonderen Verfahren verwiesen ist, gegen diese Entscheidung niemals das Rechtsmittel der Berufung zur Hand nehmen.

Der Zutritt einer Civilpartei, welche in erster Instanz nicht aufgetreten war, zu dem bereits in

zweiter Instanz sich befindenden Verfahren ist unstatthaft.

§. 210.

4. Verfahren nach der Einlegung bis zur Verhandlung.

Nach Ergreifung der Berufung hat der Verurtheilte eine achttägige Frist, innerhalb welcher er Einsicht der Acten fordern darf.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsschreiber die Acten der Staatsanwaltschaft vorzulegen und diese läßt sie innerhalb 24 Stunden an den bei dem Berufungsgerichte angestellten Staatsanwalt gelangen.

Letzterer läßt zu der auf seinen Antrag von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Sitzung den Beschuldigten und, falls die Berufung von diesem oder der Civilpartei ausging, auch die letztere vorladen.

§. 211.

5. Verfahren vor dem Berufungsgerichte.

Das Verfahren vor dem Berufungsgerichte entspricht im Allgemeinen dem vor der Strafkammer zu beobachtenden; es bedarf jedoch eines die Beschuldigung entwickelnden Vortrages des Staatsanwaltes nicht, vielmehr hält der vom Vorsitzenden ernannte Berichtserstatter, nachdem der Beschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen ist, einen den Stand der Sache darlegenden Vortrag.

Es können hierbei, außer dem Urtheile erster Instanz, dessen Vorlesung stets geschehen soll, verschiedene andere Actenstücke verlesen werden, z. B. Erklärungen des Beschuldigten, Zeugenaussagen, Gutachten der Sachverständigen u. d. m.

Sodann folgt die Vernehmung des Beschuldigten und das fernere Verfahren, entsprechend den Vorschriften der §§. 136, 137, 143.

Einer neuen Vorladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen bedarf es nicht mit Nothwendigkeit.

Beide Parteien sind befugt, auch in dieser Instanz Zeugen vorzuführen.

§. 212.

6. Adhäsion.

Der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft und die Civilpartei sind befugt, der von irgend einer dieser Parteien zur Hand genommenen Berufung sich anzuschließen und hierdurch geeigneten Falls eine für sie günstige Entscheidung herbeizuführen.

Diese Befugniß kann ausgeübt werden bis zur Abgabe des Berufungsurtheils.

§. 213.

7. Vernichtung des früheren Verfahrens.

Findet das Berufungsgericht, daß das Erkenntniß erster Instanz oder das ihm vorhergegangene Verfahren an einem Fehler leidet, welcher gegen ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde begründen würde, so vernichtet es die frühere Entscheidung und ist befugt, sofort in der Sache selbst die endliche Entscheidung abzugeben.

§. 214.

8. Anrechnung der Haft auf die Strafe.

Befindet der Beschuldigte sich während der Verhandlung in Haft, so kann, falls diese Haft ohne sein Verschulden verlängert wurde, das Berufungsgericht ihm dieselbe ganz oder zum Theil auf die abzubüßende Freiheitsstrafe in Abrechnung bringen.

Sechstes Buch.

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 215.

1. Zulässigkeit.

Gegen alle in letzter Instanz ergangenen Urtheile erkennender Strafgerichte findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das vorgesetzte Gericht in folgenden Fällen Statt;

1) wenn in dem seit Beendigung der Voruntersuchung Statt gehabten Verfahren oder bei Fällung des Urtheils Formen oder Vorschriften, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, unbeachtet geblieben sind;

der Staatsanwalt und die Civilpartei können ihre Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Nichtbeobachtung derjenigen Formen stützen, welche lediglich das Interesse der Vertheidigung bezwecken;

2) wenn das Gericht, von welchem die angegriffene Entscheidung ausging, unzuständig war;

die ursprüngliche Unzuständigkeit eines Gerichts wird jedoch beseitigt durch den die Zuständigkeit aussprechenden Beschluß eines vorgesetzten Gerichts, und die auf die örtliche Begrenzung der Gerichtsbezirke gestützte Unzuständigkeit kann nur von Demjenigen als ein Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden, welcher diesen Unzuständigkeitsgrund bereits vor dem erkennenden Gerichte zur Geltung zu bringen gesucht hat;

3) wenn mit Unrecht eine Unzuständigkeitserklärung des zur Entscheidung berufenen Gerichts erfolgt ist;

4) wenn das dem Angeschuldigten gebührende Recht auf Vertheidigung entweder gänzlich abgeschnitten oder wesentlich beschränkt ist;

5) wenn das erkennende Gericht es versäumt oder sich geweigert hat, über einen von irgend einer Partei gestellten Antrag, dessen Zweck die Geltendmachung einer vom Gesetze ertheilten Befugniß war, zu entscheiden, eine Nachholung dieser Entscheidung aber durch Angehung jenes Gerichts nicht zu erreichen steht;

diesen Nichtigkeitsgrund ist nur der Antragsteller geltend zu machen befugt, und der Angeschuldigte niemals, so oft seine Freisprechung erfolgte;

6) wenn die über die Zulässigkeit der öffentlichen Klage im §. 39 gegebenen Vorschriften verletzt sind, und in Folge dessen eine Verurtheilung des Angeschuldigten Statt gefunden hat;

7) wenn gegen den Angeschuldigten wegen einer Handlung, welche das Gesetz nicht mit Strafe bedrohet, eine Strafe verhängt ist, oder wenn der Richter auf eine von dem Gesetze für das Verbrechen nicht angedrohete Strafe erkannt, oder bei Zumessung der Strafe das höchste Maß der für jenes in den Criminalgesetzen angedroheten Strafe überschritten hat;

8) wenn das Gericht den Angeschuldigten freisprach, weil es mit Unrecht die als erwiesen angenommene That für eine straflose hielt, oder bei Zumessung der Strafe unter das geringste Maß der für das fragliche Verbrechen in den Criminalgesetzen angedroheten Strafe hinabging;

der Angeschuldigte selbst kann sich über diese Entscheidung niemals beschweren;

9) wenn das Gericht eine verurtheilende oder freisprechende Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der öffentlichen Klage war;

der Angeschuldigte kann sich über eine solche Entscheidung nur beschweren, falls sie ihn verurtheilt;

10) wenn das Gericht bei Zuerkennung einer Civilentschädigung über den Antrag der obsiegenden Partei hinausgegangen ist;

diesen Nichtigkeitsgrund kann nur der unterliegende Theil geltend machen;

11) wenn das Gericht eine Verfügung erließ, zu deren Erlaß das Richteramt überhaupt die Befugniß nicht ertheilt;

Angeschuldigter und Civilpartei dürfen sich dieses Nichtigkeitsgrundes nur bedienen, falls die Verfügung gegen sie selbst gerichtet ist;

12) wenn gegen dieselbe Person wegen derselben Handlung zwei Erkenntnisse abgegeben sind;

das zuletzt abgegebene ist durch die Nichtigkeitsbeschwerde zu beseitigen,

Leidet eine in erster Instanz abgegebene Entscheidung an einem der in diesem Paragraphen angeführten Mängel, so ist dieser Nichtigkeitsgrund bei Strafe des Verlustes durch das Rechtsmittel der Berufung geltend zu machen, darf aber zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in zweiter Instanz ergangene Urtheil niemals benutzt werden;

ausnahmsweise ist diese Benutzung gestattet, wenn der Beschwerdeführer nachzuweisen vermag, daß ihm jener Nichtigkeitsgrund nicht zeitig genug

bekannt war, um ihn in der Berufungsinstanz geltend machen zu können.

§. 216.

2. Einlegung und Ausführung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb 3 Tagen unter bestimmter Angabe des einzelnen Nichtigkeitsgrundes mündlich zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt und innerhalb fernerer 7 Tage gerechtfertigt werden.

Diese Frist beginnt zu laufen vom Augenblick der Verkündigung des beschwerenden Urtheils; war dasselbe jedoch auf Ausbleiben ergangen, so beginnt der Lauf der Frist erst nachdem das Urtheil dem Entbliebenen zugestellt ist.

Staatsanwalt und Civilpartei müssen, falls sie die Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand nehmen, den anwesenden Angeschuldigten innerhalb 24 Stunden nachdem die Einlegung geschah, eine Abschrift der Einlegungsschrift oder des über den Act der Einlegung aufgenommenen Protocolls, und binnen 3 Tagen nach Einreichung der Rechtfertigungsschrift eine Abschrift auch dieses Actenstücks einhändigen.

Die Civilpartei hat außerdem die Bescheinigung über die Vollziehung dieser Benachrichtigung und Zustellung binnen kürzester Frist dem Staatsanwalte zu überreichen.

§. 217.

3. Ferneres Verfahren.

Innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Rechtfertigungsschrift hat der Gerichtsschreiber die Acten dem Staatsanwalte vorzulegen und dieser übersendet dieselben an den Staatsanwalt des für die Ent-

scheidung der erhobenen Beschwerde des zuständigen Gerichts.

Der Vorsitzende dieses Gerichts bestimmt zur Verhandlung der Sache auf Antrag des Staatsanwaltes eine vorher öffentlich bekannt zu machende Sitzung.

Der Vorladung des Beschuldigten oder der Civilpartei bedarf es nicht.

Der vom Vorsitzenden ernannte Berichtserstatter entwickelt den Stand der Sache; es steht sodann dem freiwillig erschienenen Angeschuldigten oder der Civilpartei oder ihrem Rechtsbeistande frei, sachdienliche Bemerkungen zu machen, worauf der Staatsanwalt seinen Antrag stellt; stets gebührt dem Angeschuldigten das letzte Wort.

Die Beiordnung eines Vertheidigers zur mündlichen Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde findet nicht Statt.

§. 218.

4. Entscheidung des Gerichts.

Das Gericht darf bei der sofort abzugebenden Entscheidung nur die bei der Einlegung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe berücksichtigen.

Hält das Gericht die erhobene Beschwerde für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in dem Erkenntnisse selbst, so hat das Gericht unter Vernichtung desselben die nunmehr nothwendig werdende Entscheidung über die Sache selbst selbst abzugeben. Liegt dagegen der Nichtigkeitsgrund in Mängeln des Verfahrens, so beschränkt sich das Erkenntniß darauf, das Verfahren von Zeit des eingetretenen Nichtigkeits-

grundes an bis zu dem abgegebenen Erkenntnisse einschließlich zu vernichten und dessen Erneuerung, soweit solche möglich und nothwendig, vor dem erkennenden Gerichte zu verordnen.

In diesem Falle, oder wenn überhaupt die abzugebende Entscheidung einer Nachinstruction bedarf, soll die Sache in der Regel an das frühere oder ein anderes Gericht gleichen Ranges zurückgewiesen werden.

Findet eine solche Zurückweisung Statt, so muß das Gericht, dem die Sache zugewiesen ist, nicht allein sich für zuständig erkennen, sondern es ist auch gehalten, diejenigen rechtlichen Grundsätze, welche das über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidende Gericht anerkannt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grnnde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der von ihm abzugebenden Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen.

Eine Verletzung dieser Regel begründet, so wie das Vorhandensein eines der im §. 215 aufgeführten Gründe, auch gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde.

Unterliegt in dem Verfahren über eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeschuldigte oder die Civilpartei, so sind sie in die gesammten durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

§. 219.

5. Nichtigkeitserklärung eines Schwurgerichtsurtheils.

Wird ein schwurgerichtliches Urtheil vernichtet, so treten, wenn mit der richterlichen Beurtheilung auch die thatsächliche Entscheidung vernichtet wird,

die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ein.

Bleibt jedoch der Wahrspruch der Geschworenen bestehen, so ist die Sache, falls nicht der Cassationssenat sie an sich nimmt, an die Berufungskammer eines Obergerichts zu verweisen.

Tritt eine erneuerte Verhandlung ein, so muß in allen Fällen, in welchen bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen war, dies auch hier geschehen.

§. 220.

6. Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes.

Der Oberstaatsanwalt darf in allen Fällen, in welchen ein Strafgericht oder ein Untersuchungsrichter durch ein Urtheil, eine Verfügung oder eine sonstige Amtshandlung eine gesetzliche Vorschrift verletzt oder falsch angewandt oder die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hat, falls nicht bereits von den Parteien oder dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalte innerhalb der gesetzlichen Frist ein Rechtsmittel zur Hand genommen ist, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Diese Beschwerde ist an keine Frist gebunden; sie darf jedoch erst nach Ablauf derjenigen Frist benutzt werden, innerhalb welcher den Parteien selbst ein Rechtsmittel zu ergreifen gestattet war.

Die Erhebung erfolgt mittelst eines dem Vorsitzenden des Cassationssenats zu überreichenden schriftlichen und begründeten Antrages.

Die nähere Ausführung kann schriftlich oder mündlich in einer anzuberaumenden öffentlichen Sitzung geschehen. Der Cassationssenat entscheidet nach Anhörung eines Berichtserstatters in berathender Sitzung, ohne daß abschriftliche Zustellung des Antrages an den Angeschnldigten nothwendig, oder das Auftreten eines Anwaltes für ihn zulässig wäre.

Wird die Vernichtung zur Wahrung des Gesetzes ausgesprochen, so ist zugleich der Antrag des Oberstaatsanwaltes und das vernichtende Urtheil dem betreffenden Gerichte zuzustellen.

Die Entscheidung wird dem Oberstaatsanwalte in beglaubigter Ausfertigung mitgetheilt, bleibt aber ohne allen Einfluß für den Angeschuldigten oder die Civilpartei.

Wird ein verurtheilendes Erkenntniß aus dem Grunde zur Wahrung des Gesetzes vernichtet, weil entweder die Verhängung einer Strafe überhaupt unzulässig oder weil eine für den vorliegenden Fall zu hohe Strafe verhängt ist, so hat der Cassationssenat sofort die gänzliche oder theilweise Begnadigung des Verurtheilten zu beantragen.

Siebentes Buch.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 221.

1. Fälle der Zulässigkeit.

Hat ein erkennendes Gericht ein Strafverfahren durch eine Entscheidung beendet, gegen welche weder das Rechtsmittel der Berufung, noch die Nichtig-

keitsbeschwerde fernerweit zulässig ist, so darf dieses Verfahren dennoch wiederum aufgenommen werden:

1) wenn zwei Personen wegen einer und derselben verbrecherischen Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche mit einander unvereinbar sind, indem aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht;

2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue Beweismittel wahrscheinlich gemacht wird, daß die angeblich getödtete Person noch lebt oder doch nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt hat;

3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen über einen bestimmten Straffall vernommen wurden, wegen ihres in Beziehung auf diesen Straffall abgeleisteten falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind;

oder auch, wenn wegen Fälschung oder wissentlich rechtswidrigen Gebrauches einer falschen Urkunde, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen als Beweisstück diente, eine Beurtheilung, sei es des Angeschuldigten, sei es einer dritten Person erfolgt ist;

4) wenn einer der Richter, welche an der oben bezeichneten Entscheidung Theil genommen haben, wegen rechtswidriger Zuerkennung der verhängten Strafe, oder wegen einer bei dieser Gelegenheit verübten Beugung des Rechtes, oder wenn der Angeschuldigte oder ein Dritter als Anstifter zu den eben gedachten pflichtwidrigen Handlungen des erkennenden Richters rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 222.

2. Von den Personen, welche die Wiederaufnahme beantragen dürfen, und dem ferneren Verfahren.

Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens wird weder durch den Umstand, daß Rechtsmittel gegen das Erkenntniß nicht mehr zulässig sind, noch durch die Vollstreckung desselben gehindert. Selbst nach dem Tode des Angeschuldigten kann sie gegen ein verurtheilendes Erkenntniß nicht allein von der Staatsanwaltschaft, sondern auch von jeder dritten Person zum Zwecke der Nichtigkeitserklärung jenes Erkenntnisses nachgesucht werden.

Dagegen ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß nur in den Fällen zulässig, in welchen der Freigesprochene die verbrecherische Handlung, durch welche seine Freisprechung bewirkt wurde, selbst begangen oder angestiftet hat und seit der Verkündung jenes Erkenntnisses die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Soll im letzteren Falle die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens von Seiten der Staatsanwaltschaft beantragt werden, so bedarf es stets einer besonderen Ermächtigung des Oberstaatsanwaltes.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens entscheidet der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts.

Bedarf es, um diese Entscheidung abzugeben, der zuvorigen Vornahme von Untersuchungshandlungen, so kann der gedachte Senat, falls er jene Handlungen nicht selbst vornehmen will, mit ihrer Vornahme ein anderes von ihm zu erwählendes Gericht beauftragen.

Die Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Hält das Gericht die gestellten Anträge für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung und verweis't, falls es nicht diese Entscheidung selbst abzugeben vorzieht, die Sache zur abermaligen Aburtheilung an ein anderes Gericht.

Dieses Gericht muß dem, welches die vernichtete Entscheidung abgab, im Range gleich stehen.

Achtes Buch.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

A. Im Allgemeinen.

§. 223.

1. Vollstreckbarkeit.

Alle Urtheile inländischer Strafgerichte sind im ganzen Lande vollstreckbar, sobald wider dieselben kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr Statt findet.

Legt der Verurtheilte Rechtsmittel nicht zeitig ein, oder führt er bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde keinen bestimmten gesetzlichen Nichtigkeitsgrund ausdrücklich an, so kann die Staatsanwaltschaft die wider ihn erkannte Strafe in Vollzug setzen.

Dem Verurtheilten steht es jedoch frei, eine sofortige Entscheidung des Gerichts, welches das Erkenntniß abgegeben hat, über die einstweilige Beanstandung dieser vorläufigen Vollstreckung zu beantragen. Das Verfahren ist dabei dasselbe wie im §. 228.

Inwiefern eine Vollstreckung von Strafurtheilen ausländischer Gerichte, oder eine Auslieferung von In- oder Ausländern an fremdländische Behörden Statt findet, richtet sich, in Ermangelung allgemein verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge, nach der Bestimmung des Justiz-Ministeriums. An dieses ist daher von der Staatsanwaltschaft in den geeigneten Fällen zu berichten.

§. 224.

2. Personen, denen die Vollstreckung obliegt.

Die Sorge für die Vollstreckung der Strafurtheile, so wie geeigneten Falls für die Veröffentlichung der letzteren liegt dem Staatsanwalte des Gerichts ob, welches das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben hat.

Soll ein Urtheil in einem anderen Bezirke, als in dem des erkennenden Gerichts vollstreckt werden, so hat der Staatsanwalt des Letzteren den Staatsanwalt in jenem Bezirke zu ersuchen.

Der Staatsanwalt läßt zum Zwecke der Vollstreckung Anweisungen an die Gerichtsvoigte, die Polizeioffizianten und die Vorsteher der Gefängnisse, oder ersucht die Verwaltungsbesörde und die Directionen der öffentlichen Strafanstalten; er ist befugt, nöthigenfalls die bewaffnete Macht um Hülfleistung zu ersuchen.

§. 225.

3. Hülfleistung dritter Personen.

So oft zur Vollstreckung eines Strafurtheils oder eines strafrichterlichen Befehls oder zur Bewirkung einer von einem Richter oder einem Beamten der gerichtlichen Polizei vorzunehmenden Untersuchungs-

handlung die Zuziehung dritter Personen in unvorhergesehenen Nothfällen erforderlich ist, kann der Richter, Staatsanwalt und auch der beauftragte Polizeibeante Jeden, welcher ihm seiner berufsmäßigen Beschäftigung gemäß den erforderlichen Beistand zu leisten geeignet erscheit, mündlich oder schriftlich zu dieser Leistung auffordern.

Jeder, der einem solchen Befehle nicht unbedingt Folge leistet, kann von dem Staatsanwalte vor das betreffende Amtsgericht geladen und von diesem zu einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder zu einer entsprechenden Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Hinsichtlich des Beweises gelten die allgemeinen Grundsätze.

§. 226.

4. Vollstreckung.

Die Strafvollstreckung erfolgt auf Grund des vom Gerichtschreiber zu ertheilenden und von ihm zu beglaubigenden Auszuges aus dem ergangenen Urtheile; in diesen Auszug ist die möglichst genaue Bezeichnung des Verurtheilten aufzunehmen und am Schluß desselben die eingetretene Rechtskraft des Urtheils zu bescheinigen.

Ist ein Strafurtheil vor seiner Vollstreckung abhanden gekommen, so kann, wenn eine von dem Gerichtsschreiber beglaubigte und mit der Bemerkung der eingetretenen Rechtskraft versehene Abschrift oder Ausfertigung desselben oder ein alle Verurtheilungen umfassender, den eben erwähnten Anforderungen entsprechender Auszug aus demselben vorhanden ist, auf Grund dieser Urkunden die Vollstreckung der erkannten Strafe geschehen.

Ist eine derartige Urkunde nicht vorhanden, so

muß, so weit es zur Herstellung des abhanden gekommenen Strafurtheils erforderlich, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten.

Der Angeschuldigte kann in diesem Falle die Einrede der entschiedenen Sache nicht geltend machen.

Jeder mit der Vollstreckung eines richterlichen Befehls oder Urtheils beauftragte Beamte kann zu diesem Zwecke unter Vorzeigung des ihm gewordenen Befehls nicht allein in jede Wohnung eindringen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Erfolg vorhanden ist, sondern ist auch geeigneten Falls die Hülfe von Civil- oder Militairbehörden in Anspruch zu nehmen befugt.

§. 227.

5. **Vereinigung mehrerer wieder einen Verurtheilten erkannten Freiheitsstrafen.**

Sind gegen einen Verurtheilten wegen mehrerer Gesetzesübertretungen durch verschiedene Strafurtheile verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt, so soll eine Verwandlung der erkannten geringeren in die erkannte höhere Freiheitsstrafe erfolgen.

Diese Verwandlung geschieht nach eingetretener Vollstreckbarkeit der verschiedenen Strafurtheile durch die Strafkammer desjenigen Obergerichts, bei welchem die zuletzt erledigte Sache abgeurtheilt wurde, in der Art, daß die geringere Freiheitsstrafe zwei Drittheilen der zunächst höheren Freiheitsstrafe rücksichtlich der Dauer gleich zu achten ist.

Schärfungen der zu verwandelnden geringeren Freiheitsstrafe sind hierbei unberücksichtigt zu lassen.

Ergiebt die Verwandlung ein das gesetzliche

Maximum der bestimmten Freiheitsstrafe übersteigendes Strafmaß, so ist dieses, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, nach gleichen Grundsätzen in die zunächst höhere Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Diese Verwandlung kann auch dann erfolgen, wenn eine der mehreren Strafen zum Theil schon sollte abgebüßt sein, immer jedoch nur rücksichtlich des noch nicht abgebüßten Theils derselben.

In gleicher Weise kann, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, eine Strafverwandlung eintreten, wenn durch die verschiedenen Strafurtheile gleichartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt worden sind, welche in ihrer Verbindung das höchste gesetzliche Maß der bestimmten Strafart übersteigen würden.

Gegen die Entscheidung der Strafkammer, welche vor ihrer Vollstreckung stets dem Verurtheilten abschriftlich zuzustellen ist, kann Letzterer, wie auch der Staatsanwalt die Berufung zur Hand nehmen.

§. 228.

6. Streitigkeiten über die Vollstreckung.

Streitigkeiten über den Sinn eines Erkenntnisses oder über die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe zwischen dem Verurtheilten und dem die Strafvollstreckung verfügenden Staatsanwalte entscheidet, jedoch ohne Aussetzung der einstweiligen Vollstreckung, das Gericht, welches die betreffende Entscheidung abgegeben hat und zwar, falls es ein Obergericht, nach Anhörung eines Berichtserstatters.

Das bei der Abgabe dieser Entscheidung anzuwendende Verfahren ist dem für die Verhandlung der Nichtigkeitsklage vorgeschriebenen durchaus gleich

Betrifft der Streit das Urtheil eines Schwurgerichtshofes, so entscheidet die Berufungskammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird.

§. 229.

7. Kosten.

Die durch die Vollstreckung der Strafe erwachsenen Kosten fallen dem Verurtheilten zur Last. Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte muß, soweit er dazu im Stande ist, seine Unterhaltungskosten selbst bestreiten.

§. 230.

8. Vollstreckung zum Besten einer Civilpartei.

Die zum Besten der Civilpartei von einem Strafgerichte abgegebenen Entscheidungen werden in derselben Weise wie die Urtheile der Civilgerichte zur Vollstreckung gebracht.

§. 231.

9. Begnadigungs- und Befristungsgesuche.

Begnadigungsgesuche sind bei dem Staatsanwalte einzureichen, dem die Strafvollstreckung obliegt, und von diesem unter Anschluß des ergangenen Straferkenntnisses mittelst gutachtlichen Berichts dem Justiz-Ministerium einzusenden.

Bis zum Eingange seiner Entscheidung ist die Strafvollstreckung auszusetzen.

Die Einreichung eines Begnadigungsgesuchs bewirkt Haftentlassung des bereits verhafteten Verurtheilten nicht; ebensowenig Erneuerung des Gesuchs nach einmal erfolgtem Abschlage ferneren Aufschub der Strafvollstreckung.

Gering-Befristungen mit Antretung der Strafe ist der Staatsanwalt zu ertheilen befugt.

§. 232.

10. Hinderung der Strafvollstreckung.

Verfällt der Verurtheilte vor der Strafvollstreckung in eine Geisteskrankheit, so ist die Vollziehung aller gegen seine Person in Ausführung zu bringenden Strafen, mit Ausnahme der Dienstentsetzung, Dienstentlassung, Suspension, Landesverweisung und des Verlustes gewerblicher Befugnisse, bis zu seiner Wiederherstellung zu beanstanden.

B. Insbesondere.

§. 233.

1. Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

Zur Vollstreckung einer öffentlichen Arbeitsstrafe hat der betreffende Staatsanwalt von dem Justiz-Ministerium die Ausfertigung der erforderlichen Aufnahme-Anweisung zu erwirken, und die Fortschaffung des Verurtheilten in die Strafanstalt zu veranlassen.

Handelt es sich um die Vollstreckung einer Gefängnißstrafe, so kann der Staatsanwalt, statt in den Amtsgefängnissen des betreffenden Bezirks, dieselbe auch in den am Sitze des Obergerichts befindlichen Gefängnissen, so wie in jedem Amtsgefängnisse seines Bezirks abbüßen lassen.

Ist in einem auf Geldbuße lautenden Urtheile für den Fall der Nichtzahlung eine Verwandlung in Freiheitsstrafe nicht vorgenommen, oder enthält das Gesetz nicht bestimmte Grundsätze dieser Verwandlung, so muß der Staatsanwalt, sobald ihm die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bekannt wird, denselben vor das Gericht laden, von welchem

das zu vollstreckende Urtheil ausging, und dieses in öffentlicher Sitzung die Verwandlung vornehmen.

Kosten, welche dem Verurtheilten zur Last gelegt sind, können nie in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden.

§. 234.

2. Vermögensstrafen.

Die Einziehung erkannter Geldstrafen, für verfallen erklärter Gegenstände und der Kosten veranlaßt die Staatsanwaltschaft.

§. 235.

3. Landesverweisung.

Zur Ausführung einer erkannten Landesverweisung ersucht der Staatsanwalt unter Bezugnahme auf das ergangene Erkenntniß die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts des Verurtheilten, oder, falls zuvor eine Freiheitsstrafe an ihm zu vollziehen ist, den Vorstand der betreffenden Strafanstalt.

§. 236.

4. Dienstentsetzung, Dienstentlassung.

Lautet ein Urtheil auf Dienstentlassung oder Suspension, so läßt der Staatsanwalt eine vollständige mit der Bescheinigung der eingetretenen Rechtskraft versehene Ausfertigung desselben an die dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde und, falls das Urtheil gegen ein Mitglied einer Oberbehörde ergangen war, an das vorgesetzte Ministerium gelangen, welche dann ihrerseits für die Ausführung der ergangenen Entscheidung Sorge zu tragen haben.

§. 237.

5. Polizeiliche Werkhausstrafe, Verlust gewerblicher Befugnisse.

Lautet ein Urtheil auf polizeiliche Strafarbeit oder auf Verlust gewerblicher Befugnisse, so geschieht

die Vollstreckung desselben auf Ersuchen der Staats anwaltschaft durch die Polizeibehörde des Wohnorts des Verurtheilten, oder des Orts, an welchem das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat.

§. 238.

6. Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf, Verweis.

Lautet ein Urtheil auf Widerruf oder Ehrenerklärung oder Abbitte vor versammeltem Gerichte oder auf gerichtlichen Verweis, so läßt der Staatsanwalt den Verurtheilten und in den ersteren Fällen auch Denjenigen, dem die Abbitte, der Widerruf oder die Ehrenerklärung geleistet werden soll, vor das Gericht vorladen, welches die betreffende Entscheidung erließ.

Das Urtheil wird sodann in Vollzug gesetzt und, daß dies geschehen, im Sitzungsprotocolle bemerkt.

Erscheint der geladene Verurtheilte nicht oder weigert sich der erschienene, dem Urtheile Folge zu leisten, so finden die geeigneten Zwangsmaßregel wider ihn Statt.

Erscheint dagegen Derjenige, gegen welchen die Abbitte oder der Widerruf ausgesprochen, oder dem die Ehrenerklärung geleistet werden soll, nicht, so spricht der Verurtheilte nichtsdestoweniger die ihm auferlegte Erklärung aus.

§. 239.

7. Freisprechende Erkenntnisse.

Wird ein verhafteter Angeschuldigter freigesprochen, so tritt Haftentlassung nicht sofort, sondern erst dann ein, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 24 Stunden von Verkündigung des Erkenntnisses Vechtsmittel wider dasselbe eingelegt, und dies dem Verhafteten mitgetheilt hat.

Das erkennende Gericht kann jedoch im Erkenntnisse selbst sofortige Haftentlassung verordnen. Auch ohne eine solche Anordnung kann der Staatsanwalt den freigesprochenen Angeschuldigten seiner Haft entlassen; er wird jedoch dadurch an der Verfolgung eines zulässigen Rechtsmittels nicht behindert.

Neuntes Buch.

Von den Untersuchungsgefängnissen in den Strafanstalten.

§. 240.

I. Registerführung. Aufnahme.

Der Vorsteher eines Gefängnisses muß ein Register führen, welches bei den Gefängnissen der Obergerichte von dem Untersuchungsrichter, beim Amtsgefängnisse vom Amtsrichter auf jedem Blatte mit der Blattzahl und dem Handzeichen zu versehen ist.

Der Vorsteher eines Gefängnisses darf Niemanden in dasselbe aufnehmen ohne eine schriftliche Anweisung des Beamten, welcher eine Verhaftung oder Verwahrung anzuordnen befugt ist.

Geschieht die Aufnahme, so bemerkt der Gefängnißvorsteher in seinem Register den Namen, Stand, Alter und Wohnort des Eingelieferten, die Veranlassung der Verhaftung oder Verwahrung, so wie das Datum des betreffenden Befehls und den Namen des verfügenden Beamten.

Eine Abschrift dieser Registratur ist sofort dem Staatsanwalte und bei den Amtsgefängnissen auch dem Amtsrichter zuzustellen.

§. 241.

2. Entlassung durch den Gefängnißvorsteher.

Erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist keine Aufforderung zur Vernehmung an den verhafteten Angeschuldigten, oder wird ihm nach geschehener Vernehmung binnen der gesetzlich bestimmten Zeit der Haft- oder Verwahrbefehl nicht zugestellt, so hat der Gefängnißvorsteher sofort die Entlassung desselben ins Werk zu setzen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt dem Vorsteher des Amtsgefängnisses in dem am Schlusse des §. 202 erwähnten Falle ob.

§. 242.

3. Vorschriften für die Aufnahme und Entlassung.

So oft einem vorläufig in das Gefängniß Aufgenommenen später ein Verwahr- oder Haftbefehl zugestellt, oder er sogleich auf Grund eines solchen im Gefängnisse abgeliefert wird, ist in den Registern des Gefängnißvorstehers das Nöthige zu bemerken, im ersteren Falle nachzutragen.

Der Gefängnißvorsteher bescheinigt unter der Urschrift des Befehls die Einlieferung des Verhafteten und die geschehene Eintragung des Befehls.

Die Personen, welche nur vorläufig auf Grund eines Aufnahmebefehls verhaftet sind, hat der Gefängnißvorsteher auf schriftliche Anweisung des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwalts sofort zu entlassen.

Hat unmittelbar nach Vernehmung des Angeschuldigten seine Freilassung Statt gefunden, so ist

der Gefängnißvorsteher schriftlich hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der auf Grund eines Haftbefehls im Gefängnisse Befindliche darf vom Vorsteher nur auf Grund einer vom Untersuchungsrichter und vom Staatsanwalte unterzeichneten schriftlichen Anweisung entlassen werden; ist die Entlassung durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß angeordnet, so genügt, um sie in Vollziehung zu setzen, die Anweisung des Staatsanwaltes, vorausgesetzt, daß die Urschrift des ergangenen Beschlusses beigefügt, oder wenigstens in der Anweisung auf diesen Beschluß ausdrücklich Bezug genommen ist.

Erfolgt die Freilassung auf Grund der Entscheidung eines erkennenden Gerichts sofort in der Sitzung, so hat der Gerichtsschreiber den Gefängnißvorsteher schriftlich hiervon in Kenntniß zu setzen.

Hat die Freilassung auf Grund eines freisprechenden Urtheils mit Rücksicht auf die dem Staatsanwalte gegen diese Entscheidung zu Gebote stehenden Rechtsmittel nicht sofort Statt gefunden, so hat der Stattsanwalt dieselbe seiner Zeit durch Bezugnahme auf das freisprechende Erkenntniß zu bewirken.

§. 243.

4. Aufnahme zur Strafabbüßung.

Die Gefängnißvorsteher dürfen Niemand zur Abbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe aufnehmen, ohne eine besondere, auf das ergangene Urtheil Bezug nehmende schriftliche Anweisung des Staatsanwaltes.

Die Vorsteher der Strafanstalten bedürfen stets eines Aufnahmebefehls des Justiz-Ministers.

§. 244.

5. Befugnisse des Untersuchungsrichters hinsitchlich Verhafteter.

Während der Dauer der Voruntersuchung kann der Untersuchungsrichter alle Maßregeln treffen, welche er für den Zweck der Untersuchung angemessen erachtet; so namentlich kann er Erleichterungen der Heft eintreten lassen.

Der Gefängnißvorsteher ist verpflichtet, den desfallsigen Anordnungen Folge zu leisten.

Nach geschlossener Voruntersuchung geht diese Befugniß des Untersuchungsrichters auf den Vorsitzenden der betreffenden Gerichtsabtheilung und bei Schwurgerichtshöfen auf den Vorsitzenden dieses Gerichts über.

§. 245.

6. Annahme von Besuchen. Correspondenz.

So lange über einen Verhafteten nicht rechtskräftig entschieden ist, darf derselbe Besuche fremder Personen (vergl. §. 64) nur mit Bewilligung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Beamten empfangen; ebensowenig darf er Briefe empfangen oder absenden, ehe nicht die gedachten Beamten Kenntniß von ihnen genommen haben.

§. 246.

7. Krankheit des Verhafteten.

Soll ein verhafteter Angeschuldigter, über welchen noch nicht rechtskräftig entschieden ist, wegen Krankheit in eine Heilanstalt abgeführt werden, so hat der Staatsanwalt am Orte der betreffenden Anstalt dies in Ausführung zu bringen.

War die rechtskräftige Entscheidung bereits erfolgt, und befindet sich der Verurtheilte in einer Strafanstalt, so muß die betreffende Verfügung von dem Justiz-Minister ausgehen.

Dem Sträflinge wird die Zeit seines Aufenthaltes in der Heilanstalt auf die Strafzeit angerechnet.

§. 247.

8. Anfsicht über die Anstalten. Haushaltung.

Die Beaufsichtigung der Amts- und Untersuchungsgefängnisse liegt zunächst dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalte ob.

Derselbe muß wöchentlich wenigstens ein Mal die Gefängnisse untersuchen.

Gleichfalls sind der Amts- und Untersuchungsrichter wöchentlich wenigstens ein Mal, und zwar ohne vorher davon Anzeige zu machen, der Erstere die Amts-, der Zweite die Untersuchungsgefängnisse des Obergerichts, bei welchem er angestellt, zu untersuchen verpflichtet.

Der Vorsitzende eines Schwurgerichtshofes ist befugt, sämmtliche am Orte des Gerichts befindlichen Gefängnisse zu untersuchen.

Wegen Uebertretung der inneren Ordnung kann der Aufseher des Gefängnisses für sich keine Strafe erkennen, sondern dieselbe muß durch den Amts- oder Untersuchungsrichter ausgesprochen werden.

Was die Gefängnisse und Strafanstalten betrifft, so werden besondere reglementarische Bestimmungen für sie vorbehalten, in denen nach Möglichkeit dafür gesorgt werden soll, daß die Gefangenen eine ihren Verhältnissen thunlichst entsprechende Beschäftigung erhalten.

Schlußbestimmungen.

§. 248.

1. Ordnungsstrafen gegen richterliche und sonstige Beamte.

Verstöße wider die Vorschriften dieses Gesetzes durch die betreffenden richterlichen und sonstigen Beamten können, falls nicht besondere Strafbestimmungen dieserhalb zur Anwendung zu bringen sind, mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thaler, in Wiederholungsfällen bis zu dreißig Thaler bestraft werden.

Die Verhängung aller zu den Ordnungsstrafen nicht gehörenden Geldbußen erfolgt im Wege des Disciplinarverfahrens. Um die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Untersuchungrichter zu beantragen, bedarf der Staatsanwalt eines Auftrages von dem Oberstaatsanwalte.

§. 249.

2. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Alle durch frühere Gesetze oder Verordnungen gegebenen strafproceßrechtlichen Vorschriften sind, soweit nicht das vorliegende Gesetz selbst auf jene Bestimmungen Bezug nimmt, hierdurch aufgehoben.

Wir behalten Uns vor, den Zeitpunkt, von welchem dies Gesetz an in Wirksamkeit treten soll, demnächst zu bestimmen.

Gegeben Hannover, am 8. November 1850.

Ernst August.

v. Rössing.

Anhang I.

Zuziehung von Gerichtsschöffen in Polizeistrafsachen.

§. 1.

Die Aburtheilung der Polizeistrafsachen bei den Amtsgerichten erfolgt von einem Amtsrichter und von zwei Gerichtsschöffen. (Vergl. jedoch §. 22.)

§. 2.

Die Gerichtsschöffen werden in den mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städten und Flecken von den Bürgervorstehern unter Leitung eines Mitgliedes des Magistrats, und auf dem Lande von der Amtsversammlung unter Leitung des Vorstandes des Verwaltungsamts gewählt.

§. 3.

Auf je 500 Seelen des betreffenden Wahlbezirks ist ein Schöffe zu wählen, und außerdem sind für jedes Amtsgericht mindestens vier am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnende Stellvertreter zu bezeichnen.

§. 4.

Die Wahl der Gerichtsschöffen und deren Stellvertreter erfolgt auf ein Jahr, jedoch ist die Wiederwählung derselben unbedingt gestattet.

§. 5.

Nur solche Personen dürfen zu Gerichtsschöffen erwählt werden, welche in dem betreffenden Amtsgerichte ihren Wohnsitz haben; und bei denen keiner derjenigen Ausschließungsgründe eintritt, welche die Uebernahme des Amts eines Geschworenen verhin=

dern. Ein Vermögens-Census findet für die Gerichtsschöffen überall nicht Statt, jedoch ist die Wahl nur auf solche Personen zu richten, welche mit besonderer Rücksicht auf ihre erprobte Einsicht und Ehrenhaftigkeit am geeignetsten erscheinen.

§. 6.

Das Amt der Gerichtsschöffen ist ein Ehrenamt. Ein Ersatz der Reisekosten oder eine sonstige Vergütung wird nicht dafür gegeben.

§. 7.

Eine Ablehnung dieses Ehrenamts darf nur Statt finden, wenn der Erwählte 70 Jahr alt ist; jedoch kann jeder Erwählte binnen spätestens acht Tagen, nachdem ihm von der Verwaltungsbehörde die auf ihn gefallene Wahl angezeigt worden, um Enthebung von der Uebernahme des Gerichtsschöffenamts aus besonders dringenden Gründen nachsuchen.

Ueber dieses Gesuch entscheidet der Magistrat, beziehungsweise das betreffende Verwaltungsamt, unter Vorbehalt der Berufung an die vorgesetzte Landdrostei oder Berghauptmannschaft, welche darüber in letzter Instanz bestimmt.

Als erhebliche Enthebungsgründe sind namentlich anzusehen, wenn der Erwahlte bereits im letzten Jahre als Gerichtsschöffe fungirt hat, oder wenn Kränklichkeit, ein Staats- oder Gemeindeamt, oder sonstige Berufsgeschäfte u. s. w. die Ausübung des Schöffenamts für den Erwählten unmöglich oder besonders drückend machen.

§. 8.

Von der die Wahl leitenden Verwaltungsbehörde sind dem Amtsgerichte die erwählten Gerichtsschöffen

und Stellvertreter schriftlich anzuzeigen, worauf der Amtsrichter in öffentlicher Gerichtssitzung die Namen der erwählten Gerichtsschöffen in eine Urne liegt und einzeln herauszieht, um dadurch die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Schöffen an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen des ganzen Jahrs Theil zu nehmen haben.

Hierauf hat der Amtsrichter einen jeden der Gerichtsschöffen von den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen und von der durch das Loos unter ihnen festgesetzten Reihefolge in Kenntniß zu setzen.

Wird später durch besondere Umstände eine Aenderung in der Reihenfolge herbeigeführt, so sind die Gerichtsschöffen hiervon zeitig zu benachrichtigen.

§. 9.

Den Gerichtsschöffen ist gestattet, über die Tage, an denen sie zufolge des Looses an den Gerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, einen Tausch unter einander vorzunehmen, und selbst dahin sich zu vereinbaren, daß Einige unter ihnen regelmäßig in dem betreffenden Jahre die Dienstverrichtungen der Schöffen ausüben, immer aber unter der Voraussetzung, daß sie Solches dem Amtsrichter zeitig vorher persönlich anzeigen, und dieser damit einverstanden ist.

§. 10.

Zu den im Falle eingetretener Verhaftung oder sonstiger Gründe der Beschleunigung anzusetzenden außerordentlichen Polizeigerichtssitzungen hat der Amtsrichter jedes Mal zwei von ihm aus der Zahl der Gerichtsschöffen oder deren Stellvertreter auszuwählende Personen zu bestimmen, und dieselben so zei-

tig zu benachrichtigen, daß deren Erscheinen gehörig gesichert ist. (vergl. jedoch §. 22.)

§. 11.

Ist einer der zum Erscheinen in der ordentlichen oder außerordentlichen Polizeigerichtssitzung verpflichteten Gerichtsschöffen verhindert, so kann er, auch ohne vorherige Vereinbarung, sich durch einen der übrigen Gerichtsschöffen oder der Stellvertreter vertreten lassen, wenn diese auf sein Ersuchen dazu bereit sind.

§. 12.

Jeder Gerichtsschöffe, welcher zur festgesetzten Stunde nicht in Person oder durch einen Stellvertreter (§. 11) erscheint, ist vom Amtsrichter sofort in eine Geldbuß von 2 bis 5 Thlr. zum Besten der Armen des Amtsgerichtsbezirks und außerdem zum Ersatz sämmtlicher, durch die etwaige Aussetzung des Polizeigerichts entstandenen Kosten und Schäden zu verurtheilen.

Doch kann der Amtsrichter aus erheblichen Gründen, nach Anhörung des Staatsanwaltes bei dem Amtsgerichte, diese Verurtheilung wieder zurücknehmen.

§. 13.

An die Stelle der ohne Stellvertretung ausbleibenden Gerichtsschöffen hat der Amtsrichter zunächst aus der Zahl der übrigen erwählten Gerichtsschöffen oder deren Stellvertreter, und, wenn diese so schnell nicht herbeizuschaffen sind, aus solchen an Ort und Stelle befindlichen und im Allgemeinen dazu geeigneten (vergl. §. 6) die erforderlichen Stellvertreter auszuwählen, und sind diese Personen bei Vermei-

dung der im §. 12 angedroheten Nachtheile einer solchen Aufforderung zu folgen verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn ein erschienener Gerichtsschöffe erkrankt, oder gültig abgelehnt wird.

§. 14.

Ist eine solche Stellvertretung nicht zu erreichen, so muß der Amtsrichter, wofern nicht der Fall des §. 22 eintritt, die Polizeigerichtssitzung aussetzen, und dazu einen anderen Termin unter Vorladung zweier Gerichtsschöffen ansetzen.

§. 15.

Die Gerichtsschöffen, bez. die Stellvertreter, werden bei ihrer ersten Dienstverrichtung vom Amtsrichter mit folgendem Eide belegt:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Gerichtsschöffen getreulich und fleißig versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit folgen und ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung mein Urtheil abgeben will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Bei solchen Personen, deren frühere eidliche Verpflichtung auf das Schöffenamt dem Amtsrichter amtlich bekannt ist, genügt eine ausdrückliche Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die erfolgte eidliche Verpflichtung, oder die Verweisung auf den früheren Eid ist im Sitzungsprotocolle bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Thlrn. jedes Mal ausdrücklich zu erwähnen.

§. 16.

Die Leitung des Verfahrens in der Polizeigerichtssitzung gebührt allein dem Amtsrichter, doch können die Gerichtsschöffen, nachdem sie zuvor dem Amtsrichter um das Wort gebeten haben, einzelne Fragen an den Beschuldigten oder an die Zeugen und Sachverständigen richten.

§. 17.

Die in Polizeistrafsachen zu fällenden Urtheile sind vom Amtsrichter und von den beiden Gerichtsschöffen gemeinschaftlich zu beschließen, und sofort zu verkünden. Alle drei haben gleiches Stimmrecht, und 'gelten über die Berechnung der Stimmen die allgemeinen Grundsätze.

Entstehen jedoch in einem solchen Falle, wo sonst die Zuziehung mehrerer Richter vorgeschrieben ist, drei verschiedene Meinungen, so geht die des Amtsrichters vor.

§. 18.

Der Amtsrichter hat zuerst seine Stimme abzugeben, und den Gerichtsschöffen jede etwa nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung zu ertheilen.

§. 19.

Die Berathung und Abstimmung über das abzugebende Urtheil erfolgt nicht öffentlich, und können der Amtsrichter und die Gerichtsschöffen sich dazu in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen, auch geeigneten Falls die Berathung über mehrere an demselben Tage vorkommende Sachen mit einander verbinden.

§. 20.

Die Erkenntnisse sind im Sitzungsprotocolle kurz

zu notiren, und ist das Protocoll, außer vom Actuar, auch noch vom Amtsrichter zu unterschreiben.

§. 21.

Eine Ablehnung (Recusation) der Gerichtsschöffen findet nur aus den Gründen Statt, aus welchen überhaupt ein Richter abgelehnt werden kann, und zwar nur bis zum Beginne der Verhandlung der einzelnen betreffenden Sache.

Ueber Ablehnungsgesuche entscheidet der Amtsrichter allein, und Rechtsmittel wider dessen Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 22.

In solchen eiligen Fällen, in welchen die Aburtheilung einer Sache nicht ohne Nachtheil für diese oder den Beschuldigten aufgeschoben werden kann, bedarf es der Zuziehung von Gerichtsschöffen gar nicht, und bei denjenigen Strafverfügungen, wozu der Amtsrichter nach den Bestimmungen über die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen befugt ist, nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter eine zuvorige Voruntersuchung angeordnet hat.

Die Gründe der unterlassenen Zuziehung der Gerichtsschöffen sind im Protocolle besonders zu erwähnen.

§. 23.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Anhang II.

Eidesformeln.

A. Eid eines Zeugen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. die ganze Wahrheit sagen will, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

B. Eid eines Sachverständigen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. das von mir geforderte Gutachten nach bestem Wissen gewissenhaft abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

C. Eid eines Dolmetscher.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang III.

Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen.

§. 1.

Wenn in einer Gerichtssitzung einer der Anwesenden das Stillschweigen unterbricht, öffentlich Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder in irgend einer anderen Weise Lärm oder Störung veranlaßt, so kann der Gerichtsvorsitzende die sofortige Entfernung desselben aus dem Sitzungszimmer befehlen.

Wird diesem Befehle nicht auf der Stelle Folge geleistet, oder kehrt der aus dem Sitzungszimmer Gewiesene ohne Erlaubniß des Gerichtsvorsitzenden dorthin zurück, so kann der Vorsitzende ihn sofort in das Gefängniß abführen lassen, in welchem er auf Grund einer vor dem Vorsitzenden des Gerichts zu erlassenden schriftlichen Weisung 24 Stunden aufzubewahren ist.

Tritt dieser Fall ein, so ist die getroffene Maßregel im Sitzungsprotocolle zu erwähnen.

§. 2.

Wird in einer Gerichtssitzung ein Verbrechen oder eine Polizeiübertretung begangen, so kann der Angeschuldigte sofort angehalten und auf Grund eines vom Gerichtsvorsitzenden zu erlassenden Haftbefehls in das Gefängniß abgeführt werden.

Ueber den die Verhaftung veranlassenden Vorfall hat der Vorsitzende während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben unter Zuziehung des

Gerichtssecretairs eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe unverweilt an den zur weiteren Verfolgung berufenen Staatsanwalt gelangen zu lassen.

§. 3.

Hat jedoch das Gericht, in dessen Sitzung der Vorfall sich ereignet, wenigstens die zur Bestrafung desselben nothwendige Zuständigkeit, so kann es — falls nicht ein schweres, stets zur besondern Voruntersuchung an die zuständigen Behörden zu verweisendes Verbrechen vorliegt — ohne Verzug zur Aburtheilung desselben übergehen.

Die Verhandlung der begonnenen Sache ist sodann auszusetzen und die Vernehmung des Verhafteten, so wie — wenn es erforderlich — der Zeugen sofort vorzunehmen.

Ueber das beobachtete Verfahren wird ein Protocoll aufgenommen: in ihm sind die Aussagen des Angeschuldigten und der etwa vernommenen Zeugen kurz zu bemerken.

Die Geschworenen nehmen an der Entscheidung keinen Theil.

§. 4.

Die ergangene Entscheidung kann nur durch die Rechtsmittel angegriffen werden, welche überhaupt gegen die Entscheidungen des betreffenden Gerichts zulässig sind.

§. 5.

Glaubt das Gericht, daß die abzugebende Entscheidung einer zuvorigen Voruntersuchung bedarf, so kann es unter Anwendung der in den §§. 1 und 2 enthaltene Bestimmungen eine solche anordnen.

In diesem Falle richtet sich das ganze fernere Verfahren, so wie die Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts nach den allgemeinen Grundsätzen.

§. 6.

Die in den §§. 1—5 gegebenen Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn das Verbrechen gegen die Person der in der Sitzung mitwirkenden Richter, Geschworenen, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Advocaten, Secretaire und Gerichtsboten gerichtet war.

Aus einem solchen Vorfalle und seinen Folgen soll für die betreffende Sache niemals ein Ablehnungsgrund entnommen werden dürfen.

§. 7.

In der Weise, wie sie die §§. 1 und 2 gestatten, ist auch dann zu verfahren, wenn die dort erwähnten Handlungen nicht in der Gerichtssitzung, sondern an einem Orte vorgenommen sind, an welchem ein richterlicher Beamter oder ein Mitglied der Staatsanwaltschaft öffentliche Amtshandlungen vornahm.

Strafprozessordnung für das Königreich Hannover vom 8. November 1850

Hannover 1851